



Ausschussdrucksache 21(11)94
vom 20. Februar 2026

Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571



A. Mitteilung	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	5
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständigen	
Deutscher Caritasverband e. V.	6
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.	20
Deutscher Städtetag	48
Deutscher Gewerkschaftsbund	54
Deutscher Landkreistag e. V.	63
Dr. Moritz Marbach	70
Bundesagentur für Arbeit	76
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.	84
Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.	90



Mitteilung

Berlin, den 10. Februar 2026

Die 20. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 23. Februar 2026, 16.00 Uhr Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 4.900

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 32487
E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 33308

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

BT-Drucksache 21/3539

Hierzu wurde/wird verteilt:
21(26)15-6 Gutachtliche Stellungnahme

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Innenausschuss
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

b) **Antrag der Abgeordneten René Springer, Peter Bohnhof, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**

Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden

BT-Drucksache 21/588

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Innenausschuss
Haushaltsausschuss



- c) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

BT-Drucksache 21/1073

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

- d) Antrag der Abgeordneten Timon Dzienus, Filiz Polat, Sylvia Rietenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern

BT-Drucksache 21/2802

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Haushaltsausschuss

- e) Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Cansin Köktürk, Janine Wissler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten

BT-Drucksache 21/3571

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz



Liste der Sachverständigen:

Verbände und Institutionen:

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Deutscher Landkreistag e. V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Einzsachverständige:

Dr. Moritz Marbach



Ausschussdrucksache 21(11)80
vom 18. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Caritasverband e. V.

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Än- derung der Gewährung von Leistun- gen für Personen, die in Anwen- dung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufent- haltsgewährung zum vorübergehen- den Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpas- sungsgesetz)

Dr. Oliver Müller
**Vorstand Internationales, Migration
und Katastrophenhilfe**

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Yana Gospodinova
Referentin für Asyl-, Migrations- und
Integrationspolitik
Deutscher Caritasverband
Tel. 030 284447-53
Mobil: 0176 70993104
yana.gospodinova@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda
Referentin für Migrations- und
Integrationspolitik und- recht
Deutscher Caritasverband
Tel. 0761 200371
elke.tiessler-marenda@caritas.de

18.02.2026

Das Leistungsrechtsanpassungsgesetz setzt eine politische Verständigung aus dem Koalitionsvertrag um, die nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes auf fehlerhaften Prämissen beruht. Da das Gesetzgebungsverfahren nun auf dieser Grundlage voranschreitet, kommt der Ausgestaltung der neuen Regeln zentrale Bedeutung zu. Der Deutsche Caritasverband bringt sich daher mit konkreten Änderungsvorschlägen ein, um sicherzustellen, dass Integrationschancen gewahrt, Versorgungslücken vermieden und rechtsstaatliche Standards eingehalten werden.

I. Einordnung des Regelungsvorhabens

Seit Kriegsbeginn sind über eine Million Menschen aus der Ukraine nach Deutschland geflohen. Von den Ende 2025 registrierten 1,3 Mill. Ukraine-Vertriebenen hatten 1,12 Millionen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Weitere ca. 110 000 haben einen Antrag auf diese Aufenthaltserlaubnis gestellt und warten noch auf die Erteilung.¹

Mit dem Leistungsrechtsanpassungsgesetz sollen ukrainische Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die ab dem 1. April 2025 eingereist sind oder einreisen, künftig Leistungen nicht im Regelsystem (insbes. SGB II, SGB IX und SGB XII), sondern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt unberührt; betroffen ist allein die sozialleistungsrechtliche Zuordnung. Gleichwohl handelt es sich dabei nicht um eine bloß technische Zuständigkeitsverlagerung, sondern um einen strukturellen Systemwechsel mit erheblichen integrationspolitischen Folgen.

¹ <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/ukrainische-fluechtlinge-in-deutschland/wie-viele-fluechtlinge-aus-der-ukraine-leben-in-deutschland/> (letzter Aufruf am 18.02.2026)

II. Kurzbewertung und Positionen des Deutschen Caritasverbandes

Der Deutsche Caritasverband hatte bereits zum Referenten- und Regierungsentwurf kritisch [Stellung](#) bezogen und konkrete Verbesserungsvorschläge formuliert, die hier erneut eingebracht werden sollen. Es geht uns dabei nicht um eine grundsätzliche Infragestellung des gesetzgeberischen Ziels, sondern um eine präzise Ausgestaltung, die integrationspolitische Erfolge sichert, Versorgungslücken vermeidet und systematische Inkohärenzen im Sozialleistungsrecht verhindert. Entsprechende Anpassungen würden dazu beitragen, das Gesetz in Einklang mit sozialstaatlichen Grundprinzipien und einer nachhaltigen Integrationspolitik zu bringen.

Um unsere Kritikpunkte und Anregungen zu untermauern, wurden bundesweit **mehr als 150 Rückmeldungen aus der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB), der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE), den Jugendmigrationsdiensten (JMD), kommunalen Flüchtlingsberatungen, Integrationsmanagementstrukturen sowie aus der Allgemeinen Sozialberatung und spezialisierten Fachberatungen im Bereich beruflicher Integration, Gesundheit und Teilhabe ausgewertet**. Die Ergebnisse zeigen in bemerkenswerter Übereinstimmung, dass der geplante Rechtskreiswechsel, sollten entscheidende Verbesserungen im Regierungsentwurf nicht vorgenommen werden, bestehende und künftige Integrationsverläufe gefährdet, erhebliche Risiken von Versorgungsabbrüchen birgt und systematisch zu einer dauerhaften Verfestigung unzureichender Leistungsstandards führen kann.

Vor diesem Hintergrund bleiben unsere Hauptkritikpunkte weiterhin:

- Die Arbeitsmarktintegration wird erschwert. Die Jobcenter sind nicht mehr zuständig, die Arbeitsagenturen haben keine ausgewiesene Expertise für neu Eingewanderte. Weder das AsylbLG, noch das SGB III sehen für Besitzer_innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG adäquate Maßnahmen zur Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration vor.
- Die Versorgung bei Krankheit, Pflegebedarf oder Behinderung verschlechtert sich für die Betroffenen deutlich. I.d.R. werden nur schmerzhaft und/oder akute Erkrankungen behandelt. Erst nach 36 Monaten gibt es Analogleistungen nach SGB XII (einschließlich Versorgung bei Krankheit auf GKV-Niveau) und Analogleistungen nach SGB IX.
- Anders als bei Asylbewerber_innen, für die die Leistungsberechtigung nach AsylbLG mit einer Anerkennung im Asylverfahren endet, gibt es für die Leistungsberechtigung für Geflüchtete aus der Ukraine keinen solchen „Endpunkt“ (da sie von Anfang an ein Aufenthaltsrecht haben und kein Asylverfahren durchlaufen).
- Die öffentliche Hand hat keine relevanten Einsparungen, es sind vielmehr Mehrausgaben zu befürchten (das legen die Zahlen in der Gesetzesbegründung nahe).

Der Gesetzgeber bewegt sich hier im Spannungsfeld zwischen migrationspolitischer Steuerung, haushaltspolitischen Erwägungen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Dieses Existenzminimum umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur das physische, sondern auch das soziokulturelle Existenzminimum. Bei der Ausgestaltung differenzierter Leistungssysteme ist daher stets zu prüfen, ob

die Differenzierung sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und integrationspolitisch konsistent ist.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Caritasverband

1. Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt sicherstellen: Das könnte durch eine entsprechende Ergänzung in § 5b AsylbLG erreicht werden, wonach § 3 Abs. 4 sowie §§ 14 ff. SGB II analog auf Leistungsberechtigte nach dem neuen § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b) AsylbLG-E (= Besitzer_innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG) anzuwenden sind.

2. Umfassende Versorgung bei Krankheit, Pflegebedarf oder Behinderung sicherstellen: Das könnte durch die folgende Ergänzung in § 6 AsylbLG erreicht werden: Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b) AsylbLG-E werden Leistungen analog SGB IX und §§ 47 ff., 61 ff. SGB XII gewährt.

3. Übergang ins Regelsystem für Ukrainevertriebene nicht dauerhaft ausschließen: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG sollte befristet werden. Wer einmal einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist, sollte bei Arbeitsverlust nicht ins AsylbLG zurückfallen

Zu den Änderungsbedarfen im Einzelnen

III. Arbeitsmarktintegration und Systemlogik des SGB II

Die Integration ukrainischer Geflüchteter in den Arbeitsmarkt verläuft – trotz erheblicher struktureller Hürden – kontinuierlich. Im September 2025 gingen rund 364.000 ukrainische Staatsangehörige einer Beschäftigung nach, davon etwa 85 Prozent sozialversicherungspflichtig. Die Beschäftigtenquote der Ukrainevertriebenen stieg von 19 Prozent im März 2022 auf 37 Prozent im Herbst 2025. Sie liegt weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt, was jedoch vor dem Hintergrund der Zusammensetzung der Gruppe erklärbar ist.

Ein erheblicher Anteil der hier lebenden Ukrainevertriebenen sind faktisch alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern. Hinzu treten begrenzte Kinderbetreuungsangebote, unzureichende Deutschkenntnisse, komplexe Anerkennungsverfahren für ausländische Abschlüsse sowie angespannte Wohnungsmärkte. Auch die im Vergleich relativ kurze Aufenthaltsdauer von wenigen Jahren wirkt sich auf die Integrationsdynamik aus. Vor diesem Hintergrund ist die bislang erreichte Beschäftigungsentwicklung nicht Ausdruck zufälliger Marktprozesse, sondern Ergebnis gezielter arbeitsmarktpolitischer Steuerung – und als beachtlich zu bewerten. Das bestätigen auch Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.²

Diese Entwicklung ist zugleich im Kontext der gesamtwirtschaftlichen Lage zu betrachten. Der deutsche Arbeitsmarkt steht angesichts demografischer Entwicklung, struktureller Fachkräftengpässe und einer alternden Erwerbsbevölkerung vor erheblichen Herausforderungen. In zahlreichen Branchen – insbesondere in der Pflege, im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich, im Handwerk, in technischen Berufen sowie in Teilen der Industrie – besteht ein struktureller, langfristiger Arbeitskräftebedarf. Die Gruppe weist im Durchschnitt ein vergleichsweise hohes

² <https://iab.de/arbeitsmarktintegration-ukrainischer-gefluechteter-macht-deutliche-fortschritte/> (letzter Aufruf am 18.02.2026)

formales Bildungsniveau auf; ein signifikanter Anteil verfügt über Berufs- oder Hochschulabschlüsse, darunter viele Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Bildungssektor. Zugleich ist eine hohe Erwerbsmotivation dokumentiert. **Die bisherigen Beschäftigungszuwächse zeigen, dass bei entsprechender struktureller Unterstützung eine zügige Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich ist.** Eine Integrationspolitik, die kurzfristige Arbeitsaufnahme ohne qualifikationssichernde Förderung priorisiert, würde dieses volkswirtschaftliche Potenzial nur unzureichend ausschöpfen und langfristig zu Unterbeschäftigung, Produktivitätsverlusten und Beitragsausfällen führen.

Die positive Entwicklung hinsichtlich einer stetig steigender Beschäftigungsquote ist wesentlich auf die Einbindung der Betroffenen in die Strukturen des SGB II zurückzuführen.

Das SGB II ist nicht lediglich ein Leistungsgesetz zur Existenzsicherung, sondern ein integriertes arbeitsmarktpolitisches Steuerungssystem. § 3 SGB II normiert ausdrücklich das Ziel der nachhaltigen Eingliederung in Arbeit; § 3 Abs. 4 SGB II verpflichtet die Träger, Eingliederungsleistungen so zu erbringen, dass die individuelle Beschäftigungsfähigkeit nachhaltig verbessert wird. Die §§ 14 ff. SGB II normieren eine verbindliche persönliche Integrationsplanung und verpflichten die Träger zu einer individuellen Eingliederungsstrategie unter Nutzung geeigneter Förderinstrumente. Leistungsgewährung und Integrationsförderung sind damit systematisch miteinander verknüpft. Zentral ist das Case-Management durch persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jobcenter, die wirtschaftliche Situation, Qualifikation, familiäre Verpflichtungen, gesundheitliche Aspekte und Sprachstand in einer Gesamtperspektive berücksichtigen. Diese ganzheitliche Herangehensweise ermöglicht es, Sprachförderung, Qualifikationsanerkennung, Weiterqualifizierung, Kinderbetreuung und Beschäftigungsaufnahme systematisch zu verzahnen.

Demgegenüber ist das SGB III primär versicherungsförmig konzipiert und auf kurzfristige Vermittlung arbeitsmarktnaher Personen ausgerichtet. Seine Instrumente setzen regelmäßig ein Mindestmaß an Arbeitsmarktnähe, Sprachkompetenz und Mobilität voraus; eine intensive sozialintegrative Begleitung bei komplexen Integrationshemmnissen ist dort weder systematisch angelegt noch finanziell unterlegt. **Das Asylbewerberleistungsgesetz wiederum ist kein arbeitsmarktpolitisches Steuerungssystem, sondern ein existenzsicherndes Sonderleistungsgesetz ohne strukturiertes Förderregime.** Eine Verlagerung der Betroffenen aus dem SGB II in diese Systemkonstellation würde daher nicht nur Zuständigkeiten verschieben, sondern die Integrationslogik selbst verändern.

Wie wirksam die SGB-II-Systematik ist, zeigt exemplarisch das im Herbst 2023 gestartete Programm „**Job-Turbo**“. Dieses Programm intensiviert die Betreuung durch die Jobcenter unmittelbar nach Abschluss des Integrationskurses und nutzt gezielt die Instrumente des SGB II, um Übergänge in Beschäftigung zu beschleunigen. **Bis Oktober 2025 konnten nach Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit rund 102.000 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse erzielt werden, darunter etwa 58.000 bei ukrainischen Geflüchteten.** Die Effekte verteilen sich über Bundesländer, Altersgruppen und Qualifikationsniveaus hinweg und betreffen überwiegend reguläre Beschäftigung. Auch in der internationalen arbeitsmarktökonomischen Forschung wurde dieser Effekt als außergewöhnlich bewertet. Der

Erfolg beruht maßgeblich auf der institutionellen Kontinuität im SGB-II-System: klare Zuständigkeiten, verbindliche Integrationsplanung und flexible Nutzung der Förderinstrumente.

Der in Deutschland verfolgte „**Integration-first**“-Ansatz ist Ausdruck dieser Systemlogik. Nachhaltige Erwerbsintegration erfordert regelmäßig eine vorgelagerte Phase des Spracherwerbs, der sozialen Stabilisierung und der Qualifikationsklärung. Empirisch zeigt sich, dass Personen, die zunächst Deutschkenntnisse erwerben und deren Qualifikationen anerkannt oder nachqualifiziert werden, mittelfristig stabilere und besser entlohnte Beschäftigungsverhältnisse eingehen als Personen, die unmittelbar in niedrigqualifizierte Tätigkeiten vermittelt werden. Dieser Ansatz schützt vor Dequalifizierung, sichert Fachkräftepotenziale und erhöht langfristig die Beitragsbasis der Sozialversicherungssysteme.

Die Rückmeldungen aus mehr als 150 Beratungsstellen bundesweit bestätigen diese Einschätzung mit bemerkenswerter Klarheit. **In mehr als drei Vierteln der Fälle stehen Fragen der Arbeitsmarktintegration im Mittelpunkt.** Mehr als zwei Drittel der Rückmeldungen betreffen unmittelbar den Bedarf an Sprachförderung sowie an arbeitsmarktnahen Maßnahmen wie Praktika, Qualifizierungen oder Weiterbildungen; in einer erheblichen Zahl der Fälle treten Probleme im Anerkennungsverfahren hinzu, häufig in enger Verbindung mit Sprachförderung und arbeitsmarktbezogener Unterstützung. **Parallel dazu berichten rund zwei Drittel der Beratungsstellen von strukturellen Integrationshemmnissen im Bereich der Kinderbetreuung.** Die Daten zeichnen damit ein konsistentes **Gesamtbild**: Die überwiegende Mehrheit der Ratsuchenden strebt aktiv Erwerbstätigkeit an oder möchte bestehende Beschäftigung qualifikationsadäquat ausbauen; **die Hemmnisse liegen nicht in mangelnder Motivation, vielmehr besteht ein großer Bedarf an kontinuierlicher struktureller Unterstützung.**

Besonders deutlich wird dies am Fall einer ukrainischen Ingenieurin mit mehrjähriger Berufserfahrung. Sie verfügt über die fachliche Qualifikation, benötigt jedoch ein betriebliches Praktikum, um deutsche Arbeitsabläufe kennenzulernen und berufliche Referenzen zu erwerben. Ohne eine solche Maßnahme bleibt sie faktisch vom qualifikationsadäquaten Arbeitsmarkt ausgeschlossen; **ihre Integration scheitert nicht an fehlender Erwerbsbereitschaft, sondern an der fehlenden Brücke zwischen formaler Qualifikation und praktischer Arbeitsmarktintegration.** Die Rückmeldungen zeigen, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt. Neben der Ingenieurin wurden weitere hochqualifizierte Profile benannt, darunter Personen mit medizinischer Ausbildung, IT-Fachkräfte, Architektinnen sowie wissenschaftlich ausgebildete Personen. In mehreren Fällen befinden sich diese Personen in Anerkennungsverfahren oder benötigen vertiefende Sprach- und Anpassungsqualifizierungen, um ihren Beruf ausüben zu können. Ohne gezielte Unterstützung droht auch hier eine dauerhafte Dequalifizierung – trotz bestehender Fachkräfteengpässe gerade in diesen Bereichen. Es wurde auch der Fall einer Lehrerin im laufenden Anerkennungsverfahren geschildert, die parallel einen Sprachkurs auf B2-Niveau absolviert. Unter dem Druck einer allgemeinen Arbeitspflicht ohne abgesicherte Förderverantwortung droht die Aufnahme einer niedrigqualifizierten Tätigkeit. Die Konstellation verdeutlicht, dass kurzfristige Vermittlung ohne strukturelle Förderlogik nachhaltige Qualifikationsintegration unterlaufen kann.

Ebenso zeigen die Rückmeldungen, dass **Sorgearbeit ein zentrales strukturelles Integrationshemmnis darstellt.** Mehrere alleinerziehende Ukrainevertriebene konnten eine

Weiterbildung im Gesundheitsbereich nicht beginnen, weil kein Betreuungsplatz verfügbar war. In einem Fall in Bayern scheiterte die Aufnahme einer Teilzeitstelle an nicht mit Schul- und Betreuungszeiten vereinbaren Arbeitszeiten. Gerade in einer Personengruppe mit hohem Anteil alleinerziehender Mütter ist deshalb eine flexible, einzelfallbezogene Integrationsplanung unabdingbar; ohne entsprechende Anpassungsfähigkeit werden familiäre Belastungen faktisch integrationshemmend.

Die **Bedeutung einer verbindlichen Integrationsplanung und -steuerung** „aus einem Guss“ wird besonders deutlich am Fall einer ukrainischen Pflegefachkraft in Nürnberg, die bereits in Teilzeit tätig ist und sich im Anerkennungsverfahren befindet. Das Jobcenter finanziert einen berufsbezogenen Sprachkurs, unterstützt bei der Dokumentenbeschaffung und stimmt die Integrationsstrategie mit dem Arbeitgeber ab. Ziel ist die nachhaltige Integration im Betrieb als anerkannte Fachkraft – nicht kurzfristige Beschäftigung um jeden Preis. Diese koordinierte Vorgehensweise ist Ausdruck der gesetzlichen Verpflichtung zur individuellen Eingliederungsplanung und zur nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit nach § 3 Abs. 4 sowie §§ 14 ff. SGB II.

Fehlt diese rechtliche Grundlage und die Expertise der Jobcenter, hänge die Fortführung solcher Integrationspfade maßgeblich vom Verwaltungsermessen oder projektbezogenen Sonderlösungen ab. Eine verbindliche Verpflichtung zur qualifikationsadäquaten Förderung bestünde nicht mehr. In der Folge könnte kurzfristige Arbeitsaufnahme gegenüber dem Abschluss von Anerkennungsverfahren und der Sicherung nachhaltiger Qualifikationsintegration priorisiert werden. Die Ingenieurin würde möglicherweise dauerhaft in einer unterqualifizierten Tätigkeit verbleiben, die Lehrerin im Anerkennungsverfahren könnte in eine niedrigqualifizierte Beschäftigung gedrängt werden, und die Pflegefachkraft würde trotz Fachkräftebedarfs nicht vollumfänglich eingesetzt. Arbeitspflichten ohne korrespondierende Förderverantwortung bergen damit die Gefahr, dass kurzfristige Vermittlungserfolge Vorrang vor langfristiger Qualifikationssicherung erhalten. Die Folgen wären Dequalifizierung, geringere Einkommen, reduzierte Beitragszahlungen, gebrochene Erwerbsbiographien und ein volkswirtschaftlicher Verlust vorhandener Fachkräftepotenziale.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die arbeitsmarktpolitische Integrationslogik des SGB II auch bei einem Leistungsbezug nach dem AsylbLG strukturell zu sichern. Dies kann durch eine **Ergänzung des § 5b AsylbLG erreicht werden, wonach § 3 Abs. 4 sowie die §§ 14 ff. SGB II analog auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AsylbLG-E Anwendung finden.** Eine solche Regelung würde nicht lediglich einzelne Fördermöglichkeiten eröffnen, sondern die Verwaltung rechtlich verpflichten, eine qualifikationsorientierte, nachhaltige Integrationsstrategie zu verfolgen. Sie gewährleistet, dass die Verpflichtung zur individuellen Eingliederungsplanung, zur Nutzung arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente und zur kontinuierlichen Fallbetreuung fortbesteht und sichert damit das im SGB II angelegte Gleichgewicht zwischen Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten und staatlicher Förderverantwortung. Ohne eine solche Absicherung entstünde eine asymmetrische Konstruktion, in der die Betroffenen zur Arbeitsaufnahme verpflichtet würden, ohne dass eine korrespondierende, gesetzlich verankerte Förderverpflichtung der Verwaltung bestünde; die vorgeschlagene Regelung schließt diese strukturelle Förderlücke.

Auch unter verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten ist die Lösung kohärent. Der Gesetzesentwurf führt kein integriertes System „aus einer Hand“ ein, sondern trennt künftig zwischen Sozialämtern für die Existenzsicherung und Arbeitsagenturen für die Vermittlung nach dem SGB III. Es entstünde somit ebenfalls ein Doppelsystem. Eine Konstruktion, bei der die Existenzsicherung formal beim Sozialamt liegt, die arbeitsmarktpolitische Betreuung jedoch weiterhin nach der Logik und den Instrumenten des SGB II erfolgt, ist daher nicht inkohärenter als das geplante Modell, sondern integrationspolitisch funktionaler, weil sie bewährte Strukturen nutzt und Brüche in der Fallbetreuung vermeidet. **Entscheidend ist nicht die formale Einheitlichkeit der Trägerschaft, sondern die funktionale Sicherung nachhaltiger Integrationsförderung.**

Schließlich ist die Forderung auch fiskalisch rational. Nachhaltige, qualifikationsadäquate Integration reduziert langfristige Transferabhängigkeit, erhöht Beitragszahlungen in die Sozialversicherungssysteme und trägt zur Entlastung öffentlicher Haushalte bei. Kurzfristige, nicht flankierte Vermittlung in niedrigqualifizierte Tätigkeiten kann hingegen dauerhafte Unterbeschäftigung und wiederholte Leistungsabhängigkeit zur Folge haben. Integration ist ein mehrjähriger Prozess, der institutionelle Kontinuität, klare Zuständigkeiten und verbindliche Förderinstrumente erfordert. Die SGB-II-Systematik hat sich – auch durch Programme wie den Job-Turbo – als wirksam erwiesen. Ihre gesetzliche Absicherung durch eine Ergänzung des § 5b AsylbLG stellt sicher, dass diese Wirksamkeit nicht durch einen formalen Rechtskreiswechsel unterbrochen wird.

IV. Gesundheitliche Versorgung, Rehabilitation und Teilhabe

Besondere Sorge bereiten die Auswirkungen des vorgesehenen Rechtskreiswechsels auf die gesundheitliche Versorgung sowie auf Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe. Die **Rückmeldungen aus mehr als 150 Beratungsstellen** zeigen, dass gesundheitliche Fragestellungen kein Randthema, sondern ein integraler Bestandteil der Integrationsrealität sind: In rund einem Drittel der gemeldeten Fälle wird ausdrücklich auf einen fortbestehenden Bedarf an medizinischer Versorgung, psychotherapeutischer Behandlung, Rehabilitationsleistungen oder teilhaberechtlicher Unterstützung hingewiesen. **Diese Fälle betreffen sowohl Kinder als auch erwerbsfähige Erwachsene und stehen häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, ob eine begonnene Beschäftigung fortgesetzt oder eine Qualifizierungsmaßnahme stabil durchlaufen werden kann.**

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist seinem Regelungskonzept nach als vorübergehendes, auf existenzsichernde Grundleistungen ausgerichtetes Sonderleistungssystem konzipiert. Es beschränkt die medizinische Versorgung grundsätzlich auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände; weitergehende Ansprüche – insbesondere auf eine Versorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung – entstehen erst nach einem 36-monatigen Leistungsbezug im Rahmen der Analogleistungen. Diese Systemlogik trägt dem Umstand Rechnung, dass das AsylbLG ursprünglich für eine zeitlich begrenzte Phase des Aufenthalts konzipiert wurde. Sie passt jedoch nur eingeschränkt auf Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die über einen gesicherten Status und einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang verfügen und deren Aufenthalt nicht auf eine kurzfristige Verfahrensdauer angelegt ist.

Entsprechend wurde der vorübergehende Schutz und die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zuletzt um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert.³ Auch erste Gerichtsentscheidungen gehen von einem voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt aus.⁴

Zwar enthält der Gesetzentwurf Übergangsregelungen für bereits begonnene medizinische Behandlungen. Die Praxisauswertung macht jedoch deutlich, dass eine bloße Übergangsregelung strukturell nicht ausreicht. **Es fehlen ausdrückliche und umfassende Regelungen für laufende Leistungen nach dem SGB IX sowie für Rehabilitations-, Assistenz- und Teilhabeleistungen. Gerade in diesen Bereichen sind Kontinuität und Verlässlichkeit entscheidend.** Beratungsstellen berichten bundesweit von erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich Zuständigkeit, Leistungsumfang und Fortführung begonnener Maßnahmen. Diese Unsicherheit wirkt bereits jetzt versorgungshemmend, weil Bewilligungsentscheidungen zurückgestellt oder restriktiv ausgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine strukturelle Klarstellung im Gesetz erforderlich. Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, **§ 6 AsylbLG dahingehend zu ergänzen, dass Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AsylbLG-E – also Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG – Leistungen analog dem SGB IX sowie den §§ 47 ff. und 61 ff. SGB XII gewährt werden.** Damit würde ausdrücklich normiert, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur sozialen Teilhabe, zur Hilfe bei Krankheit sowie bei Pflegebedürftigkeit auf dem Niveau des Regelsystems sicherzustellen sind. Eine solche Regelung würde Rechtssicherheit schaffen, Zuständigkeitskonflikte vermeiden und zugleich aufgreifen, dass es sich bei dieser Personengruppe nicht um einen nur vorübergehend aufhältigen Personenkreis handelt.

Die gemeldeten Fallkonstellationen verdeutlichen sowohl die Risiken einer Unterbrechung als auch die stabilisierende Wirkung einer gesicherten Versorgung. In Nordrhein-Westfalen wurde der Fall eines minderjährigen Kindes mit diagnostizierter Traumafolgestörung berichtet, das sich seit längerer Zeit in kontinuierlicher psychotherapeutischer Behandlung befindet. Die behandelnde Einrichtung befürchtet, dass im Falle eines Wechsels in das AsylbLG lediglich akutmedizinische Interventionen abgesichert wären, nicht jedoch die längerfristig angelegte Traumatherapie. Ein Therapieabbruch würde nicht nur eine gesundheitliche Destabilisierung bedeuten, sondern hätte unmittelbare Auswirkungen auf Schulbesuch, soziale Integration und familiäre Stabilität und mittelbar auch auf die Erwerbbeteiligung der Mutter. Gerade im Bereich psychischer Erkrankungen ist Kontinuität essenziell; Unterbrechungen erhöhen das Risiko der Chronifizierung und führen regelmäßig zu deutlich höheren Folgeaufwendungen.

Beratungsstellen berichten von Fällen, in denen gerade die bestehende kontinuierliche Versorgung die Voraussetzung für erfolgreiche Erwerbsintegration ist. So wurde aus Berlin der Fall einer erwerbstätigen Person mit insulinpflichtigem Diabetes geschildert, deren stabile medikamentöse Einstellung und regelmäßige fachärztliche Kontrolle es ermöglichen, einer

³ Durchführungsbeschluss(EU) 2024/1836, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202501460 (letzter Aufruf am 18.02.2026)

⁴ SG Nürnberg, 9.3.2023 – S 5 SO 25/23 ER; SG Nürnberg, 1.12.2023 – S 13 166/23 ER; [Tießler-Marenda, Anspruch auf Teilhabeleistungen für Personen mit Aufenthaltserlaubnis](#), 5 (letzter Aufruf am 18.02.2026)

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Eine Einschränkung dieser Versorgung würde unmittelbar die Arbeitsfähigkeit gefährden. Ähnliche Konstellationen werden aus Bayern und Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit onkologischer Nachsorge beschrieben: Betroffene Personen konnten nach abgeschlossener Primärbehandlung eine Beschäftigung aufnehmen oder fortsetzen, weil Kontrolluntersuchungen, medikamentöse Therapien und ärztliche Begleitung verlässlich abgesichert sind. Hier wird deutlich, dass kontinuierliche Gesundheitsversorgung nicht lediglich humanitär geboten, sondern arbeitsmarktstabilisierend wirkt.

Gerade im Kontext des Arbeitsmarktes ist gesundheitliche Stabilität eine zentrale Integrationsvoraussetzung. Werden notwendige Behandlungen aus systematischen Gründen verzögert oder eingeschränkt, steigt das Risiko von Arbeitsausfällen, Kündigungen oder dauerhafter Erwerbsminderung. Chronifizierungen und vermeidbare Verschlechterungen von Krankheitsverläufen verursachen regelmäßig deutlich höhere Kosten als eine kontinuierliche Versorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung. Gesundheitspolitik und Arbeitsmarktpolitik sind hier funktional miteinander verschränkt.

Besonders sensibel ist die Lage für Menschen mit Behinderungen. In einem aus Süddeutschland gemeldeten Fall absolviert eine junge Frau mit Behinderung eine Ausbildung und ist auf Assistenzleistungen angewiesen, um ihren Ausbildungsplatz wahrnehmen zu können. Die Unsicherheit über die Fortführung dieser Assistenzleistungen im Falle eines Rechtskreiswechsels stellt eine konkrete Gefährdung der Ausbildung dar. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe sind keine bloßen Zusatzleistungen, sondern zentrale Instrumente zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) sowie Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) – ist eine Gefährdung bereits etablierter Teilhabeleistungen kritisch zu bewerten. Ein Abbruch kann zu Ausbildungsabbrüchen, langfristiger Erwerbslosigkeit und dauerhafter Sozialleistungsabhängigkeit führen – mit erheblichen individuellen und fiskalischen Folgewirkungen.

Zusammenfassend zeigen die quantitativen und qualitativen Rückmeldungen ein konsistentes Bild: Rund ein Drittel der gemeldeten Fälle ist auf kontinuierliche Gesundheits-, Rehabilitations- oder Teilhabeleistungen angewiesen, um Integration fortführen oder stabilisieren zu können. **Die Beschränkung des Leistungsumfangs im AsylbLG birgt daher nicht nur das Risiko punktueller Versorgungslücken, sondern kann Integrationsverläufe unterbrechen, Chronifizierungen begünstigen, Beschäftigungsfähigkeit gefährden und langfristig höhere öffentliche Aufwendungen nach sich ziehen.**

Aus rechtsstaatlicher, sozialpolitischer und haushaltspolitischer Perspektive erscheint es deshalb geboten, § 6 AsylbLG entsprechend zu ergänzen und für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AsylbLG-E eine umfassende Versorgung analog dem SGB IX sowie den §§ 47 ff. und 61 ff. SGB XII gesetzlich klarzustellen. Nur so kann Versorgungskontinuität gesichert, Integrationsfähigkeit erhalten und eine integrationshemmende Differenzierung im Bereich elementarer Gesundheits- und Teilhabeleistungen vermieden werden.

V. Fehlende Übergangsperspektive und strukturelle Verfestigung des Sonderregimes

Ein weiterer systematischer Kritikpunkt betrifft die fehlende zeitliche Begrenzung der Zuordnung zum AsylbLG. Anders als bei Asylsuchenden endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht mit einer statusrechtlichen Entscheidung. Während das AsylbLG seinem Regelungskonzept nach auf eine vorübergehende Phase bis zur Klärung des Aufenthaltsstatus zugeschnitten ist, fehlt für diese Personengruppe ein klar definierter „Endpunkt“, der den Übergang in das sozialrechtliche Regelsystem strukturell absichert.

Damit droht eine dauerhafte Verfestigung eines Sonderleistungssystems, das nicht für einen längerfristigen Aufenthalt konzipiert ist. Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen über einen rechtmäßigen Status, uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang und – wie die Beschäftigungsentwicklung zeigt – reale Integrationsperspektiven. Gleichwohl würden sie im Falle eines dauerhaften Leistungsbezugs strukturell einem abgesenkten System zugeordnet bleiben, ohne dass eine klare Übergangsregelung in das Regelsystem vorgesehen ist. Dies widerspricht dem integrationspolitischen Leitbild, wonach Schutzgewährung mit der Perspektive gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Teilhabe verbunden sein soll.

Die Problematik zeigt sich besonders deutlich bei Personen, die trotz Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen benötigen. Dies betrifft etwa alleinerziehende Mütter mit chronisch kranken Kindern oder Personen mit eigener chronischer Erkrankung oder Behinderung, die nur eingeschränkt erwerbsfähig sind. Gerade diese Gruppe ist häufig sozialversicherungspflichtig beschäftigt, kann jedoch aufgrund reduzierter Arbeitszeit, Pflegeverantwortung oder gesundheitlicher Einschränkungen ihren Lebensunterhalt nicht vollständig eigenständig sichern. Sie ist daher auf aufstockende Leistungen angewiesen.

In solchen Konstellationen wirkt sich die dauerhafte Zuordnung zum AsylbLG besonders integrationshemmend aus. Während das sozialrechtliche Regelsystem auf langfristige Teilhabe, Mehrbedarfe, besondere Bedarfslagen und kontinuierliche Förderplanung ausgerichtet ist, bleibt das AsylbLG seinem Charakter nach ein abgesenktes, vorübergehendes Sicherungssystem. Für alleinerziehende Mütter mit chronisch kranken Kindern bedeutet dies etwa, dass sie trotz nachweislicher Erwerbsbemühungen und tatsächlicher Arbeitsmarktintegration weiterhin einem Sonderregime unterliegen, das weder strukturell auf langfristige Erwerbsbiografien noch auf komplexe Bedarfslagen zugeschnitten ist. Gleiches gilt für Personen mit eigener Behinderung oder chronischer Erkrankung, die trotz gesundheitlicher Einschränkungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, aber ergänzende Unterstützung benötigen. Dieses Gesamtbild wird auch nicht wesentlich dadurch verbessert, dass nach 36 Monaten Leistungen analog dem SGB XII erbracht werden (§ 2 AsylbLG). Das SGB XII ist für Personen konzipiert, die rechtlich nicht erwerbsfähig sind, und bietet deswegen einen geringeren Leistungsumfang als das SGB II.

Die Praxis meldet in diesem Zusammenhang erhebliche Verunsicherung. Besonders deutlich wird dies bei der Frage eines möglichen Rückfalls in das AsylbLG nach Verlust einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. In einem geschilderten Fall war ein Geflüchteter über einen längeren Zeitraum sozialversicherungspflichtig tätig und verlor seine Stelle

infolge betrieblicher Umstrukturierungen. Die Perspektive, trotz nachgewiesener Integration und Beitragsleistung erneut dem abgesenkten Leistungssystem zugeordnet zu werden und auch die Krankenversicherung zu verlieren, wurde als erhebliche Demotivation empfunden. Für aufstockend erwerbstätige Alleinerziehende oder gesundheitlich eingeschränkte Personen ist dieses Rückfallrisiko noch gravierender: Sie müssen jederzeit damit rechnen, dass selbst ein vorübergehender Wegfall oder eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit zu einer Rückkehr in ein provisorisches Sonderleistungssystem führt. Ein solches Rückfallrisiko schwächt Integrationsanreize erheblich, weil es den Eindruck vermittelt, dass selbst nachhaltige Erwerbsintegration keinen strukturellen Systemwechsel absichert.

Nachhaltige Integration setzt jedoch Verlässlichkeit voraus. Wer Beiträge leistet, Kinder betreut, gesundheitliche Einschränkungen bewältigt und sich in den Arbeitsmarkt integriert hat, muss darauf vertrauen können, im Falle eines Arbeitsplatzverlusts oder einer vorübergehenden Erwerbsunterbrechung nicht in ein abgesenktes Sonderregime zurückzufallen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Caritasverband, die Zuordnung zum AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AsylbLG-E zeitlich klar zu begrenzen und verbindlich mit einer Perspektive auf den Übergang in das Regelsystem zu verknüpfen.

Insbesondere sollte gesetzlich geregelt werden, dass nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein dauerhafter Übergang in das sozialrechtliche Regelsystem erfolgt und ein Rückfall in das AsylbLG ausgeschlossen ist.

Eine solche Regelung würde Integrationsanreize stärken, Planungssicherheit schaffen und das AsylbLG auf seinen ursprünglichen Charakter als vorübergehendes Sicherungssystem zurückführen.

Diese Forderung steht auch im Einklang mit der europäischen Diskussion zur Weiterentwicklung des vorübergehenden Schutzes für Ukrainevertriebene. Die Europäische Union hat den temporären Schutz mehrfach verlängert und zugleich betont, dass die Mitgliedstaaten Übergangsstrategien entwickeln sollen, die langfristige Perspektiven jenseits eines reinen Provisoriums eröffnen. Die politische Zielrichtung ist erkennbar: Schutzgewährung soll nicht in eine dauerhafte rechtliche Vorläufigkeit münden, sondern in stabile Aufenthalts- und Integrationsperspektiven überführt werden. Eine nationale Regelung, die Ukrainevertriebene dauerhaft in einem abgesenkten Sonderleistungssystem belässt, würde dieser europäischen Integrationslogik nicht entsprechen.

Auch verfassungsrechtlich ist die dauerhafte Zuordnung zu einem abgesenkten Leistungssystem problematisch. Differenzierungen im Sozialleistungsrecht sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch einer sachlichen Rechtfertigung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Bei Personen mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel, uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang und nachgewiesener Integrationsperspektive – insbesondere bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder gesundheitlich eingeschränkten Personen mit aufstockendem Leistungsbedarf – stellt sich mit besonderer Schärfe die Frage, ob eine dauerhafte Sonderstellung noch sachlich

gerechtfertigt ist. Im Lichte des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG bedarf es einer tragfähigen Begründung, warum diese Personengruppe trotz faktischer Integration und Beitragsleistung strukturell anders behandelt werden soll als andere rechtmäßig aufhältige Personen mit Arbeitsmarktzugang.

Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung der AsylbLG-Zuordnung sowie der Ausschluss eines Rückfalls nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung würden demgegenüber die integrationspolitische Kohärenz stärken. Sie würden Integrationsleistungen rechtlich absichern, besonders vulnerable Erwerbstätige – wie Alleinerziehende mit chronisch kranken Kindern oder Personen mit Behinderung – vor struktureller Dauerprovisorienisierung schützen und zugleich europarechtliche wie verfassungsrechtliche Spannungen reduzieren.

VI. Verwaltungsaufwand und fiskalische Erwägungen

Schließlich weisen zahlreiche Rückmeldungen auf erhebliche administrative Mehrbelastungen hin. Die Umstellung von Zuständigkeiten, Anpassungen von IT-Systemen, Schulungsbedarf und neue Schnittstellen zwischen Behörden erzeugen zusätzlichen Aufwand. Mehrere kommunale Rückmeldungen stellen die Annahme substanzieller Einsparungen in Frage. Wenn der Systemwechsel weder integrationspolitisch noch fiskalisch überzeugt, erhöht sich der Rechtfertigungsdruck für die gewählte Konstruktion erheblich.

VII. Schlussfolgerung

Die ausgewerteten Praxiserfahrungen bestätigen die bereits in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Deutschen Caritasverbandes formulierten Bedenken in zentralen Punkten. Der geplante Rechtskreiswechsel stellt keinen bloßen administrativen Zuständigkeitswechsel dar, sondern greift substantiell in bestehende Integrationsverläufe ein. Er birgt konkrete Risiken von Versorgungsabbrüchen im Gesundheits- und Teilhabebereich, schwächt bewährte arbeitsmarktpolitische Steuerungsinstrumente und eröffnet die Gefahr einer strukturellen Verfestigung eines Sonderleistungssystems ohne klar definierte Übergangsperspektive.

Eine integrationspolitisch konsistente, europarechtlich kohärente und verfassungsrechtlich tragfähige Ausgestaltung des Gesetzes erfordert daher mindestens drei Sicherungen: erstens **die verbindliche Absicherung arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente nach der Systemlogik des SGB II**, zweitens **klare und umfassende Regelungen zur Kontinuität gesundheitlicher, rehabilitativer und teilhaberechtlicher Leistungen** sowie drittens **eine zeitlich definierte und rechtssicher ausgestaltete Perspektive auf den Übergang in das sozialrechtliche Regelsystem, insbesondere nach Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung**. Nur so kann verhindert werden, dass Integrationsanstrengungen ins Leere laufen oder Integrationsanreize geschwächt werden.

Ohne solche Anpassungen besteht die Gefahr, dass bereits erzielte Integrationsfortschritte unterminiert, vulnerable Gruppen – darunter Alleinerziehende, Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen sowie aufstockend Erwerbstätige – unverhältnismäßig belastet und strukturelle Unsicherheiten verstetigt werden. Nachhaltige Integrationspolitik setzt hingegen auf Verlässlichkeit, Systemkohärenz und die klare Perspektive gleichberechtigter Teilhabe.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gesetzgeberische Entscheidungen in diesem Kontext nicht nur sozial- und arbeitsmarktpolitische, sondern auch symbolische und außenpolitische Wirkungen entfalten können. Deutschland hat sich seit Beginn des russischen Angriffskrieges als verlässlicher Partner der Ukraine positioniert und erhebliche humanitäre, wirtschaftliche und politische Unterstützung geleistet. Regelungen, die von den hier lebenden Ukrainevertriebenen als dauerhafte Schlechterstellung oder als Rücknahme von Integrationsperspektiven wahrgenommen werden könnten, entfalten auch eine Signalwirkung – sowohl gegenüber den Betroffenen selbst als auch gegenüber unseren europäischen und internationalen Partnern. In Zeiten anhaltender Unsicherheiten und Belastungen sollte diese Dimension mitbedacht werden. Eine Ausgestaltung des Gesetzes, die Schutzgewährung mit klarer Integrations- und Teilhabeperspektive verbindet, unterstreicht dagegen die Kontinuität und Verlässlichkeit deutscher Politik in einer Phase besonderer Unsicherheit.

Eine entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfs würde daher nicht nur sozialrechtliche Kohärenz sichern, sondern auch integrationspolitische Glaubwürdigkeit und politische Verlässlichkeit stärken.

Freiburg/Berlin, 04.02.2026

Dr. Oliver Müller

Vorstand Internationales, Migration und Katastrophenhilfe Deutscher Caritasverband



Ausschussdrucksache 21(11)81
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

Zusammenfassung

Zum eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Mit dem Rechtskreiswechsel von aus der Ukraine geflüchteten Menschen soll der Kreis der Leistungsbezieher*innen im Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ausgeweitet werden. Der Paritätische Gesamtverband hat sich stets gegen dieses sozialrechtliche Sonderregime ausgesprochen. Mit seiner Vielzahl an Benachteiligungen wie bspw. der Höhe der Leistungssätze, dem Sachleistungsprinzip oder einer deutlich eingeschränkten Gesundheitsversorgung, sorgt es für Armut und Leid bei Betroffenen und verhindert soziale Teilhabe und nachhaltige Integration.

Der Paritätische hat daher auch die damalige Entscheidung begrüßt, Geflüchtete aus der Ukraine von Beginn an in den Anwendungsbereich der regulären Sozialleistungssysteme aufzunehmen. Die Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine war gerade deshalb so erfolgreich, weil durch wenig Bürokratie und den direkten Zugang zu den regulären Sozialleistungssystemen für eine große Zahl an Menschen, und insbesondere vulnerable Gruppen, eine effiziente und humane Aufnahme ermöglicht wurde. Hinzu kam eine umfassende Betreuung bei der Arbeitsmarktintegration durch die Jobcenter. Der Rechtskreiswechsel stellt somit einen gravierenden Rückschritt für eine humane und nachhaltige Aufnahmepolitik dar.

Der Verband warnt insbesondere vor folgenden gravierenden Problemen des Gesetzentwurfs:

- Verstöße gegen verfassungsrechtliche Grundsätze
- Armut und finanzielle Unsicherheit durch niedrigere Leistungssätze und fehlendes Schonvermögen
- Eine Verschlechterung der Gesundheitsversorgung
- Rückschritte bei der Arbeitsmarktintegration
- Verschlechterungen beim Zugang zu Integrationskursen
- Benachteiligungen besonders vulnerabler Gruppen wie Familien, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen
- Bürokratie und finanzielle Kosten für die Kommunen

- Abschaffung von Elementen einer nachhaltigen Aufnahmepolitik, u.a. durch mögliche Einschränkungen bei der privaten Wohnungssuche

Im Anhang veranschaulichen sechs Fallbeispiele die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Den eingebrachten Gesetzentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz lehnt der Paritätische daher aus den genannten Gründen ab.

Sollte das Vorhaben weiterverfolgt werden, hält der Paritätische zumindest die Umsetzung der folgenden Punkte für unabdingbar:

- Verlegung des Stichtags auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes
- Zeitliche Begrenzung der Zuordnung zum AsylbLG
- Streichung der Regelung in § 5b Abs. 2a AsylbLG bzw. Klarstellung der Zumutbarkeitsregelungen
- Vermeidung von Misch-Bedarfsgemeinschaften.
- Abstellen auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einreise als maßgebliches Datum für den Stichtag
- Gesetzliche Klarstellung zum Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag bei erwerbstätigen Personen
- Verbesserungen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen
- Wohlwollende und sensible Vermögensprüfung
- Gesetzliche Klarstellung, dass ab Äußerung des Schutzgesuchs ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht
- Gesetzliche Regelung zum Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Wechsel in das AsylbLG

Darüber hinaus weist der Paritätische darauf hin, dass es angesichts der geplanten Änderungen besonders schwer wiegt, dass es nach wie vor an einer Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fehlt, wonach die pauschale Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 für Analogleistungsbeziehende in Sammelunterkünften (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG) verfassungswidrig ist (BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 - 1 BvL 3/21 -). Ähnlich problematisch stellt sich auch das weitere Festhalten am Leistungsausschluss in Dublin-Fällen gem. § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG dar, der mittlerweile von einer Vielzahl von Gerichten als verfassungs- und/oder europarechtswidrig betrachtet wird und Betroffene mit extremer Armut und Obdachlosigkeit bedroht.¹

Zum Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 21/3571): Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten

Der Paritätische teilt wesentliche Bewertungen des Antrags sowie die unterbreiteten Vorschläge. Im Antrag werden sowohl ein Absehen vom Gesetzesvorhaben sowie die Aufnahme in die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung, inklusive der Gesundheitsversorgung, gefordert. Der

¹ Siehe hierzu die Rechtsprechungs-Übersicht der GGUA (Stand 06.08.2025) unter https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Dublin_AsylbLG-Ausschluss.pdf.

Paritätische begrüßt diese Forderungen. Die hierfür genannten Gründe sind aus Sicht des Verbands im Wesentlichen ebenfalls stichhaltig und zum Großteil auch Gegenstand dieser Stellungnahme. Dies betrifft zum einen das Fehlen einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung für das Gesetzesvorhaben sowie ein möglicher Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch die Problematik der negativen Folgen für die Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarktintegration sowie die finanzielle Belastung der Kommunen ist aus Sicht des Paritätischen korrekt erfasst. Zudem wird richtigerweise auf die fehlende empirische Basis für das Postulat eines „Pull-Faktors“ vermeintlich hoher Sozialleistungen verwiesen.

Durch die Forderung des Einbezugs aller Geflüchteter in die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung, inklusive der Gesundheitsversorgung, äußert sich der Antrag aus Sicht des Verbands – trotz fehlender Benennung – auch ablehnend auf das zugleich durch den Gesetzentwurf verfolgte Vorhaben, die obligatorische freiwillige Anschlussversicherung abzuschaffen. Dies ist aus Sicht des Verbands ebenfalls zu begrüßen.

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 21/2802): Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern

Der Paritätische teilt wesentliche Bewertungen des Antrags. Der geplante Rechtskreiswechsel wird richtigerweise mit Verweis auf negative Folgen für die Betroffenen (Versorgung unterhalb des Existenzminimums, eingeschränkte Gesundheitsversorgung), die Arbeitsmarktintegration sowie Länder und Kommunen (Mehrkosten, bürokratischer Aufwand) abgelehnt. Der Verband teilt auch die Einschätzung, dass die Kostenschätzung der Bundesregierung wesentliche Aspekte ausblendet und daher höhere Kosten zu erwarten sein dürften. Auf die aus Sicht des Verbands schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken wird hingegen nur mit einem kurzen Verweis auf eine Ungleichbehandlung von Geflüchteten aus der Ukraine eingegangen.

Die im Antrag genannten Vorschläge teilt der Verband im Wesentlichen. Dies betrifft insbesondere die Beibehaltung der aktuell geltenden Regelungen, d.h. ein Absehen vom Rechtskreiswechsel. Die Forderung des Zugangs zum soziokulturellen Existenzminimum, einer gleichwertigen Gesundheitsversorgung und dem Zugang zum Arbeitsmarkt ist aus Sicht des Verbandes am ehesten durch eine Aufnahme aller Personen in die regulären Sozialleistungssysteme inkl. Krankenversicherungsschutz sowie die Abschaffung jeglicher Arbeitsverbote für Geflüchtete zu erreichen. Da allein von einer „gleichwertigen Gesundheitsversorgung“ gesprochen wird, bleibt unklar, wie sich der Antrag zur Abschaffung der obligatorischen Anschlussversicherung verhält, die ebenfalls Teil des Gesetzesvorhabens ist. Der Paritätische lehnt dieses Vorhaben ab.

Der Verband teilt im Wesentlichen die Forderungen nach einer Verbesserung der Anerkennung von Berufsabschlüssen, der Arbeitsförderung im SGB II sowie einer langfristigen, auskömmlichen und verlässlichen Finanzierung der im Rahmen der Versorgung Geflüchteter anfallenden Aufgaben für die Kommunen.

Zu einzelnen Regelungen

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Inhalt

Laut des Referentenentwurfs soll gem. § 1 AsylbLG-E allen Personen, denen nach dem 31.03.2025 ein Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, Leistungen nach dem AsylbLG statt nach SGB II oder XII gewährt werden. Auch Personen, die vor dem 31.03.2025 einen Antrag auf § 24 Abs. 1 AufenthG gestellt haben, denen jedoch eine Fiktionsbescheinigung erst nach dem 31.03.2025 ausgestellt wurde, sind vom Rechtskreiswechsel erfasst. Ausgenommen sind ausschließlich Personen, die bereits vor dem 31.03.2025 einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben und denen bis einschließlich 31.03.2025 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder denen vom 04.03.2022 bis zum 31.03.2025 ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Nach einer Übergangsregelung gem. § 1 Abs. 3a AsylbLG-E i.V.m. § 175 SGB II-E bzw. 147 SGB XII-E sind vom Rechtskreiswechsel betroffene Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lebensunterhaltssichernde Leistungen gem. SGB II bzw. XII bewilligt wurden, bis zum Ende des jeweils kürzesten Bewilligungsabschnitts, längstens aber für drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, nicht gemäß AsylbLG leistungsberechtigt.

In § 1 Abs. 4 AsylbLG-E wird ein Leistungsausschluss für Personen normiert, die bereits einen Aufenthaltstitel auf Basis der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat erhalten haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind. Die Personen sollen für zwei Wochen Überbrückungsleistungen in Form abgesenkter Leistungen erhalten, anschließend sollen Leistungen allein in Härtefällen gewährleistet werden.

Die in § 4 Abs. 4 AsylbLG-E vorgesehene Regelung soll gewährleisten, dass medizinische Behandlungen, die während einer vorherigen Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder SGB XII begonnen und im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wurden, nach einem Wechsel in den Rechtskreis des AsylbLG und der damit verbundenen Beschränkung auf Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG im Einzelfall fortgeführt und abgeschlossen werden können.

In § 5b Abs. 2a AsylbLG-E werden Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG nun verpflichtet, sich unverzüglich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Ausgenommen hiervon sind Personen, die nicht volljährig sind, die noch der Schulpflicht unterliegen, zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung absolvieren, ebenso Personen, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Bei Unterlassen der Bemühungen sollen Personen zu Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG verpflichtet werden, es sei denn, sie können einen guten Grund vorbringen, um ihr Verhalten zu erklären.

Begründet wird die geplante Gesetzesänderung mit der Umsetzung der Vereinbarung des Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode. Zudem wird angeführt, dass insbesondere die Jobcenter in der Vergangenheit besser in der Lage gewesen seien, die kurzfristig stark angestiegenen Zugangszahlen zu bewältigen. Eine derartige quantitative Herausforderung bestehe in dieser Form inzwischen nicht mehr.

Bewertung

Der Paritätische Gesamtverband lehnt den Rechtskreiswechsel in das AsylbLG ab.

Im Kontext der jüngsten anderweitigen Verschärfungen des AsylbLG liegt die Vermutung nahe, dass durch den Rechtskreiswechsel auch eine abschreckende Wirkung erzielt werden soll. Es ist jedoch mehrfach empirisch nachgewiesen worden, dass die Höhe der Sozialleistungen für die Wahl des Ziellands für Geflüchtete keine oder nur eine marginale Rolle spielt.² Laut einer aktuellen Studie sind vor allem Arbeitsmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine wichtiger als Sozialleistungen oder andere staatliche Leistungen.³ Angesichts dieser Befunde sind die mit dem Rechtskreiswechsel verbundenen Belastungen für die Betroffenen unverhältnismäßig.

Mit Blick auf den geplanten Rechtskreiswechsel von aus der Ukraine geflüchteten Menschen weist der Paritätische im Folgenden auf eine Vielzahl von Problemen hin.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Aus Sicht des Paritätischen begegnet der Gesetzesentwurf verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zunächst wird die Zuordnung der Betroffenen zum AsylbLG nicht ausreichend begründet. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Absenkung von Leistungen unter das Existenzminimum ausschließlich dann gerechtfertigt werden, wenn der Bedarf der Betroffenen an existenznotwendigen Leistungen signifikant von dem anderer Bedürftiger abweicht (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, - 1 BvL 10/10 - und - 1 BvL 2/11 -, Rn. 73). Hinsichtlich der abgesenkten Leistungen des AsylbLG argumentiert der Gesetzgeber, dass bestimmte Bedarfe aufgrund eines bloß kurzfristigen oder vorübergehenden Aufenthalts nicht entstehen, bspw. für Gesundheitspflege, Freizeit und Kultur, Bildung oder Hausrat.⁴ Eine solche Streichung von Bedarfen muss jedoch laut BVerfG in einem inhaltlich transparenten Verfahren nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden (Rn. 74). Um dies zu gewährleisten, muss der Gesetzgeber „sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten“ (Rn. 75). Hierfür bedarf es einer Prognoseentscheidung, für die der Aufenthaltsstatus zwar herangezogen werden kann, jedoch für die Beurteilung nicht allein ausschlaggebend sein darf. Zudem muss stets berücksichtigt werden, wie der Aufenthaltsstatus in die „tatsächlichen Verhältnisse eingebunden“ ist. Eine Absenkung aufgrund „migrationspolitischer Erwägungen“ –

² Ferwerda, Jeremy; Marbach, Moritz; Hangartner, Dominik (2023): "Do Immigrants move to Welfare? Subnational Evidence from Switzerland"; Müller, Tim (2025): "Evidence for the Welfare Magnet Hypothesis? A global examination", Social Forces; Hatton, Timothy J. (2009): "The Rise and Fall of Asylum: What Happened and Why?", Economic Journal 119 (535).

³ J. Adema, L. Chagaziia, Y. Giesing, P. Poutvaara (2025): "Refugees from Ukraine value job opportunities over welfare", Proc. Natl. Acad. Sci. U.S.A. 122 (32) e2502420122; siehe auch Pressemitteilung des ifo Institut: <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2025-08-05/fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine-sind-arbeitsmoeglichkeiten-wichtiger>.

⁴ Siehe u.a. ProAsyl, Berliner Flüchtlingsrat: „Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz“, S. 26ff.

also beispielsweise eine intendierte Reduktion von Zugangszahlen – ist laut BVerfG unzulässig (Rn. 95).

Die Bundesregierung nimmt eine solche Begründung und Einschätzung im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht vor. So wird zur Begründung zum einen auf die Umsetzung des Koalitionsvertrags verwiesen. Zum anderen wird argumentiert, dass der ursprüngliche Wechsel vom SGB II in das AsylbLG für Inhaber*innen des § 24 AufenthG der Tatsache geschuldet war, dass allein die Jobcenter die hohen Zugangszahlen effektiv bewältigen konnten. Da die Zugangszahlen nun zurückgehen würden, könne demnach wieder eine Rückstufung in das AsylbLG erfolgen. An keiner Stelle wird jedoch eine Prognose über den bloß vorübergehenden Aufenthalt und die damit verbundenen Minderbedarfe getroffen.

Ein Grund hierfür könnte darin bestehen, dass die Bundesregierung darauf vertraut hat, dass eine solche Begründung bereits mit der ursprünglichen Eingruppierung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG in das AsylbLG erfolgte. Dementsprechend würde sich für den jetzigen Rechtskreiswechsel implizit auf diese ursprüngliche Begründung berufen.

Allerdings kann auch für diese ursprüngliche Aufnahme keine den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts genügende Begründung gefunden werden. Explizit aufgenommen ins AsylbLG wurden Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG im Jahr 2004 mit dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. In der Begründung zum entsprechenden Gesetzesentwurf wird jedoch bloß vermerkt, dass in Teilen der Personenkreis aufgenommen wird, der nach den §§ 32 und 32a des vormals geltenden Ausländergesetzes leistungsberechtigt war (BT-Drucksache 15/420, S. 120). Tatsächlich wird im gleichen Gesetz, das auch der Umsetzung der Richtlinie für den vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) diene, die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG als Folgeregelung für den vormals geltenden § 32a AusländerG benannt (BT-Drucksache 15/420, S. 78). Der § 32a AusländerG wiederum wurde ohne weitere Begründung am 26.05.1997 durch einen Vermittlungsvorschlag zum „Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze“ in das AsylbLG aufgenommen (BT-Drucksache 13/7510).⁵

Es fehlt somit grundsätzlich sowie im Gesetzesentwurf an einer den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügenden Begründung dafür, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG nur Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Diese Einschätzung wird auch von anderen Verbänden und Institutionen geteilt, so etwa vom Deutschen Anwaltsverein⁶ sowie dem Sozialgerichtstag⁷.

⁵ Besonders interessant ist dabei, dass sich die Länder gegen den Vorschlag des Bundes verwehrten, den von § 32a AusländerG teilweise umfassten Personenkreis der Bürgerkriegsflüchtlinge in das damals noch geltende Bundessozialhilfegesetz aufzunehmen, also besser zu stellen als andere Personen im AsylbLG-Bezug, insbesondere Personen im Asylverfahren (BR-Drucksachen 93/1/96 und 724/95). Anscheinend war die Bundesregierung damals der Überzeugung, Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufnahmezusage erhalten hatten, könnten oder sollten nicht in das AsylbLG-Regime aufgenommen werden.

⁶ Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz, Stellungnahme Nr. 48/2025, S. 4.

⁷ Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstag zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz, S. 2ff.

Zugleich dürfte eine solche Begründung nur schwer zu führen sein. So lässt sich nicht mehr ohne Weiteres auf den vorübergehenden Charakter der Aufnahme gem. der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz verweisen, da der Rat der Europäischen Union deren Anwendung über die eigentlich in der Richtlinie vorgesehene Höchstfrist von drei Jahren mit mehreren Verlängerungen bereits überschritten hat.⁸ Auch sind etwaige Friedensverhandlungen und ein absehbares mögliches Ende des Krieges angesichts bereits regelmäßig gescheiterter Verhandlungsversuche für die Prognose eines bloß vorübergehenden Aufenthalts ungeeignet.

Zudem ist davon auszugehen, dass viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen langfristig in Deutschland bleiben werden. Hierfür sprechen einerseits aktuelle Studien, die belegen, dass die Mehrheit der Geflüchteten dauerhafte Bleibeabsichten hat⁹, aber auch die Möglichkeiten des Wechsels in andere Aufenthaltstitel insbesondere zu Erwerbszwecken sowie die Erfahrungen mit vergangener Fluchtzuwanderung.

Für diese Einschätzung von Bedeutung ist hierbei auch der Umstand, dass Personen mit anderen Aufenthaltstiteln in Reaktion auf das Urteil des BVerfG mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes im Jahr 2015 aus dem AsylbLG herausgenommen wurden (Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG) bzw. nach 18 Monaten geduldeten Aufenthalts nicht mehr als leistungsberechtigt nach dem AsylbLG eingestuft wurden (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c gilt dies für Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 5 AufenthG). Es ist nicht ersichtlich, weshalb aus der Ukraine geflohene Personen hingegen auf Dauer im AsylbLG verbleiben sollten und erst nach 36 Monaten Anspruch auf die Leistungssätze gem. SGB XII erhalten sollten.¹⁰

Darüber hinaus bestand der Zweck sowohl der Regelung des § 32a AusländerG wie auch der Richtlinie 2001/55/EG darin, bestimmte Gruppen von Geflüchteten aus dem Asylverfahren zu nehmen und somit eine Überforderung der zuständigen Behörden zu vermeiden. Damit stellt sich jedoch die Frage, weshalb Personen, die einen Schutz gem. § 24 AufenthG erhalten haben, nun schlechter gestellt werden sollten als Personen, die einen Schutzstatus im Asylverfahren erhalten haben. Schließlich bekommen letztere ab Zuerkennung des Schutzstatus Leistungen gem. SGB II und XII.

Die beabsichtigten Regelungen drohen auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 GG verstoßen, da die vom Rechtskreiswechsel betroffenen Personen ohne sachliche Begründung, vielmehr bloß aufgrund eines Stichtags bezüglich ihrer Einreise, gegenüber anderen Geflüchteten aus der Ukraine schlechter gestellt werden.

Grundsätzlich begegnen auch die Leistungen des AsylbLG selbst verfassungsrechtlichen Bedenken. Seit 2021 ist eine Beschlussvorlage des LSG Niedersachsen-Bremen beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die die grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft, ob die

⁸ Vgl. zur jüngsten Verlängerung bis 2027: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/06/13/eu-member-states-agree-to-extend-temporary-protection-for-refugees-from-ukraine/>.

⁹ Kosyakova, Y., Rother, N. & Zinn, S. (Hrsg.) (2025): „Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung (Forschungsbericht 51)“. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹⁰ Auf diese Problematik weisen auch die Bundesländer in ihrer Stellungnahme hin, Bundestags-Drucksache 21/4086, S. 7.

Grundleistungen des AsylbLG mit dem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sind (BVerfG - BvL 5/21 -).

Armut und finanzielle Unsicherheit statt sozialer Teilhabe

Die Leistungssätze im AsylbLG sind in den ersten drei Jahren des Aufenthalts um ca. 20 % niedriger als für Empfänger*innen von Bürgergeld (sog. Grundleistungen). Gestrichen werden unter anderem Leistungen in den Bereichen Bildungswesen, Freizeit und Kultur, wie bspw. Ausgaben für Sport- und Musikurse oder Kurse zum Erwerb von Bildungsabschlüssen.¹¹ Leistungsberechtigte nach AsylbLG sind zudem gem. § 6a BKGG vom Anspruch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen, da man hierfür dem Grunde nach leistungsberechtigt nach SGB II sein muss. Zudem können Sach- statt Geldleistungen erbracht werden.

Bereits die Leistungssätze des Bürgergelds sind aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbands zu niedrig bemessen, um das Existenzminimum zu sichern. Gleiches gilt somit erst Recht für die Leistungen des AsylbLG. Der Rechtskreiswechsel würde für die Betroffenen demnach ein Leben in noch größerer Armut und finanzieller Unsicherheit bedeuten. Betroffen wären insbesondere Familien, die einen erheblichen Anteil der Geflüchteten aus der Ukraine ausmachen, darunter viele alleinerziehende Frauen. So würden sich für eine alleinerziehende Frau und ihr Kind die Leistungen im Vergleich zum SGB II aufgrund fehlender Mehrbedarfzuschläge um 40% reduzieren (siehe Fallbeispiel 1 im Anhang). Schwer wiegt auch die Tatsache, dass Familien der Kinderzuschlag gestrichen wird, da sie hierfür dem Grunde nach dem SGB II zugeordnet sein müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Familie selbst für ihren Lebensunterhalt sorgt und keine staatlichen Leistungen bezieht. Für eine vierköpfige Familie kann das einen Betrag von 594 Euro im Monat ausmachen, die durch den geplanten Rechtskreiswechsel wegfallen würden – obwohl die Familie gar keine existenzsichernden Sozialleistungen erhält (siehe Fallbeispiel 2 im Anhang).

Besonders schwer wiegt in diesem Zusammenhang auch der neu eingeführte Leistungsausschluss für Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Aufenthaltstitel auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG erhalten haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind. Der Paritätische spricht sich grundsätzlich gegen jedwede Form von Leistungsausschlüssen aus. Wie wir aus unserer Beratungspraxis wissen, können Leistungsausschlüsse zu Obdachlosigkeit und Verelendung führen, wobei uns auch Fälle erreichen, in denen Familien mit Kleinkindern gezwungen werden, Unterbringungen zu verlassen. Stattdessen sollten Geflüchtete aus der Ukraine auch nach wie vor die Möglichkeit haben, das Land der Schutzgewährung frei wählen zu können.

Fehlendes Schonvermögen

Schwer wiegt auch der faktische Wegfall eines Schonvermögens, das im AsylbLG nur 200 Euro statt wie im SGB II 15.000 Euro (bzw. 40.000 Euro im ersten Jahr des Leistungsbezugs) beträgt. Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, oftmals Familien, müssten somit direkt nach der Ankunft ihre letzten Ersparnisse aufbrauchen, bevor sie leistungsberechtigt sind, was auch die

¹¹ Zur Berechnung der Leistungssätze im AsylbLG siehe PRO Asyl/Flüchtlingsrat Berlin (2022): „Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete“. <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-asylblg-2/>.

Gesundheitsversorgung oder Hilfe zur Pflege betrifft. Für die Ausbildung der eigenen Kinder könnte praktisch nichts angespart werden und eine mögliche spätere Rückkehr in die Ukraine würde zusätzlich erschwert, wenn kleinere Vermögensbestände oder Wohneigentum zuvor aufgelöst werden müssten. Betroffen wären auch Personen, die nach ihrer Ankunft in Deutschland Arbeit aufgenommen und Ersparnisse gebildet haben – im Falle eines Jobverlusts müssten sie zunächst ihr gesamtes Ersparnis aufbrauchen.

Bisher wurde Vermögen in der Ukraine durch Weisung der Bundesagentur für Arbeit in der Regel als nicht verwertbar betrachtet. Diese Weisung wäre jedoch für die zuständigen Behörden im AsylbLG nicht bindend, so dass das Risiko besteht, dass Betroffene faktisch gezwungen werden, in ein Kriegsgebiet zurückzukehren, da z.B. der Verkauf einer eigenen Immobilie nur vor Ort möglich ist. Zudem ist ein Verkauf oder eine Vermietung derzeit kaum realisierbar, da der Immobilienmarkt instabil ist und sowohl rechtliche als auch praktische Hürden bestehen. Hierdurch bestünde die Gefahr, dass Personen unverschuldet längerfristig vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden, obwohl ihnen faktisch keine Mittel zur Verfügung stehen.

Rückschritte bei der Arbeitsmarktintegration: Schlechtere Betreuung

Der Rechtskreiswechsel steht einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt entgegen. Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung der aus der Ukraine geflüchteten Personen in den Jobcentern (SGB II) endet mit einem Wechsel in das AsylbLG. Somit liegt die Arbeitsförderung allein bei den Agenturen für Arbeit (SGB III). Die Betroffenen haben damit keinen Zugang mehr zu den Förderinstrumenten der §§ 16ff. SGB II, sie können lediglich die Maßnahmen des SGB III in Anspruch nehmen. Davon ausgenommen sind vorübergehend Personen, auf welche die Übergangsregelung (§ 66b SGB II-E) zutrifft (siehe Ausführungen zu den Änderungen im SGB II).

Damit konterkariert die Bundesregierung die nachgewiesenen Erfolge dieses Ansatzes, unter anderem des „Jobturbos“.¹² Eine jüngst veröffentlichte Studie des IAB zeigt, dass Geflüchteten aus der Ukraine der Einstieg in den Arbeitsmarkt zum einen schneller als anderen Flüchtlingskohorten gelingt, die nicht von Beginn an Zugang zu den regulären Sozialleistungssystemen haben.¹³ Zum anderen konnte nachgewiesen werden, dass Geflüchtete aus der Ukraine, die seit dem Juni 2022 und damit nach der Aufnahme dieser Gruppe Geflüchteter in das SGB II nach Deutschland kamen, häufiger in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen übergangen als zuvor eingereiste Personen. All diese Befunde weisen auf den Erfolg der Aufnahme in das SGB II für die Arbeitsmarktintegration hin.

Verlieren geflüchtete Personen aus der Ukraine den Zugang zur Arbeitsförderung im SGB II, entfallen damit auch mögliche Vorteile der Betreuung durch die Jobcenter. Jobcenter können über eine enge lokale Vernetzung verfügen, die sowohl eine gezielte Vermittlung in den regionalen Arbeitsmarkt erleichtern kann als auch den Einsatz regional entwickelter und passgenauer Arbeitsförderungsmaßnahmen ermöglicht. Hinzu kommt, dass die Förderung im SGB III stärker auf

¹² Hainmueller, Jens & Marbach, Moritz & Hangartner, Dominik & Harder, Niklas & Vallizadeh, Ehsan. (2025). Refugee Labor Market Integration at Scale: Evidence from Germany's Fast-Track Employment Program. [10.31235/osf.io/px9ew_v2](https://doi.org/10.31235/osf.io/px9ew_v2).

¹³ Kosyakova, Yuliya, Philipp Jaschke & Simon Wagner (2026): IAB-BAMF-SOEP-Befragung verknüpft mit BA-Beschäftigungsstatistik: Deutliche Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter. (IAB-Kurzbericht 03/2026), Nürnberg.

eine reine Vermittlung in Arbeit (und Ausbildung) fokussiert, während im SGB II die Möglichkeit für ganzheitlichere Unterstützungsansätze vorhanden ist. Doch auch im SGB II ist die Arbeitsförderung noch verbesserungsbedürftig (siehe Ausführungen zu den Änderungen im SGB II). Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ist zudem die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung ausgeschlossen (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III). Dies betrifft in erster Linie junge Menschen mit besonderem Förderbedarf. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit die Agenturen für Arbeit überhaupt Ressourcen für die Betreuung von aus der Ukraine Geflüchteten zur Verfügung haben, da es sich hierbei um Nichtversicherte handelt.

Darüber hinaus würden zukünftig keine Verpflichtungen zu Integrationskursen durch die Jobcenter mehr erfolgen. Stattdessen wären hierfür die für das AsylbLG zuständigen Behörden verantwortlich. Da für diese mangels Bundeszuständigkeit keine bundesweit einheitlichen Weisungen erlassen werden können, droht der Rechtskreiswechsel auch den flächendeckenden Zugang zu Integrationskursen zu verhindern und somit mittelbar auch zu einer Verschlechterung bei der Arbeitsmarktintegration führen. Hinzu kommt, dass die neu eingeführte Bemühenspflicht und eine mögliche Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten dem Absolvieren eines Integrationskurses vorzugehen scheinen und dessen Besuch ggf. sogar sanktioniert werden könnte (dazu siehe unten). In diesem Zusammenhang spricht sich der Paritätische auch deutlich gegen die für dieses Jahr geplante Streichung des Zugangs zu Integrationskursen u.a. für Geflüchtete aus der Ukraine aus.

Der Rechtskreiswechsel ins AsylbLG hätte zudem besonders für geflüchtete Frauen mit Kindern gravierende Folgen. Mit dem Wegfall des Zugangs zu den Förderinstrumenten der §§ 16 ff. SGB II und der intensiven Betreuung durch die Jobcenter würden wichtige lokal vernetzte und auf individuelle Bedarfe abgestimmte Unterstützungsangebote entfallen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt besonders für diese Personengruppe erleichtern. So sind regionale Kontakte oft der Schlüssel zu flexiblen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen sowie zu ergänzenden Unterstützungsangeboten (z. B. Kinderbetreuung). Die im SGB III vorgesehene, überwiegend auf schnelle Vermittlung ausgerichtete Förderung berücksichtigt die besonderen Anforderungen von Müttern, wie z. B. flexible Qualifizierungsmaßnahmen, Teilzeitangebote oder begleitende Unterstützungsleistungen, deutlich weniger. Dieser Zusammenhang ist auch empirisch nachgewiesen: So wechselten geflüchtete Frauen aus der Ukraine im Jahr 2024 aus dem Rechtskreis des SGB II deutlich häufiger in eine Beschäftigung als aus dem SGB III.¹⁴ Somit würde der Rechtskreiswechsel in das AsylbLG die Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung für geflüchtete Frauen mit Kindern massiv verschlechtern, sie in eine strukturelle Benachteiligung drängen, das Risiko eines dauerhaften Ausschlusses vom Arbeitsmarkt erhöhen und somit auch Integrationschancen verschlechtern. Für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration geflüchteter Personen braucht es stattdessen eine Vielzahl an Maßnahmen. Zentral sind hierbei u.a. der Zugang zu Integrationskurs- und anderen Sprachangeboten (flexible Kurse und Online-Zugang

¹⁴ Auswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Situation von Frauen aus der Ukraine und den TOP 8-Asyl-Herkunftsändern im Rahmen des Begleitgremiums zum Projekt MY TURN des BMAS am 19.05.2025 (Datenstand April 2025). Demnach waren 2024 ca. 450.000 Frauen mit Migrationshintergrund in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern arbeitsuchend gemeldet. Den größten Anteil stellten Frauen aus der Ukraine, die Mehrheit dieser Frauen war in den Jobcentern gemeldet. Hervorgehoben wird, dass seit Einführung des Job-Turbos die Zahl der Menschen mit Fluchtmigration, die in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln, gestiegen ist.

ermöglichen, um Kinderbetreuung zu berücksichtigen), eine flächendeckende Betreuungsinfrastruktur für Kinder (Zugang zu Kita-Plätzen oder Ganztagsbetreuung) sowie Verbesserungen bei der Anerkennung von Qualifikationen (schnelle und unkomplizierte Prüfung, Unterstützung bei Nachqualifikationen oder Umschulungen). Nicht zuletzt seit Einführung des Job-Turbo ist bekannt: Geflüchtete Frauen/ Frauen mit Migrationsbiografie brauchen eine gezielte Arbeitsförderung, Mentoring und Netzwerkangebote, eine finanzielle Absicherung während der Qualifizierung sowie psychosoziale Unterstützung. Eine Kürzung von Leistungen dürfte angesichts der hohen Arbeitsmotivation¹⁵ Geflüchteter keine nennenswerten Effekte haben. Hingegen dürfte sich durch die niedrigeren Freibeträge im AsylbLG die Aufnahme von Tätigkeiten, bei denen zusätzlich existenzsichernde Leistungen bezogen werden, vermindern, da sich für die Betroffenen ein im Vergleich zum SGB II geringerer Anreiz gegenüber dem Leistungsbezug ergibt.

Rückschritte bei der Arbeitsmarktintegration: Bemühenspflicht und Arbeitsgelegenheiten

Besonders schwer wiegen aus Sicht des Verbandes auch die Einführung einer Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten bei fehlendem Bemühen um eine Erwerbstätigkeit. Die bereits dargestellten negativen Effekte auf die Arbeitsmarktintegration durch den Wechsel in das AsylbLG dürften sich durch die Regelung weiter verschärfen. So ist insbesondere problematisch, dass sich das Bemühen um eine Erwerbstätigkeit ausweislich der Gesetzesbegründung auch auf Tätigkeiten unterhalb des Qualifikationsniveaus sowie einfache und zeitlich befristete Hilfstätigkeiten erstrecken soll. Es steht zu befürchten, dass die neue Regelung die betroffenen Personen in Tätigkeiten drängt, die deutlich unter ihrem Qualifikationsniveau liegen, und zudem ihren Qualifikations- und Spracherwerb nachhaltig verschlechtern.

Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten. Diese können gemäß der Erfahrung des Verbandes aus der Praxis sozialer Arbeit und aus dem Engagement im Bereich der Beschäftigungsförderung durchaus positiv wirken. So berichten geförderte Personen in Arbeitsgelegenheiten von Wertschätzung, Struktur und Teilhabe, die sie durch ihre Tätigkeiten erfahren. Allerdings zeigen mehrere Studien speziell hinsichtlich der Situation Geflüchteter, dass Arbeitsgelegenheiten in ihrer bisherigen Form in vielen Fällen im Vergleich zu anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten kaum positive oder sogar negative Effekte für die Arbeitsmarktintegration, soziale Teilhabe oder auch den Spracherwerb haben können.¹⁶ Hinzu kommen mögliche negative Effekte durch eine Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten aufgrund fehlender intrinsischer Motivation für die zugewiesene Tätigkeit oder weil andere, effektivere Mittel zur Arbeitsmarktintegration nicht angewandt werden.

¹⁵ Siehe u.a. Brücker et al. (2016): „Geflüchtete Menschen in Deutschland - Warum sie kommen, was sie mitbringen und welche Erfahrungen sie machen“. IAB Kurzbericht 15/2016; Kosyakova, Y., Rother, N. & Zinn, S. (Hrsg.) (2025): „Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung (Forschungsbericht 51)“. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; DIW (Juli 2023): "DIW Wochenbericht 28/2023".

¹⁶ Siehe unter anderem Haas, Anette; Rossen, Anja; Teichert, Christian; Wapler, Rüdiger; Wolf, Katja (2023): Gemischte Bilanz: Wie Eingliederungszuschüsse und Arbeitsgelegenheiten die Arbeitsmarktintegration und die soziale Teilhabe von Geflüchteten beeinflussen, In: IAB-Forum 2. Februar 2023, <https://iab-forum.de/gemischte-bilanz-wie-eingliederungszuschuesse-und-arbeitsgelegenheiten-die-arbeitsmarktintegration-und-die-soziale-teilhabe-von-gefluechteten-beeinflussen/>; BMAS (2021): Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete, Forschungsbericht 587, S. 24.

Problematisch ist auch das Verhältnis von Integrations- und anderen Sprachkursen zum Bemühen um eine Erwerbstätigkeit. Laut Gesetzesbegründung soll nur dann zu einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn eine Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit oder eine Arbeitsgelegenheit aufgrund „mangelhafter Sprachkenntnisse“ nicht möglich ist. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass Integrationskurse nachrangig zum Bemühen um Erwerbstätigkeit und Arbeitsgelegenheiten stehen. Es stünde zu befürchten, dass Personen zu Arbeitsgelegenheiten verpflichtet werden, wenn diesen eine fehlende Bemühung um eine Erwerbstätigkeit vorgeworfen wird, weil sie einen Integrationskurs besuchen. Dies könnte auch für andere Sprachangebote oder Qualifikationsmaßnahmen gelten, beispielsweise das Nachholen eines Schulabschlusses, falls die Person bereits über 18 Jahre und nicht mehr schulpflichtig ist, oder diese sich um eine schulische Ausbildung bemühen, die laut der Gesetzesbegründung keine Erwerbstätigkeit darstellt.

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch unklar, was mit der Formulierung in der Gesetzesbegründung gemeint ist, wonach „berufliche Ausbildungen“ nicht als Erwerbstätigkeit gelten. Es ist zu vermuten, dass hier – in Abgrenzung zur schulischen Ausbildung – die duale bzw. betriebliche Ausbildung gemeint ist. Hier wird eine Klarstellung empfohlen.

Im Weiteren ist auch das unbestimmte Verhältnis von § 5b Abs. 2a AsylbLG-E zu § 5 AsylbLG von Bedeutung, insbesondere zur Zumutbarkeitsregelung in § 5 Abs. 3 AsylbLG. Dort wird die Zumutbarkeit u.a. mit Verweis auf den – mittlerweile nicht mehr existierenden - § 11 Abs. 4 SGB XII geregelt. In § 5 Abs. 3 AsylbLG hat der Gesetzgeber umfassende Gründe normiert, die der Anordnung einer Arbeitsgelegenheit entgegenstehen können, u.a.: die Erziehung eines Kindes, die Pflege Angehöriger, das Besuchen von Integrations- und anderen Sprachkursen, ein Studium, Maßnahmen der Arbeitsförderung nach SGB III, die Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder ein Studium sowie weitere Bildungsmaßnahmen (BT-Drucksache 18/8615, S. 37). Aus der Systematik des § 5b Abs. 2a AsylbLG-E geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese Gründe auch für die neu normierten Arbeitsgelegenheiten gelten.

Mit der geplanten Regelung droht zudem eine weitere erhebliche Belastung der zuständigen Behörden, in der Regel Sozialämter. Diesen kommt nun die Prüfung über das Bemühen um eine Erwerbstätigkeit zu. Zwar kann es durchaus von Vorteil sein, wenn die zuständigen Behörden die Bemühungen ihrer Klient*innen bei der Arbeitsplatzsuche im Blick haben, allerdings erfolgt dies gem. § 5b Abs. 2a AsylbLG-E allein zu den Zwecken der Prüfung auf Pflichterfüllung, nicht aber zur Unterstützung der Personen bei ihren Bemühungen, somit letztlich allein zu Zwecken der Sanktionierung. Dabei sollen die Behörden laut Gesetzesbegründung auf Basis einer „Gesamtschau“ prüfen, ob ein ausreichendes Bemühen vorliegt. Die in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien sind weit und geben wenig Orientierung, was bei der Anordnung von Arbeitsgelegenheiten und Sanktionen zu einer stark abweichenden Behördenpraxis, aufwändigen Prüfungen sowie zahlreichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren führen dürfte. Auch dürfte bei den Ämtern, da diese nicht für die Arbeitsvermittlung zuständig sind, erst mit viel Aufwand Wissen erworben werden müssen, wie Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt einzustufen sind. Insoweit für diese Einschätzung eine Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit angestrebt wird, wird diese im vorliegenden Gesetz nicht näher geregelt und drohen widersprüchliche behördliche Maßnahmen und bürokratischer Aufwand durch zusätzliche Abstimmungserfordernisse zwischen den Behörden.

Hinzu kommt, dass, anders als in § 5 AsylbLG, die Verpflichtung zur Arbeitsgelegenheit nicht mehr an die Tatsache geknüpft ist, dass die Behörden eine solche Arbeitsgelegenheit bereitstellen, sondern an das Verhalten der Betroffenen. Somit überträgt der Bund auf die zuständigen Behörden die Aufgabe, bei einem Verstoß gegen die Pflicht zum Bemühen regelmäßig Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung solcher Arbeitsgelegenheiten geht jedoch regelmäßig mit einem sehr hohen Aufwand für die Verwaltung wie auch die Träger einher, weswegen sie bisher kaum genutzt werden. Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten ca. 4000 Personen Leistungen nach § 5 AsylbLG, bei 416.000 Bezieher*innen von AsylbLG-Leistungen zum selben Stichtag.¹⁷

Auch der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme die Streichung der Änderungen in § 5b AsylbLG, wobei ebenfalls die fehlenden positiven Effekte für die Arbeitsmarktintegration sowie erhebliche Mehrbelastungen für die zuständigen Behörden bemängelt werden.¹⁸ In diesem Zusammenhang heben die Länder auch die fehlende Eignung der Leistungsbehörden für die Einschätzung von Arbeitsmarktperspektiven und Vermittlungshemmnissen hervor. Hierbei fehle eine „enge und systematische Beratung und Betreuung, einschließlich beruflicher Qualifizierungsangebote, Vermittlungsleistungen und verbindlicher Sprachförderung“. Die Jobcenter seien für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration besser geeignet, was u.a. der Erfolg des „Job-Turbos“ belege.

Schlechtere Gesundheitsversorgung

Im AsylbLG gibt es in den ersten drei Jahren keinen Zugang zum Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Versorgung wird gem. § 4 AsylbLG grundsätzlich nur für akute Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt oder bei Schwangerschaft und Mutterschutz. Diese Leistungen müssen in der Regel bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Dies gilt auch für zusätzliche Leistungen gem. § 6 AsylbLG, die über die Akutversorgung hinausgehen, wobei es hierbei für Geflüchtete aus der Ukraine bestimmte Erleichterungen geben würde (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

In der Summe bedeutet der Rechtskreiswechsel eine gravierend schlechtere Gesundheitsversorgung, enorme zusätzliche Belastungen für die Betroffenen und Bürokratie. Auch hier entfaltet der Rechtskreiswechsel seine Problematik besonders mit Blick auf den perspektivisch längerfristigen Aufenthalt von aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Eine schlechtere Gesundheitsversorgung schadet zudem auch der Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt.

Aus rechtlicher Sicht bestehen zudem ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit des Ausschlusses vom Niveau der regulären Systeme der Gesundheitsversorgung. Laut LSG Hessen (Beschluss vom 11.07.2018, - L 4 AY 9/18 B ER -) sind regelmäßig die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bzw. des SGB XII zu erbringen. In der Praxis sorgt das Sonderregime des AsylbLG jedoch dafür, dass die Betroffenen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen rechtliche und bürokratische Hürden zu überwinden haben und somit effektiv schlechter versorgt werden.

¹⁷ Statistisches Bundesamt, Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen: Deutschland, Stichtag, Altersgruppen, Hilfearten, Code 22221-0023.

¹⁸ Bundestags-Drucksache 21/4086, S. 2f.

Im Ergebnis trifft diese Regelung insbesondere vulnerable Personen, wie bspw. Menschen mit Behinderungen, psychisch erkrankte Menschen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, welche bei den bisher eingereisten ukrainischen Geflüchteten überdurchschnittlich stark repräsentiert sind. Auch wenn diese gem. § 6 Abs. 2 AsylbLG vergleichsweise bessergestellt sind als andere Gruppen von Geflüchteten, wären sie nach jetzigem Stand mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand für den Erhalt von Leistungen konfrontiert. Für eine eindrückliche Darstellung der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen verweist der Verband auf die Stellungnahme seiner Mitgliedsorganisation Handicap International.

Für aus der Ukraine geflüchtete Kinder, die Grundleistungen beziehen, kommt es darüber hinaus zu der widersprüchlichen Situation, dass diese nach der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bei der Gesundheitsversorgung gegenüber Minderjährigen im Asylverfahren schlechter gestellt wären. Laut Referentenentwurf der Umsetzungsgesetze sollen Minderjährige im Asylverfahren nämlich direkt Gesundheitsleistungen nach §§ 47 bis 52 SGB XII erhalten.

Schlechtere Pflegeleistungen

Die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine hat einen relativ hohen Anteil an älteren Personen, was auch an den vergleichsweise erleichterten Fluchtmöglichkeiten liegt. Der Anteil von Personen über 60 Jahren liegt seit langer Zeit konstant bei ca. 10% aller neu aus der Ukraine einreisenden Personen.¹⁹ Im Vergleich beträgt der Anteil das 8-fache des Anteils der über 60-jährigen bei Asylsuchenden in 2025.²⁰ Dieser Unterschied spiegelt sich auch und noch deutlicher in den absoluten Zahlen.²¹

Während Geflüchtete aus der Ukraine im Bürgergeld zunächst Hilfe zur Pflege nach SGB XII erhalten und nach zwei Jahren Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung erwerben, erhalten sie im Grundleistungsbezug des AsylbLG, also den ersten drei Jahren, über § 6 AsylbLG nur Pflegesachleistungen und bspw. kein Pflegegeld. Nach drei Jahren erhalten sie Pflegeleistungen analog zum SGB XII, werden jedoch nicht Mitglied in der Pflegeversicherung, da keine entsprechenden Versicherungsbeiträge gezahlt werden. Durch die fehlende Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung können bestimmte Leistungen wie bspw. Beratungsangebote für Pflegebedürftige nicht in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis erfolgt somit eine Schlechterstellung. In der Praxis könnte bspw. das fehlende Pflegegeld zu einem zu deutlich erhöhten Kosten für die Behörden führen und das politische Ziel der häuslichen Pflege unterlaufen (siehe Fallbeispiel 3 im Anhang).

Aus der Beratungspraxis wird zudem rückgemeldet, dass große Rechtsunsicherheit besteht, da der Zugang zu Pflegeleistungen im Grundleistungsbezug allein über einen Halbsatz im § 6 AsylbLG geregelt wird. Der Umfang dieser Leistungen ist jedoch unbestimmt und muss jeweils durch die zuständigen Behörden genehmigt werden. Hinzu kommt, dass die zuständigen Behörden in der Regel nicht auf Personen spezialisiert sind, die Pflegeleistungen im AsylbLG-Bezug erhalten, da die

¹⁹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/ukraine.html>.

²⁰ BAMF, Aktuelle Zahlen Juni 2025, S. 8.

²¹ Stellten bis Juli 2025 ca. 960 Personen über 60 Jahre einen Asylantrag, waren es in diesem Zeitraum bei Geflüchteten aus der Ukraine bei einer Annahme von 10.000 Zuzügen pro Monat und einem Anteil von 10% geschätzt ca. 6000 Personen über 60 Jahre.

Gruppe der älteren Menschen unter Geflüchteten in der Regel sehr klein ist. Bürokratischer Aufwand und eine schlechtere Versorgung der Personen dürften daher zu erwarten sein. Erneut würde dies eine besonders vulnerable Gruppe treffen.

Ausschluss von der Eingliederungshilfe

In § 100 Abs. 2 SGB IX wird der Ausschluss von Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für AsylbLG-Beziehende geregelt. Dieser gilt, sofern sich die Betroffenen noch nicht mindestens drei Jahre in Deutschland aufhalten. Das BMAS ging für Ukraine-Geflüchtete bisher davon aus, dass nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Rechtsanspruch besteht.²² Ein Rechtskreiswechsel bedeutet für aus der Ukraine Geflüchtete mit Behinderungen je nach benötigter Leistung daher eine radikale Einschränkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Dies ist auch deshalb besonders problematisch, da der Anteil dieser Gruppe vergleichsweise hoch ist. Somit drohen auch hier die durch den Zugang zur Eingliederungshilfe bisher erreichten Fortschritte bei der Aufnahme besonders vulnerabler Geflüchteter zunichte gemacht zu werden.

Für eine eindrückliche Übersicht der Auswirkungen des geplanten Rechtskreiswechsels auf Menschen mit Behinderungen verweist der Verband zudem auf die ausführliche Stellungnahme seiner Mitgliedsorganisation Handicap International.

Leistungen per Bezahlkarte

Im AsylbLG können Leistungen per Bezahlkarte erbracht werden. Viele Länder haben die zuständigen Behörden zum Einsatz der Bezahlkarte verpflichtet, teilweise würden hiervon nach jetzigem Stand auch Geflüchtete aus der Ukraine erfasst. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Bezahlkarte bundesweit eingeführt wird, womit eine verpflichtende Regelung im AsylbLG gemeint sein dürfte. Eine Ausnahme für Geflüchtete aus der Ukraine wurde nicht vereinbart.

Je nach Ausgestaltung gehen mit der Bezahlkarte gravierende Einschränkungen einher, beispielsweise kann eine Obergrenze für Bargeld (in der Regel 50 Euro pro Person) eingerichtet oder Überweisungen eingeschränkt werden. Für die Betroffenen bedeutet das eine geringere Kaufkraft und somit größere Armut durch Einschränkungen bei günstigen Einkaufsmöglichkeiten, bspw. auf dem Wochenmarkt oder bei Privatverkäufen. Hinzu kommen Probleme bei der sozialen Teilhabe, bspw. bei der Bezahlung von Aktivitäten für Kinder, und ein großer Aufwand für Betroffene und Behörden durch zahlreiche Behördengänge, bspw. für die Beantragung von Überweisungen oder zusätzlichem Bargeld. Wenn vorher ein Konto genutzt wurde – sei es bei Einkommen durch Arbeit oder Leistungsbezug – können mit Umstellung auf die Bezahlkarte zahlreiche Probleme entstehen, die einzelne Betroffene bereits in die Verschuldung getrieben haben.²³

Verschlechterung bei Unterkunft in privaten Wohnungen

Ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine bestand aus Sicht des Paritätischen darin, dass für diese keine Pflicht zur Wohnsitznahme in einer

²² BMAS, Schreiben vom 29. April 2022, AZ.: Vb3-50012-2, abrufbar unter https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/bmas_100sgbix_29april2022.pdf.

²³ Für dieses und weitere Probleme im Zusammenhang mit der Bezahlkarte siehe: <https://www.proasyl.de/news/so-laeuft-das-nicht-die-lange-liste-der-probleme-mit-der-bezahlkarte/>.

Aufnahmeeinrichtung bestand. Ein Großteil der Geflüchteten (ca. 75 %) lebte 2022 in privaten Wohnungen, oft vermittelt über Freund*innen oder Bekannte; nur 10% wohnten in Gemeinschaftsunterkünften.²⁴ Dadurch wurden die Aufnahmestrukturen wie auch die Behörden entscheidend entlastet.

Durch den Übergang in das AsylbLG könnte dies zukünftig erschwert werden, da es im Ermessen der Kommunen liegt, ob die Leistungen für die Unterbringung in Form von Sachleistungen (i.d.R. Gemeinschaftsunterkünfte) oder Geldleistungen (Übernahme der Kosten der Unterbringung) gewährt werden. Aus der Praxis ist bekannt, dass einige Kommunen AsylbLG-Beziehenden die Übernahme der Kosten für private Unterbringung nicht bewilligen. Bei einer bisher unveröffentlichten Umfrage des Paritätischen unter ca. 450 Berater*innen gaben 35% an, dass der AsylbLG-Bezug regelmäßig dazu führt, dass die Anmietung eigenen Wohnraums verhindert wird, 26% der Befragten gaben an, dass dies in Einzelfällen geschehen würde. Der Rechtskreiswechsel droht somit einen erfolgreichen Teil einer nachhaltigen Aufnahmepolitik zu konterkarieren.

Mehr Bürokratie und höhere Kosten

In der Summe wird der Rechtskreiswechsel höhere Kosten verursachen, obwohl die betroffenen Personen deutlich schlechter gestellt werden. Im Gesetzesentwurf geht die Bundesregierung selbst von Mehrkosten durch den Rechtskreiswechsel in Höhe von ca. 31 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. ca. 18 Mio. Euro im Jahr 2027 aus. Diese Mehrausgaben fallen ausnahmslos bei Ländern und Kommunen an. Hinzu kommt ein steigender Erfüllungsaufwand von einmalig 1,6 Millionen Euro und laufend ca. 800.000 Euro. Das AsylbLG verursacht somit auch aus Sicht der Bundesregierung trotz niedrigeren Leistungssätzen und mangelhafter Gesundheitsversorgung höhere Kosten als der Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII.

Hierbei eingerechnet sind jedoch scheinbar noch nicht die zusätzlichen Ausgaben für Gesundheits- und Pflegeleistungen, die im Vergleich zum Bürgergeld höher ausfallen dürften, da diese nicht über die entsprechenden Versicherungssysteme abgerechnet werden. Hinzu kommt, dass für die Leistungsgewährung die Kommunen zuständig sein werden, die hierfür zusätzliches Personal einstellen müssen. Da im AsylbLG bspw. für Gesundheitsleistungen mehr Einzelfallprüfungen notwendig sind, dürfte sich daher der Erfüllungsaufwand für die Behörden entgegen der Einschätzung der Bundesregierung durch den Rechtskreiswechsel erhöhen. Die Kosten des Rechtskreiswechsels dürften somit über den Schätzungen der Bundesregierung liegen. Bemerkenswert ist hierbei auch, dass die Bundesregierung im Referentenentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz noch von deutlich höheren Kosten ausgegangen ist.

In seiner Stellungnahme hat auch der Bundesrat deutliche Zweifel an den von der Bundesregierung angestellten Berechnungen geäußert und diese als intransparent und nicht nachvollziehbar bezeichnet.²⁵ Aus Sicht der Länder sind insbesondere die dauerhaften Lasten für Länder und Kommunen nicht berücksichtigt, die vor allem durch zusätzlichen Prüfaufwand und damit verbundenen Personalbedarf entstehen.²⁶

²⁴ Brücker et al. (2023): „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung (Forschungsbericht 41)“. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 43.

²⁵ Bundestags-Drucksache 21/4086, S. 5.

²⁶ Bundestags-Drucksache 21/4086, u.a. S. 6, 8, 10

Der Rechtskreiswechsel betrifft die Verwaltung auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene, sowohl in rechtlicher als auch praktischer Hinsicht, und erfordert Abstimmungen zwischen Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Sozialämtern und Integrationsdiensten. Jobcenter verlieren teilweise Zuständigkeit für Arbeitsförderung, müssen aber Übergangsregelungen umsetzen. Agenturen für Arbeit übernehmen neue Zielgruppen, was Kapazitäten und Ressourcen stark beansprucht. Der Rechtskreiswechsel würde umfangreiche Prüfverfahren zur Leistungsberechtigung nach sich ziehen, die gerade zu Beginn anfällig für Fehler sein können. So werden bspw. gemischte Bedarfsgemeinschaften entstehen, in denen Personen nach SGB II und AsylbLG Leistungen beziehen. Dies führt zu Aufwand und Irritation bei Behörden wie Leistungsbezieher*innen, hinzu kommen ungeklärte Fragen bei der Anrechnung von Vermögenswerten aufgrund stark divergierender Regelungen zum Vermögensfreibetrag (siehe Fallbeispiele 4 und 5 im Anhang). Auf dieses Problem hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen und gefordert, dass in einem solchen Falle die Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII beziehen sollte.²⁷

Auch Sprachkurse, Qualifizierungsangebote oder Kinderbetreuungseinrichtungen müssen auf veränderte Zuständigkeiten reagieren. Hinzu kommt der bereits dargestellte Aufwand im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten gem. § 5b Abs. 2a AsylbLG-E.

Die vielfältigen Probleme aufgrund der durch das AsylbLG nochmals verstärkten Vielfalt an zuständigen Behörden wurde auch empirisch bestätigt. Eine Evaluation des Job-Turbos kommt zu dem Schluss, dass sich die komplexen Verwaltungsstrukturen, einschließlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Bürgergeld, Wohngeld und Asylbewerberleistungen sowie die verschiedenen Trägerschaften der Jobcenter, als zusätzliche erhebliche Belastung für die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter erwiesen haben. Insbesondere die notwendige Koordination zwischen Jobcentern, Arbeitsagenturen, Arbeitsverwaltungen sowie Ausländer- und Anerkennungsbehörden gestaltete sich schwierig.²⁸ Probleme angesichts der vielfältigen Behördenzuständigkeiten ergeben sich selbstverständlich auch für die Betroffenen selbst.

Zu beachten sind auch zusätzliche Kosten und Belastungen durch gerichtliche Verfahren. Insbesondere aufgrund der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Probleme dürften zahlreiche Verfahren gegen die Eingruppierung im AsylbLG angestrengt werden, mit nicht geringen Erfolgsaussichten. Dies könnte umso mehr für vom Rechtskreiswechsel erfasste Personen gelten, die bereits Leistungen nach dem SGB II bzw. XII beziehen.²⁹

Kurzsichtige Aufnahmepolitik

Die Bundesregierung begründet den Rechtskreiswechsel im Referentenentwurf damit, dass die 2022 noch hohen Zugangszahlen deutlich zurückgegangen seien. Waren zunächst laut Begründung allein die Jobcenter fähig, eine Betreuung solch hoher Zugangszahlen zu bewältigen, könnten Geflüchtete aus der Ukraine nun wieder in das AsylbLG wechseln. Gleichzeitig räumt die Bundesregierung selbst ein, dass die von ihr zugrunde gelegten Zahlen vom weiteren Kriegsverlauf

²⁷ Bundestags-Drucksache 21/4086, S. 3.

²⁸ Terzenbach, Daniel, Sonderbeauftragter der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen (bis 31. Juli 2024) (Hg.) (2024): „Der Job-Turbo. Erfahrungsbericht des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt“.

²⁹ Hierzu auch der Deutsche Sozialgerichtstag in seiner Stellungnahme zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz, S. 4.

abhängen und „erheblichen Unsicherheiten“ unterliegen. Bei erneut hohen Zugangszahlen wäre nach dieser Begründung ein erneuter Rechtskreiswechsel nötig. Die geplanten Änderungen stehen somit einer langfristigen und nachhaltigen Flüchtlingspolitik entgegen.

Auch grundsätzlich bedeutet der Rechtskreiswechsel einen Rückschritt für das erfolgreich erprobte Modell der Aufnahme nach § 24 AufenthG ohne langwierige Asylverfahren und Wohnverpflichtungen. Sollte das Instrument erneut zum Einsatz kommen, um großen Fluchtbewegungen erfolgreich zu begegnen, würde ein erneuter Rechtskreiswechsel im Raum stehen oder durch das AsylbLG deutlich schlechtere Integrationsperspektiven bestehen. Zudem bestünden Anreize zur Stellung eines Asylantrags, da bei einer Anerkennung durch das BAMF ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht; die Folge wären zusätzliche Belastungen für das BAMF.

Angesichts der Vielzahl an Problemen des Rechtskreiswechsels und insbesondere der massiven Schlechterstellung der Betroffenen, sollte aus Sicht des Paritätischen von der Umsetzung des Gesetzesvorhabens abgesehen werden.

Für den Fall der Beibehaltung des Rechtskreiswechsels empfiehlt der Paritätische, Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Folgen für die Betroffenen möglichst zu minimieren:

1. Verlegung des Stichtags auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes

Der Stichtag für den Rechtskreiswechsel sollte auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gelegt werden. Dadurch ließe sich der immense bürokratische Aufwand vermeiden, Personen nachträglich aus dem SGB II in den Anwendungsbereich des AsylbLG zu überführen. Infolgedessen könnten auch die Übergangsregelungen entfallen.

2. Zeitliche Begrenzung der Zuordnung zum AsylbLG

Der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG sollte auf wenige Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise befristet werden und die betroffenen Personen nach Ablauf der Frist einen vollständigen Anspruch auf Leistungen nach den regulären Sozialleistungssystemen erhalten.

3. Streichung der Regelung in § 5b Abs. 2a AsylbLG bzw. Klarstellung zur Zumutbarkeit

Die neu eingeführte Bemühenspflicht und die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten bei Pflichtverletzung sollten aus Sicht des Paritätischen ersatzlos gestrichen werden. Die Ausgestaltung der Bemühenspflicht ist einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt abträglich, da sie als nachrangig zu Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Arbeitsmarktintegration ausgestaltet ist und zudem dazu führen kann, dass die betroffenen Personen Arbeit unterhalb ihres Qualifikationsniveaus annehmen. Die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten ist ebenfalls zu streichen, da sie hohen bürokratischen Aufwand bedeutet, durch Zwang und Sanktionen Integration hindert und ebenfalls arbeitsmarktpolitisch eher negative Folgen für die Arbeitsmarktintegration hat. Im Falle der Beibehaltung der Regelungen sollte aus Sicht des Paritätischen zumindest klarstellend normiert werden, dass die Zumutbarkeitsregelungen aus § 5 Abs. 3 AsylbLG auch für § 5b Abs. 2a AsylbLG-E gelten.

4. Vermeidung von Misch-Bedarfsgemeinschaften.

Misch-Bedarfsgemeinschaften, in denen einzelne Mitglieder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und zeitgleich andere Mitglieder Leistungen nach SGB II bzw. XII, sollten zur Vermeidung

bürokratischen Aufwands dadurch verhindert werden, dass alle Mitglieder einer solchen Bedarfsgemeinschaft Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten.

5. Abstellen auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einreise als maßgebliches Datum für den Stichtag

Mit Blick auf die vom Rechtskreiswechsel Betroffenen ist festzustellen, dass diese größer ist als im Koalitionsvertrag vereinbart. Dort wurde als Kriterium die Einreise zum Stichtag festgelegt. Im Referentenentwurf wird jedoch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. einer Fiktionsbescheinigung abgestellt. Damit wären jedoch Personen vom Rechtskreiswechsel betroffen, die bspw. vor dem 01.04.2025 eingereist waren, jedoch erst nach dem 01.04.2025 einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt oder eine Fiktionsbescheinigung (ggf. aufgrund überlasteter Behörden verspätet) ausgestellt bekommen haben. Aufgrund der Möglichkeit eines bis zu 90 Tagen andauernden visafreien Aufenthalts für den Großteil der aus der Ukraine geflohenen Personen könnten somit auch Menschen betroffen sein, die bereits Anfang des Jahres eingereist sind. Es sollte daher nicht allein auf die Fiktionsbescheinigung, sondern tatsächlich auf die Einreise abgestellt werden und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, über geeignete Nachweise die Einreise vor dem 31.03.2025 zu belegen. Neben der Fiktionsbescheinigung können dies auch andere Nachweise über eine erfolgte Antragstellung oder ein Schutzgesuch bei deutschen Behörden (bspw. Ausländer- oder Sozialbehörden) oder vor dem Stichtag datierte Dokumente mit Bezug zu einem dauerhaften Aufenthalt sein, wie ein Mietvertrag, eine Meldebescheinigung oder eine in Deutschland auf die Person ausgestellte Rechnung bspw. für Stromkosten.

Durch Änderungen im Kabinettsentwurf werden zudem auch Personen vom Rechtskreiswechsel erfasst sein können, die weit vor dem 01. April 2025 eingereist sind und einen Aufenthaltstitel erhalten haben, jedoch erst nach dem 01. April einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben. Dies widerspricht dem Koalitionsvertrag. Daher sollte die Regelung aus dem Referentenentwurf übernommen werden, wonach alle Personen, die vor dem 01. April 2025 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht vom Rechtskreiswechsel erfasst sind.

6. Gesetzliche Klarstellung zum Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag bei erwerbstätigen Personen

Mit dem Rechtskreiswechsel werden die betroffenen Personen als indirekte Folge vom Kinderzuschlag ausgeschlossen, da es für diesen keine Anspruchsgrundlage gibt, sofern die Person dem Grunde nach leistungsberechtigt im AsylbLG ist. Denn somit kann durch den Kinderzuschlag nicht die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden werden (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG). Diese Schlechterstellung betrifft vor allem erwerbstätige Personen und Familien, die keine existenzsichernden Leistungen beziehen. Wie das obige Fallbeispiel zeigt, kann dies für eine Familie eine Differenz von mehreren hundert Euro pro Monat bedeuten. Es sollte stattdessen geregelt werden, dass erwerbstätige Personen auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn sie dem Grunde nach leistungsberechtigt im AsylbLG sind.

7. Verbesserungen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen

Angesichts der gravierenden Schlechterstellung bei den Gesundheitsleistungen im AsylbLG muss ein möglichst niedrighschwelliger Zugang zur Gesundheitsversorgung gesetzlich verankert werden.

Dies ginge bspw. über eine verpflichtende Ausstellung elektronischer Gesundheitskarten. Das gilt insbesondere für Geflüchtete aus der Ukraine, da für viele von ihnen ein Anspruch auf medizinische oder sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 2 AsylbLG besteht. Zumindest sollten alle Minderjährigen im AsylbLG-Bezug in die im Rahmen der GEAS-Reform geplante Aufnahme minderjähriger Geflüchteter in die Gesundheitsleistungen des SGB XII einbezogen werden.

8. Wohlwollende und sensible Vermögensprüfung

Mit Blick auf das fehlende Schonvermögen im AsylbLG muss bei der Einkommens- und Vermögensprüfung sichergestellt werden, dass die vom BMAS und einzelnen Ländern erlassenen Standards nicht unterlaufen werden. Dies betrifft u.a. die Verwertbarkeit von Vermögen in der Ukraine, die Möglichkeit des weiteren Besitzes eines privaten PKW sowie allgemein eine wohlwollende und sensible Vermögensprüfung.³⁰

9. Gesetzliche Klarstellung, dass ab Äußerung des Schutzgesuchs ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht

Vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung sind Schutzsuchende aus der Ukraine nach herrschender Meinung auch bislang schon leistungsberechtigt nach AsylbLG. Das Schutzgesuch kann nach Auffassung von Bund und Ländern auch bei einer Vorsprache beim Sozialamt erfolgen. Da für die Leistungsberechtigung vor Erteilung einer Fiktionsbescheinigung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im AsylbLG fehlt, erfolgt die Leistungsbewilligung über eine entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Der Paritätische weiß jedoch von Fällen, in denen Sozialämter Leistungen verweigern. Es sollte daher eine entsprechende Grundlage in das Gesetz aufzunehmen, wie es auch Art. 5 Nr. 1 bb) des Referentenentwurfs zum GEAS-Anpassungsgesetz vorsieht.

Änderung des SGB II

Inhalt

In § 66b SGB II-E wird eine Übergangsregelung eingeführt, nach welcher § 66 SGB II Anwendung bei Eingliederungsleistungen für Personen findet, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 AufenthG erstmals nach dem 31. März 2025 ausgestellt worden ist und deren Eingliederungsleistungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt und begonnen wurden. Damit können während des SGB II-Bezugs begonnene Maßnahmen der Arbeitsförderung auch nach einem Wechsel in das AsylbLG fortgesetzt werden.

Bewertung

Die Übergangsregelung in § 66b SGB II-E ist zu begrüßen, da das zu Ende führen von im SGB II begonnenen Maßnahmen zur Arbeitsförderung eine nachhaltige Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt fördert. Ein Abbruch von Arbeitsförderungsmaßnahmen im SGB II wäre hierfür

³⁰ Siehe fachliche Weisung des BMAS zu § 74 SGB II (<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbii-grundsicherung>) sowie u.a. die aus dem Jahr 2022 stammenden Erlasse der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Rheinland-Pfalz zur Vermögensprüfung von aus der Ukraine Geflüchteten im AsylbLG.

kontraproduktiv, da Prozesse der Begleitung, Qualifizierung und Förderung der Personen nicht zu Ende geführt werden könnten.

Es zeigt sich jedoch, dass auch die Arbeitsmarktintegration im SGB II verbesserungsbedürftig ist. Bei der Beratung Geflüchteter aus der Ukraine durch die Jobcenter im SGB II wurden bspw. Wartezeiten bis zum Eintritt in einen Integrations- oder Wiederholungskurs nicht genutzt, um die Geflüchteten in Praktika oder Zwischenbeschäftigungen zu vermitteln, zur Anerkennung vorhandener Qualifikationen wurde zu selten beraten und es wurde nicht nachgehalten, ob sich für einen verpflichtenden Integrationskurs angemeldet wurde.³¹

Auch der Eingliederungstitel im SGB II, woraus die Arbeitsfördermaßnahmen finanziert sind, ist insgesamt nicht ausreichend ausgestattet.³² Dies wirkt sich wiederum auf den Einsatz von Instrumenten und somit auch auf die Förderung der SGB II-Leistungsberechtigten aus.

Änderung des SGB V

Inhalt

Die geplante Gesetzesänderung betrifft den Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung für Menschen, die Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Die so genannte „Obligatorische Anschlussversicherung“ (OAV) gem. § 188 Abs. 4 SGB V soll für Personen ausgeschlossen werden, die dem Grunde nach berechtigt sind Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG zu beziehen. In der Praxis betrifft dies vor allem Menschen, die zuvor (z. B. aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder des SGB II-Bezugs) versicherungspflichtig im System der GKV geworden sind. Nach dem Ende dieser Pflichtversicherung sind sie nach geltender Rechtslage weiterhin automatisch gesetzlich weiterversichert und fallen nicht in die viel schlechtere, von Kommunen und Ländern finanzierte Krankenhilfe des § 4 AsylbLG zurück. Dies gilt auch, wenn sie die Vorversicherungszeiten für eine „normale“ freiwillige Weiterversicherung nicht erfüllen. Dies will die Bundesregierung ändern und eine Weiterversicherung ausschließen.

In der Praxis würde die geplante Änderung all diejenigen betreffen, die AsylbLG-Leistungen beziehen, versicherungspflichtig gearbeitet haben und diese Arbeit verlieren, ohne einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben zu haben. Betroffen wären auch Geflüchtete aus der Ukraine, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind und Leistungen nach dem SGB II bezogen.

Hierfür soll § 5 Abs. 8a SGB V geändert werden. Sinn und Zweck dieser Änderung erschließt sich dabei erst unter Zuhilfenahme der Gesetzesbegründung und des Urteils des Bundessozialgerichts B 1 KR 30/20 R, da in § 5 Abs. 8a SGB V eigentlich ein anderer Sachverhalt geregelt wird, nämlich der Zugang zur so genannten „*Auffang-Versicherungspflicht*“ gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, von der Leistungsberechtigte nach AsylbLG bereits jetzt ausgeschlossen sind. Eine analoge Änderung findet sich in § 2 Abs. 6a des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

Darüber hinaus soll durch eine Änderung des § 411 SGB V jede seit dem 10. März 2022 begründete freiwillige Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung am Tag der Verkündung des

³¹ Bundesrechnungshof (2025): „Information über die Entwicklung des Einzelplans 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 31. Juli 2025“.

³² Paritätischer Gesamtverband (2025): „Bundeshaushalt 2025: Auswertung des Regierungsentwurfs“.
<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bundeshaushalt-2025-auswertung-des-regierungsentwurfs/>

Gesetzes enden, sofern die betroffene Person an diesem Tag dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG hat.

Bewertung

Der Paritätische lehnt die vorgesehene Regelung ab.

Der Verband hält das von der Bundesregierung verfolgte Ziel für falsch. Personen, die bereits Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung geworden sind (z.B. weil sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder zuvor Leistungen nach SGB II bezogen hatten), sollten auch bei einem Wechsel in das AsylbLG weiterhin im regulären Gesundheitssystem verbleiben. Das Niveau des § 4 AsylbLG liegt weit unterhalb der Versorgung durch die Gesetzlichen Krankenkassen und der Ausschluss vom Leistungsniveau der regulären Systeme der Gesundheitsversorgung begegnet ernsthaften rechtlichen Bedenken (u.a. LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018, - L 4 AY 9/18 B ER -). Für Asylsuchende ist bei der geplanten Gesetzesänderung auch die neue EU-Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346) zu beachten, die bis spätestens Juni 2026 umzusetzen ist. Gem. Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie haben Asylsuchende, die aufgrund einer früheren Beschäftigung Zugang in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung bekommen haben, ein Recht darauf, auch danach in diesem System verbleiben zu dürfen.

Die Regelung hat überdies gravierende Lücken: In bestimmten Fallkonstellationen kann sie dazu führen, dass in Haushalten, die aufgrund ausreichenden Einkommens keine staatlichen Leistungen beziehen, Personen keinerlei Krankenversicherungsschutz erhalten und sämtliche medizinischen Leistungen selbst bezahlen müssen (siehe Fallbeispiel 6 im Anhang).

Schließlich hält der Paritätische die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch rechtssystematisch für ungeeignet, das von der Bundesregierung selbst verfolgte Ziel zu erreichen. Das Bundessozialgericht hatte in seinem Urteil B 1 KR 30/20 R vom 10. März 2022 festgestellt: „Eingeschränkte Leistungen nach § 4 AsylbLG stellen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 188 Abs. 4 Satz 3 SGB V dar.“ (Rnr. 28) Die von der Bundesregierung geplante Ergänzung würde daran nichts ändern, sondern lediglich redundant den Zugang zur Obligatorischen Anschlussversicherung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (zusätzlich zu § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V) nochmals ausschließen. Nur die Gesetzesbegründung macht somit deutlich, was die geplante Gesetzesänderung eigentlich bezwecken soll. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und im Sinne der Verständlichkeit ist dies kein sinnvolles gesetzgeberisches Vorgehen.

Zudem trifft die Aussage der Bundesregierung nicht zu, dass die Sozialämter im Rahmen des AsylbLG die Krankenversicherungsbeiträge nicht übernehmen würden. Die Rechtsgrundlage für die Beitragsübernahme ist § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylbLG. Sozialgerichte haben schon in mehreren Eilverfahren eine Pflicht zur Kostenübernahme festgestellt (z. B.: SG Karlsruhe, Beschluss vom 21. Juli 2025, S 12 AY 1183/25 ER; SG Heilbronn, Beschluss vom 23. Juni 2025, S 15 AY 1361/25 ER; SG Stuttgart, Beschluss vom 27. Mai 2025, S 9 AY 300/25 ER). Gleichwohl wäre es aus Sicht des Paritätischen aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, eine ausdrückliche Pflicht zur Beitragsübernahme im AsylbLG zu normieren.

Als besonders problematisch erachtet der Paritätische zudem die nun in der Kabinettsfassung neu eingeführte Regelung zur unmittelbaren Beendigung aller seit dem 10. März 2022 begründeten freiwilligen Mitgliedschaften in der Gesetzlichen Krankenversicherung, sofern die betroffenen

Personen dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG haben. Diese betrifft auch mitversicherte Familienmitglieder, somit auch Kinder. Aufgrund der Regelung werden die Mitgliedschaften in der GKV unvermittelt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes beendet. Weder besteht eine Pflicht zur frühzeitigen Information der Betroffenen, noch gibt es eine Übergangsregelung, durch die eine Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen gewährleistet würde. Die Betroffenen könnten somit von heute auf morgen nicht mehr ohne Weiteres die sie behandelnden Ärzte aufsuchen, würden davon aber mitunter erst erfahren, wenn sie in der Arztpraxis oder dem Krankenhaus vorsprechen. Stattdessen müssten sie für ihre Behandlungen mitunter Krankenscheine bei den Sozialämtern beantragen. So könnten wichtige Operationen nicht durchgeführt oder müssten Behandlungen unterbrochen werden, bis eine Bewilligung erteilt würde. In vielen Fällen dürften Behandlungen auch schlicht abgebrochen werden, falls sie durch die zuständigen Behörden nicht bewilligt würden, da eine Regelung fehlt, die eine Weiterführung bereits begonnener Behandlungen garantiert. Eine solche Regelung findet sich bspw. in Artikel 1 Buchst. 3 des Gesetzentwurfs für neu aus der Ukraine eingereiste Personen. Die Folgen werden individuell Stress und Verzweiflung bei den Betroffenen sein, gesellschaftlich bedeuten ausbleibende oder abgebrochene Behandlungen langfristig hohe Folgekosten.

Statt der vorgesehenen Änderung des SGB V sollte aus Sicht des Verbandes in § 6 AsylbLG klarstellend eine Regelung zur Übernahme von Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt werden, durch die sich die Betroffenen nicht verschulden müssen und die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auskömmlich finanziert werden können. Eine ggf. bestehende mangelnde Kostendeckung der gesetzlichen Krankenkassen bei Übernahme der Beiträge sollte durch Zuschüsse ausgeglichen werden. Die Regelung zur Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung sollte gestrichen werden.

Berlin, den 18.02.2026

Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

Kontakt: Thorben Knobloch (Referent für Asylpolitik, asylpolitik@paritaet.org), Susann Thiel (Referentin für Flüchtlingshilfe-/politik, flucht@paritaet.org), Jennifer Puls (Referentin für Arbeitsmarktpolitik und Jugendsozialarbeit, arbeitsmarkt@paritaet.org), Kerstin Becker (Abteilungsleiterin Migration und Internationale Kooperation, almik@paritaet.org)

Anhang

- Fallbeispiele

Anhang

Fallbeispiel 1: Keine Mehrbedarfszuschläge

Yulia ist alleinerziehend und hat einen vierjährigen Sohn Denis. Beide sind im Mai 2025 nach Deutschland geflohen und haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG. Sie wohnen in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft. Sie erhalten aktuell Leistungen vom Jobcenter in folgender Höhe:

Regelbedarf Yulia: 563 Euro

Regelbedarf Denis: 357 Euro

Kindersofortzuschlag: 25 Euro

Mehrbedarf für Alleinerziehende: 202 Euro

Abzüglich Kindergeld 259 Euro

Anspruch SGB II 888 Euro

Nach Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes fallen beide ins AsylbLG zurück. Hier gelten zum einen niedrigere Bedarfssätze. Zum anderen gibt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25. Oktober 2018, B 7 AY 1/18 R) keinen Anspruch auf pauschale Mehrbedarfszuschläge.

Sie würden daher im Jahr 2026 folgende Sätze nach **AsylbLG** erhalten:

Regelbedarf Yulia: 455 Euro

Regelbedarf Denis: 309 Euro

Kindersofortzuschlag: 25 Euro

Abzüglich Kindergeld 259 Euro

Anspruch AsylbLG 530 Euro

Durch die Rückstufung wird die kleine Familie also 358 Euro weniger erhalten, ein Minus von 40 Prozent.

Fallbeispiel 2: Kein Kinderzuschlag

Natalia und Danylo sind verheiratet und haben zwei Kinder im Alter von zehn und zwölf Jahren. Die ganze Familie ist im Sommer 2025 nach Deutschland eingereist und hat Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG. Beide Elternteile arbeiten in Teilzeit und verdienen zusammen 2.500 Euro

netto. Sie erhalten Kindergeld in Höhe von 510 Euro und zusätzlich Kinderzuschlag in Höhe von 520 Euro. Sie erhalten keine ergänzenden Leistungen vom Jobcenter.

Nach Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes werden sie keinen Anspruch mehr auf den Kinderzuschlag haben. Denn für den Kinderzuschlag muss man dem Grunde nach dem Leistungssystem des SGB II zugeordnet sein. Sie sind dann aber dem Grunde nach dem AsylbLG zugeordnet - auch wenn sie die Leistungen gar nicht beziehen.

In der Folge werden sie 520 Euro weniger in der Haushaltskasse haben.

Fallbeispiel 3: Kein Pflegegeld

Oleksandra ist im Frühjahr 2022 nach Deutschland geflohen und hat seitdem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Sie arbeitet in Vollzeit. Ihre Mutter Ulyana ist 70 Jahre alt und im August 2025 aus der Ukraine nachgekommen, weil sie die Unterstützung ihrer Tochter braucht. Sie hat nun ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Ulyana erhält bislang Leistungen der Grundsicherung im Alter. Sie hat Pflegegrad 3 und erhält gem. § 64a SGB XII 599 Euro Pflegegeld. Die Pflege wird im Haushalt privat sicher gestellt durch die Tochter und eine Bekannte, die dafür das Pflegegeld bekommt.

Nach Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes fällt die 70-jährige Ulyana ins AsylbLG zurück. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat sie dann aber keinen Anspruch auf pauschalisiertes Pflegegeld mehr (Urteil vom 20. Dezember 2012; B 7 AY 1/11 R). Wenn die 599 Euro Pflegegeld entfallen, will die Bekannte die häusliche Pflege nicht mehr sicherstellen, da auch sie auf dieses Geld angewiesen ist. Auch die Tochter Oleksandra kann aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit diese nicht leisten.

In der Folge bleibt ihr als einzige Möglichkeit, einen Pflegedienst zu beauftragen oder Ulyana ins Pflegeheim zu geben. Diese Kosten für diese Pflegesachleistungen muss das Sozialamt über § 6 AsylbLG gem. § 36 SGB XI übernehmen. Die Kosten liegen dann mit rund 1.400 Euro mehr als doppelt so hoch wie das bisherige Pflegegeld.

Fallbeispiele 4 und 5: Gemischte Bedarfsgemeinschaften

Beispiel 1:

Alina ist ukrainische Staatsangehörige. Sie ist im Juli 2025 nach Deutschland geflohen und hat die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Im September 2025 hat sie ihre Tochter Kira zur Welt gebracht. Sie ist alleinerziehend. Kira hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erhalten. Beide erhalten bislang Leistungen gem. SGB II.

Nach Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes wird Alina aus dem SGB II-Bezug herausfallen und nur noch einen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG haben. Ihre Tochter Kira ist mit § 33 AufenthG jedoch weiterhin nicht leistungsberechtigt nach AsylbLG. Da sie unter 15 Jahre alt ist, kann Kira allein aber keine Leistungen nach SGB II beziehen. Sie hat daher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Die Folge ist: Es gelten zwei unterschiedliche Leistungssysteme für eine Bedarfsgemeinschaft, es sind zwei unterschiedliche Behörden bzw. Abteilungen zuständig, es gelten völlig unterschiedliche

Regelungen, z. B. für die Frage von einmaligen Beihilfen und die Vermögensanrechnung. Dies ist für die Betroffenen wie auch für die Behörden mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Beispiel 2:

Sophia ist ukrainische Staatsangehörige. Sie ist im Mai 2022 nach Deutschland eingereist und hat seitdem die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Ihr Mann Andriy ist im Juni 2025 aus der Ukraine nachgezogen, nachdem er ausreisen durfte. Er hat seit Juli 2025 ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Beide erhalten aktuell SGB II-Leistungen vom Jobcenter.

Nach Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes wird Sophia weiterhin SGB II-Leistungen vom Jobcenter erhalten. Andriy hingegen wird nur noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Auch hier werden also zwei unterschiedliche Leistungssysteme für eine Bedarfsgemeinschaft gelten, es sind zwei verschiedene Behörden zuständig. Dies führt zu erheblichen Folgeproblemen:

Für Sophia gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro. Auch ein Auto im Wert von 15.000 Euro muss sie nicht verkaufen, um SGB II-Leistungen zu erhalten.

Für Andriy gilt nach dem Rechtskreiswechsel ins AsylbLG nur noch ein Vermögensfreibetrag von 200 Euro. Ein Auto muss er, unabhängig vom Wert, normalerweise verkaufen, um weiterhin Leistungen zu bekommen.

Abgesehen davon, dass diese unterschiedliche Behandlung eines Ehepaares nicht nachvollziehbar ist: Wie sollen die Behörden damit umgehen, wenn beide gemeinsames Vermögen besitzen, das bei Sophia unschädlich, bei Andriy hingegen schädlich wäre? Hier sind äußerst aufwändige Prüfungen und Fehlentscheidungen vorprogrammiert.

Fallbeispiel 6: Keine Krankenversicherung

Lilya ist im Januar 2023 nach Deutschland gekommen und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Sie hat bereits gut auf dem Arbeitsmarkt Fuß gefasst und verdient 1.500 Euro netto. Ihr Lebensgefährte Bohdan ist im August 2025 nachgekommen und hat mittlerweile auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Beide sind nicht miteinander verheiratet. Sie erhalten ergänzende Leistungen gem. SGB II in Höhe von 400 Euro. Bohdan ist darüber hinaus auch Mitglied der Gesetzlichen Krankenkasse geworden, das Jobcenter trägt die Beiträge.

Zwischenzeitlich hat Lilya ihre Stunden aufgestockt und hat nun einen deutlich besser bezahlten Job. Sie verdient nun 2.500 Euro netto. Das reicht, um keine aufstockenden Leistungen vom Jobcenter mehr zu benötigen. Sie zahlen Bohdans Krankenkassenbeiträge mittlerweile selbst.

Nun tritt das Leistungsrechtsanpassungsgesetz in Kraft: In der Folge verliert Bohdan seine Krankenversicherung. Denn die "Obligatorische Anschlussversicherung" gem. § 188 Abs. 4 SGB V, in der Bohdan seit Ende SGB II-Bezugs ist, soll nach den Plänen der Bundesregierung ausgeschlossen sein für Personen, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach § 4 AsylbLG haben. Dies gilt unabhängig davon, ob man aufgrund des Einkommens diese Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt oder nicht. Bei Bohdan ist diese Voraussetzung erfüllt.

Das heißt: Die bisherige gesetzliche Krankenversicherung endet für ihn per Gesetz. Eine "normale" freiwillige Versicherung kann er nicht begründen, da er noch keine zwei Jahre Mitglied war. Eine

Familienversicherung kann er nicht begründen, weil sie nicht verheiratet sind. Und in die "Auffangversicherung" nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann er auch nicht aufgenommen werden, da er dem Grunde nach einen AsylbLG-Anspruch hat.

Durch die gesetzliche Neuregelung hat er keine Möglichkeit, eine gesetzliche oder private Krankenversicherung zu erhalten. Zugleich wird das Sozialamt die Krankenbehandlung über § 4 AsylbLG nicht übernehmen, weil seine Partnerin Lilya zu viel verdient und keine laufenden Leistungen bezogen werden. Somit müssen die beiden die notwendigen Behandlungen selbst bezahlen. Erst wenn aufgrund eines Krankenhausaufenthalts oder einer teuren Behandlung die Kosten so hoch würden, dass dadurch eine Hilfebedürftigkeit nach AsylbLG entstehen würde, würde das Sozialamt über Behandlungsscheine die Kosten tragen müssen.



Ausschussdrucksache 21(11)82
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städtetag

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen
für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine
Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden
Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der
Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer
Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt
ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Herrn Bernd Rützel, MdB
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

**Stellungnahme des Deutschen Städtetags zur öffentlichen Anhörung
„Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ des Ausschusses Arbeit und Sozi-
ales des Deutschen Bundestags am 23. Februar 2026**

Sehr geehrte Herr Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags zum Thema Leistungsrechtsanpassungsgesetz am 23. Februar 2026. Der Deutsche Städtetag freut sich sehr im Folgenden zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und den vier vorliegenden Anträgen der Fraktion der AFD, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Die Linke Stellung zu nehmen. Im Folgenden werden wir uns insbesondere auf den vorliegenden Gesetzentwurf konzentrieren.

Vorab möchten wir drei wesentliche Kritikpunkte hervorheben, die im Gegensatz zu wesentlichen Zielen des Koalitionsvertrags stehen, nämlich einer Entlastung der Sozialsysteme durch Steigerung der Beschäftigung, die Verbesserung der Finanzlage der Kommunen und den Abbau der Bürokratie.

1. Das Ziel einer Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Ukrainerinnen und Ukrainern in den Arbeitsmarkt wird nicht nur nicht erreicht, sondern sich auch verschlechtern.
2. Die Finanzlage der meisten Städte wird sich durch die Rechtsänderung deutlich verschlechtern. Eine ausreichende finanzielle

19.02.2026/scd

Kontakt

Nikolas Schelling
Nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.11.00. D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Kompensation der betroffenen Kommunen ist nicht vorgesehen.

3. Dieses Gesetz führt nicht nur bei der Umstellung, sondern dauerhaft zu mehr Bürokratie.

Direkter Zugang ins Jobcenter wichtig und richtig

Der Deutsche Städtetag stellt zunächst allgemein fest, dass die schnelle Aufnahme und der Zugang von Schutzsuchenden aus der Ukraine aufgrund des russischen Angriffskrieges in die Hilfesysteme des SGB II und SGB XII ein sinnvoller und erfolgreicher Weg waren. Nur so konnten die Städte die hohen Zuzugszahlen erfolgreich bewältigen und den Menschen schnellstmöglich Unterstützung gewähren. Die erfolgreiche Arbeit der Jobcenter hat bewiesen, dass ihre bewährte Struktur und umfassenden Unterstützungsangebote für eine schnelle Integration in Arbeit am besten geeignet sind. Bestätigt wird dies durch die aktuelle Veröffentlichung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung. Festgehalten wird dort noch einmal, dass der Dreiklang von direktem Arbeitsmarktzugang, direktem Anspruch auf Integrations- und Berufssprachkurse und arbeitsmarktliche Beratung und Förderung im Jobcenter die wichtigsten Treiber der schnelleren Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter sind. Dieser Vorsprung hält auch im weiteren Erwerbsverlauf an.

Keine Notwendigkeit für Rechtskreiswechsel rückwärts

Der Deutsche Städtetag sieht deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Rückabwicklung des Anspruches auf Leistungen des SGB II und XII von Schutzsuchenden aus der Ukraine und unterstützt ausschließlich, dass die geplanten Änderungen bei den Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine nur für Neueinreisende gelten sollen.

Strukturelle Belastung vollständig und dauerhaft übernehmen

Der Rechtskreiswechsel entlastet den Bund und belastet die kommunale Ebene strukturell erheblich. Finanziell ertragen Städte, Kreise und Gemeinden diese Änderungen ausschließlich dann, wenn alle sofortigen und künftigen Mehraufwände vollständig durch den Bund gedeckt werden. Dies betrifft sowohl Ausgaben aufgrund von neuen Leistungsansprüchen als auch Mehraufwände durch den höheren Verwaltungsaufwand.

Der Deutsche Städtetag fordert die Bundesregierung dringend dazu auf, eine strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zu vermeiden und sicherzustellen, dass kurz- und langfristig keine Mehrbelastungen durch diese gesetzlichen Anpassungen resultieren.

Dabei ist insbesondere auch die Ausfinanzierung stark steigender Gesundheitskosten für die Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG zu beachten. Schließlich ist durch den Bund sicherzustellen, dass seine finanzielle Kompensation tatsächlich bei den Kommunen ankommt und nicht den Haushalten der Flächenländer zufließt.

Rechtskreiswechsel für zukünftig Einreisende

Der Deutsche Städtetag fordert ausdrücklich, dass der Rechtskreiswechsel rückwärts nur für Neueinreisende ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs gelten sollte. Der vereinbarte bisherige Stichtag liegt zu weit zurück. Die Anzahl an Rechtskreiswechslern wächst stetig und eine Beibehaltung des Stichtags führt aufgrund des langen Gesetzgebungsprozesses zu stetig steigenden Verwaltungsaufwänden.

Der Deutsche Städtetag erkennt an, dass die vorliegenden Regelungsvorschläge für einen schrittweisen Übergang in das neue System das Potential haben, den Jobcentern und Sozialämtern aufwändige Erstattungsverfahren und Aufhebungsbescheide zu ersparen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Einschränkung „längstens aber bis zum Ablauf des dritten Monats“ gestrichen wird.

Der Deutsche Städtetag wünscht in diesem Themenbereich außerdem Detailergänzungen im Gesetzentwurf. Erstens sollte für den Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII aufgrund der monatlichen Bewilligung eine Übergangsregelung aufgenommen werden, damit auch für diesen Personenkreis eine nahtlose Leistungsgewährung sichergestellt ist. Zweitens sollte im SGB XII die sofortige Vollziehbarkeit der Einstellungsbescheide geregelt sein, damit Widersprüche gegen die Einstellung der SGB XII-Leistungen keine aufschiebende Wirkung entfalten. Im SGB II ist dies bereits so vorgesehen.

Arbeitserlaubnis und Qualifizierung elementar – Agenturen brauchen gesetzlichen Auftrag

Unentbehrlich für Schutzsuchende aus der Ukraine bleiben auch in Zukunft die sofortige Arbeitserlaubnis und Ansprüche auf schnelle Qualifizierung, Sprachkurse und Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Jobcenter wären hierfür die beste Option. Durch die Rückführung in das Asylbewerberleistungsgesetz werden die Agenturen für Arbeit zuständig. Für diese neue Aufgabe brauchen die Agenturen für Arbeit einen klaren gesetzlichen Auftrag, Personal und finanzielle Ressourcen, sonst wird die bisherige gute Begleitung in Ausbildung und Arbeit durch die Neuregelung ausgebremst. Die bisher zugedachte Rolle der Agenturen als freiwillige Anlaufstelle wird diesen Zielen bei weitem nicht gerecht. Die Vermittlung in den Arbeitsmarkt ist originäre Aufgabe der Jobcenter und Agenturen für Arbeit. Das muss so bleiben.

Neuregelung zur Arbeitsvermittlung verschlechtert die Arbeitsmarktintegration

Der Deutsche Städtetag lehnt die Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Arbeitsvermittlung ab. Die betroffenen Rechtskreiswechsler werden ohne reale Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme an die kommunalen Leistungsbehörden weitergereicht. Die Kommunen allein können die Aufgabe der Integration in Arbeit für diese Personen ohne eine Zuständigkeit der Jobcenter

nicht stemmen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Aufgabe der Kommunen in der Prüfung des ausreichenden Bemühens um Erwerbstätigkeit und noch mehr die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten erfordert den Aufbau einer neuen Parallelstruktur, der angesichts des Personal- und Geldmangels nicht gelingen wird. Entgegen allen vollmundigen Versprechen von Bund und Ländern würde hier erneut die kommunale Ebene mit einer neuen Aufgabe allein gelassen werden. Und das ohne Not, denn die bewährten Strukturen im SGB II können diese Aufgabe aktuell besser lösen.

Vermögensprüfung – bundeseinheitliche Vorgaben

Der Koalitionsvertrag versprach bundeseinheitliche Vorgaben zur Vermögensermittlung und -Prüfung für Rechtskreiswechsler. Diese Vorgaben fehlen, so dass die Freigrenzen des § 7 Absatz 5 Asylbewerberleistungsgesetz gelten werden.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags wäre es sehr wünschenswert, dass bundeseinheitliche Vorgaben zum Vermögen ergänzt werden. Die Unterschiede bei der Anrechenbarkeit von Vermögen im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB II und XII sind sehr groß und Themen wie Eigentum oder Rentenansprüche in der Ukraine sind zu regeln.

Krankenkosten regeln – freiwillige Krankenversicherung ermöglichen

Aus Sicht des Deutschen Städtetags muss die Option der freiwilligen Krankenversicherung ermöglicht werden. Die Kommune als Leistungsbehörde muss die Entscheidung treffen dürfen, die Rechtskreiswechsler weiter freiwillig zu versichern. Dies soll sowohl für Rechtskreiswechsler als auch für Neueinreisende gelten. Ebenso sollte im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt werden, dass für Grundleistungsbezieher Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung zu übernehmen sind.

Insgesamt muss sichergestellt werden, dass der kommunalen Ebene alle entstehenden Kosten begonnener Behandlungen erstattet werden. Erstattungsverfahren von Krankenkassen für begonnene Behandlungen sind gesetzlich auszuschließen.

Eine Leistung für eine Familie – Mischbedarfsgemeinschaften vermeiden

Aus Sicht des Deutschen Städtetags muss der geplante Rechtskreiswechsel Familien schützen. Eine Familie sollte Anspruch auf die gleiche Sozialleistung erhalten. Bei einem Familiennachzug sollte deshalb das neueinreisende Familienmitglied den Leistungsanspruch der anderen Familienmitglieder erhalten. Dies muss ausdrücklich auch für Kinder gelten, die nach dem 1. April 2025 geboren werden. Eine solche Regelung vermeidet auch hohe Verwaltungsaufwände und Schnittstellenproblematiken zwischen den Leistungsbehörden durch entstehende Mischbedarfsgemeinschaften.

Wohnen und Kindergeld – Fragen offen

Aus Sicht des Deutschen Städtetags sind gesetzliche Klarstellungen bei den Themen Wohnen und Kindergeld notwendig. Insbesondere das Thema Wohnen braucht einfach administrierbare Vorgaben. Ein Großteil der zukünftigen Rechtskreiswechsler haben mit Zustimmung des Leistungsträgers Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet. Auch wenn das Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet mittels Sachleistungen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu ermöglichen, wäre dies eine unbillige Härte gegenüber den Personen, die bereits in einem Mietverhältnis stehen. U.a. sorgen die bestehenden Karenzzeiten zur Übernahme von Wohnkosten im SGB II und XII zur Übernahme höherer Unterkunftskosten. Eine Regelung zum Umgang mit unangemessenen Kosten der Unterkunft ist deshalb sinnvoll.

Außerdem wäre eine Klarstellung hinsichtlich bestehender Kindergeldansprüche von Rechtskreiswechslern zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a stylized flourish at the end.

Nikolas Schelling



Ausschussdrucksache 21(11)83
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) - Drucksache 21/3539

sowie der Anträge

„Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/2802)

„Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“ der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 21/3571)

19. Februar 2026

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzentwurf sollen Geflüchtete aus der Ukraine aus der Zuständigkeit des SGB II (Bürgergeld) herausgenommen werden und den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) unterliegen. Dies soll für Geflüchteten aus der Ukraine gelten, die ab dem 1. April 2025 eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben.

Dieser aus Sicht des DGB sachlich nicht gerechtfertigte Rechtskreiswechsel ist mit einer Vielzahl erheblicher Nachteile verbunden, positive Wirkungen sind hingegen keine zu erwarten: Wenn nicht mehr die Jobcenter für die Geflüchteten aus der Ukraine zuständig sind, werden die Beratungs- und die Betreuungsintensität sinken, und der Zugang zu Sprachkursen und Arbeitsfördermaßnahmen wird im Ergebnis deutlich erschwert, die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt werden gemindert.

Zudem drohen für die zuletzt ohnehin mit zusätzlichen Aufgaben stark beanspruchte Bundesagentur für Arbeit neue Belastungen, da sie für die Betreuung von arbeitslosen Geflüchteten, die keinen Bürgergeldanspruch (mehr) haben, zuständig wird.

Die gesellschaftliche Integration der aus der Ukraine Geflüchteten wird ebenfalls erschwert, da die beim AsylbLG in der Regel vorgesehene Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie die niedrigere Leistungshöhe sozialer Teilhabe und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen. Die materielle Lebenslage der „neuen“ ukrainischen Geflüchteten wird im Verhältnis zu denen, die vor dem 1. April 2025 eingereist sind, verschlechtert, da die Leistungen des AsylbLG rund 20 Prozent unter denen des Bürgergeldes liegen und allen Flüchtlingen im AsylbLG nur ein Existenzminimum „zweiter Klasse“ zugebilligt wird.

Kontaktperson:

Martin Künkler

Abt. Arbeitsmarktpolitik
Referatsleiter Existenzsichernde
Leistungen und
Langzeitarbeitslosigkeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin

Telefon: +49 30 24060-754

Martin.Kuenkler@dgb.de

Im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Integration müssen die Bedingungen für die Geflüchteten, die nach AsylbLG Leistungen erhalten, verbessert werden und nicht die derzeit besseren Bedingungen für die aus der Ukraine Geflüchteten verschlechtert werden.

Laut den Gesetzesmaterialien führt der Rechtskreiswechsel gesamtfiskalisch betrachtet auch nicht zu Einsparungen sondern sogar zu Mehrausgaben. Es ist völlig inakzeptabel, dass gegen alle Vernunft und alle Sachargumente eine offensichtliche Fehlentscheidung durchgesetzt werden soll.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften appellieren an die Bundesregierung, angesichts der aufgeführten negativen Folgen des Rechtskreiswechsels, die geplante Änderung zurückzuziehen.

1. Politische Bewertung des Rechtskreiswechsels

Aktive Arbeitsförderung und Integrationen in den Arbeitsmarkt

Mit dem geplanten Rechtskreiswechsel wird der Zugang zu Beratung, Arbeitsvermittlung und zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik erschwert. Dies kann in der Folge die Chancen zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit verschlechtern. Es ist eine elementare Aufgabe des Bürgergeldsystems, "erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit [zu] unterstützen" (§ 1 Abs. 2 SGB II). Die Orientierung auf eine Integration in Arbeit ist ein Wesensmerkmal des Bürgergeldes. Dazu steht eine differenzierte Palette an Förderinstrumenten zur Verfügung. Fördermaßnahmen zum Spracherwerb sind verbindlich vorgeschaltet.

Ganz anders verhält es sich beim AsylbLG: Die Integration in den Arbeitsmarkt gehört nicht zu den Aufgaben und Zielen dieses Leistungsgesetzes, noch beinhaltet das Gesetz aktive Förderinstrumente.¹ Die Betreuung und Förderung von Geflüchteten, die nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, erfolgt vielmehr durch die Arbeitsagenturen.

Die Geflüchteten aus der Ukraine sollen zukünftig durch eine neue Regelung im AsylbLG verpflichtet werden, sich „unverzüglich“ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 5b Abs. 2a AsylbLG GE). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, soll zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Die geforderten Eigenbemühungen sollen von den örtlichen Trägern kontrolliert werden – ohne dass diese die Ressourcen, die Expertise und Förderinstrumente haben, die Geflüchteten bei der Arbeitssuche zu unterstützen. Die Pflicht der Eigenbemühungen hat so rein repressiven Charakter.

¹ Zwar sollen die kommunalen Träger Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete anbieten. Diese haben jedoch nicht die Funktion, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und zielen auch nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Sie sind vielmehr ein Instrument, mit dem Geflüchteten eine Mitwirkungsleistung abverlangt wird.

Im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration der ukrainischen Geflüchteten ist der Rechtskreiswechsel kontraproduktiv, weil die Jobcenter sich für die Integration dieser Geflüchteten mittlerweile gut aufgestellt haben.

Dies zeigt auch ein Blick in die Arbeitsmarktstatistik: Die Beschäftigung von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit hat sich sehr positiv entwickelt: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich gegenüber Mai 2023 nahezu verdoppelt. Die Abgangsrate (aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt) lag im Juli 2025 bei 3,7 Prozent und mehr als doppelt so hoch wie im Juli 2023.² Diese Werte sind angesichts der geringen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation erstaunlich positiv und sind günstiger als die Entwicklung bezogen auf den Gesamtdurchschnitt aller Arbeitsloser. Diese positive Entwicklung belegt die Wirksamkeit der Arbeitsförderung im Bürgergeldsystem im Allgemeinen und die Wirksamkeit der besonderen Anstrengungen in Bezug auf die Geflüchteten aus der Ukraine seit dem “Job-Turbo”.

Der positive Trend bei der Arbeitsmarktintegration würde mit dem geplanten Rechtskreiswechsel desavouiert und konterkariert.

Nach dem Rechtskreiswechsel werden die Arbeitsagenturen formal zuständig für die Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine. Während der Eingliederungsprozess beim Bürgergeld verbindlich geregelt ist, setzt eine Betreuung durch die Arbeitsagenturen voraus, dass Geflüchtete aktiv dort um Rat und Unterstützung nachsuchen. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Es erscheint dem DGB paradox, wenn CDU und CSU einerseits mehr Mitwirkungspflichten und eine stärkere Betonung des Förderns beim Bürgergeld propagieren, aber mit dem Rechtskreiswechsel die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine aus gut etablierten und wirksamen Strukturen der Arbeitsförderung ausgegrenzt wird.

Erfahrungen aus der Praxis in der Vergangenheit zeigen, dass die Arbeitsagenturen “Nicht-Geldleistungsbezieher” nicht so intensiv betreuen und fördern, wie sie dies bei Bezieher*innen von Arbeitslosengeld leisten. Erfreulicherweise hat die BA eine Taskforce eingesetzt, um sich auf die Betreuung der Geflüchteten gut vorzubereiten. Ziel muss sein, dass die Geflüchteten auch nach einem Rechtskreiswechsel gut und umfassend betreut und gefördert werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen darauf hin, dass mit dem Rechtskreiswechsel viel Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden sind und Energie vergeudet wird. Diese Energie sollte wirkungsvoller in zielführende Maßnahmen investiert werden, etwa indem die Anerkennung einer in der Ukraine erworbenen Qualifikation beschleunigt oder öffentliche Kinderbetreuung ausgebaut wird, um ukrainische Mütter in die Lage zu versetzen, berufstätig sein zu können.

² BA: Arbeitsmarktsituation von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer (TOP 8) und Ukraine, Juli 2025

Auswirkungen auf die Bundesagentur für Arbeit

Das Verhältnis zwischen den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und den ihr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist in eine Schieflage geraten. Im Ergebnis baut sich im BA-Haushalt ein Defizit auf. Erforderlich wäre das genaue Gegenteil, der Aufbau einer Rücklage, um in Krisenzeiten handlungsfähig zu sein.

Ursache für die Schieflage ist, dass der BA wiederholt gesamtgesellschaftliche Aufgaben – etwa die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Reha-Maßnahmen für Bürgergeldbezieher*innen – zugeordnet wurden, ohne dass diese Aufgaben mit einer Finanzierung aus Steuermitteln hinterlegt war. Dieses Vorgehen zulasten der Beitragszahler*innen darf sich bei dem geplanten Rechtskreiswechsel nicht fortsetzen.

Mit dem geplanten Rechtskreiswechsel wird die BA zuständig für die Orientierung, Beratung und Vermittlung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie für die aktiven Förderinstrumente – sofern die Geflüchteten sich an die BA wenden und um Rat und Unterstützung nachsuchen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass – sofern der geplante Rechtskreiswechsel nicht aufgegeben wird – der BA die Mehrkosten, die sich aus den zusätzlichen Dienstleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine ergeben, aus Steuermitteln erstattet werden.

Gesellschaftliche Integration der Geflüchteten aus der Ukraine

Neben der Arbeitsmarktintegration würde ein Rechtskreiswechsel auch die Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft deutlich erschweren. Spracherwerb ist ein zentraler Schlüssel für eine gelingende Integration. Fallen die Geflüchteten aber nicht mehr unter die Regelungen des SGB II, entfällt das derzeit praktizierte verbindliche Verfahren zur Teilnahme an Sprachkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die zukünftig verantwortlichen kommunalen Träger einen schnellen und ausreichenden Zugang zu Sprachkursen auf dem bisherigen Niveau sicherstellen können.

Beim Bürgergeld leben die Leistungsberechtigten in dezentralen Wohnungen und die Jobcenter erstatten die angemessenen Wohnkosten. Im AsylbLG erfolgt die Unterbringung hingegen häufig in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften. Auch diese Unterbringungsform erschwert eine gesellschaftliche Integration. Ist schon beim Bürgergeldbezug die sozio-kulturelle Teilhabe aufgrund der niedrigen Regelsätze stark eingeschränkt, so ist eine Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben aufgrund der nochmals niedrigeren Leistungen des AsylbLG nahezu unmöglich. Auch dies steht einer Integration im Wege und betrifft und benachteiligt heute schon die meisten Geflüchteten, wie der DGB bereits in der Vergangenheit regelmäßig kritisiert hat.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen daher auch in diesem Kontext darauf hin, dass erheblicher Handlungsbedarf besteht, um die Lebenslage aller Geflüchteten, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, substanziell zu verbessern:

Dies betrifft insbesondere eine ausreichende Gesundheitsversorgung, die Gewährung eines bedarfsorientiert hergeleiteten Existenzminimums, eine integrationsfördernde Unterbringung sowie die Aufgabe von Arbeitsverboten und eine bessere aktive Arbeitsförderung für Geflüchtete.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfes wird die Personengruppe 'Geflüchtete aus der Ukraine' mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in zwei Teilgruppen, die unterschiedlichen Leistungssystemen unterliegen, aufspalten, die dann gänzlich unterschiedlichen administrativen Bedingungen unterliegen. Dies stellt eine systemische Ungleichbehandlung dar und wird für die benachteiligte Gruppe zu negativen Integrationseffekten führen.

Finanzielle Auswirkungen

Laut dem Gesetzentwurf führt der geplante Rechtskreiswechsel in den Leistungssystemen Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) in den Jahren 2026 und 2027 insgesamt zu Minderausgaben von 1,207 Mrd. Euro.

Dem stehen Mehrausgaben der Länder für Leistungen nach dem AsylbLG in den Jahren 2026 und 2027 in Höhe von insgesamt 1,256 Mrd. Euro gegenüber.³

Per Saldo ergeben sich somit – ohne Berücksichtigung der Kosten aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwands - Mehrausgaben in Höhe von 49 Mio. Den Erfüllungsaufwand für neue zusätzliche Prüfverfahren beziffert der Gesetzentwurf mit rund 800.000 Euro, die einmaligen Umstellungskosten mit 1,6 Mio. Euro.⁴ Diese Beträge entsprechen jedoch nicht den tatsächlichen Mehrkosten, da die Kosten für die oben beschriebenen zusätzliche Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in der Kostenrechnung nicht berücksichtigt sind.

Der Rechtskreiswechsel verursacht somit gesamtfiskalisch über alle Ebenen betrachtet Mehrkosten im Vergleich zu einem Verbleib auch der nach dem 1. April 2025 einreisenden ukrainischen Geflüchteten im Bürgergeldbezug. Wenn die Bundesregierung ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einhält, die Mehrausgaben der Länder vollständig kompensieren zu wollen⁵, ergeben sich auch keine Einsparungen im Bundeshaushalt.

Es ist nicht zuletzt für eine Regierung, die sich der Haushaltskonsolidierung verpflichtet hat, völlig inkonsistent und sachlich nicht begründbar, einen teuren und verwaltungsaufwendigen Rechtskreiswechsel anzustreben, der keine erkennbaren Vorteile für die Menschen oder den Arbeitsmarkt bringt.

³ Eigene Berechnungen des DGB nach Daten des GE des Leistungsrechtsanpassungsgesetz, S. 15f

⁴ GE, S. 17f

⁵ CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2025, Z. 3103f

2. Bewertung der gesetzestechnischen Umsetzung im Einzelnen

Die Geflüchteten aus der Ukraine erhalten in der EU vorübergehenden Schutz nach der Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG). Die Geltung der Richtlinie wurde vom Rat der EU (zunächst) bis zum 4. März 2027 verlängert. Die Umsetzung im deutschen Recht erfolgt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Leistungsanspruch nach AsylbLG, Leistungsausschluss im SGB II

Die grundlegende Zuordnung der Geflüchteten aus der Ukraine zum AsylbLG soll erfolgen, indem Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in den Katalog der Leistungsberechtigten nach AsylbLG neu aufgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3b neu AsylbLG GE).

In der Folge greift der Leistungsausschluss im SGB II, da Personen, die nach AsylbLG leistungsberechtigt sind, generell keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass der Rechtskreiswechsel ins AsylbLG für die Geflüchteten aus der Ukraine gelten soll, "die ab dem 01.04.2025 eingereist sind". Der Gesetzentwurf stellt hingegen darauf ab, wann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung im Vorfeld oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Diese Modifikation ist nachvollziehbar, denn der Bezug zum Einreisedatum ist für eine gesetzestechnische Umsetzung nicht praktikabel, da die ukrainischen Flüchtlinge ohne Visum einreisen können und somit das Einreisedatum den Sozialbehörden gar nicht bekannt ist. Im Ergebnis stellt der Gesetzentwurf somit immerhin sicher, dass nicht über die Vorgaben des Koalitionsvertrags hinaus gegangen wird.

Übergangsregelung für laufende Bewilligungszeiträume

Bei Leistungsberechtigten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, soll der Rechtskreiswechsel erst vollzogen werden, wenn der laufende Bewilligungszeitraum endet, spätestens jedoch nach drei Monaten (§75 SGB II GE und § 147 Absatz 1 Satz 1 SGB XII GE). Die Begrenzung der Weitergewährung bereits bewilligter Leistungen auf längstens drei Monate war im ursprünglichen Referentenentwurf noch nicht enthalten, führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und stellt eine relevante Verschlechterung dar.

Denn die ursprünglich vorgesehenen Wechsel mit dem Ende des Bewilligungszeitraums hätte die günstige der denkbaren Umsetzungsoptionen dargestellt. Verwaltungsaufwendige Aufhebungsbescheide und Erstattungsverfahren zwischen Jobcentern und den Trägern des AsylbLG wären vermieden und zudem wäre das Risiko von Friktionen in Form von Leistungsunterbrechungen im Umstellungsprozess minimiert worden.

Sofern an dem Gesetzesvorhaben eines Zuständigkeitswechsels festgehalten wird, erzeugt eine Umsetzung am wenigsten Verwaltungsaufwand, wenn die Zuständigkeit des AsylbLG nur für Geflüchtete aus der Ukraine greift, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einreisen. Mindestens sollte jedoch auf Eingriffe in laufende Bewilligungszeiträume verzichtet werden – so wie ursprünglich vorgesehen.

Fortführung von medizinischen Behandlungen und Eingliederungsleistungen

Bürgergeldbeziehende sind gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben hingegen nur einen Anspruch auf stark eingeschränkte medizinische Leistungen; sie erhalten nur eine Akut- und Notfallversorgung.

Der Gesetzentwurf regelt, dass medizinische Leistungen, die den Leistungen der Krankenversicherung entsprechen und bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, weiter gewährt werden (§ 4 Abs. 4 AsylbLG neu GE).

Eine ähnliche Übergangsregelung gilt bezüglich der aktiven Arbeitsfördermaßnahmen: Bereits begonnene oder bewilligte Leistungen zur Eingliederung werden zu Ende geführt, auch wenn die geförderten Geflüchteten nicht mehr dem Rechtskreis SGB II zugehören (§ 66b SGB II neu GE).

Beide Übergangsregelungen sind – abstrahiert von der grundlegenden Kritik des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften – positiv zu bewerten.

3. Zum Antrag „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 21/2802)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisiert in ihrem Entschließungsantrag (Drucksache 21/2802), dass der von der Regierung geplante Zuständigkeitswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine zurück ins Asylbewerberleistungsgesetz zu vielfältigen und gravierenden Nachteilen führen würde: Der Anspruch auf Arbeitsförderung nach dem SGB II entfiere und der Zugang zu Beratung in den bewährten Strukturen der Jobcenter sowie den Aktivitäten des „Job-Turbo“ würden versperrt. Hinzu kämen Nachteile bei der Gesundheitsversorgung und der Existenzsicherung. Statt Einsparungen zu generieren, entstünden Mehrausgaben und zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgrund der Umstellung.

Diese Analyse der Auswirkungen des Rechtskreiswechsel ist weitgehend deckungsgleich mit den vorstehend erläuterten Einschätzungen des DGB. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordern – wie der DGB auch – die derzeit geltenden Zuständigkeitsregelungen beizubehalten.

Darüber hinaus werden in dem Entschließungsantrag Vorschläge zur Verbesserung des Status quo gemacht: So sollen u.a. die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse verbessert, die Kinderbetreuungsangebote bei Arbeitsfördermaßnahmen ausgeweitet, Sprachkurse ausreichend finanziert und die Kommunen mehr Finanzmittel für Geflüchtete erhalten.

Diese Vorschläge sind sachgerecht und zielführend und weitgehend deckungsgleich mit den eigenen Forderungen des DGB.

4. Zum Antrag „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“ der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/3571)

Auch im Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke werden die vielfältigen Nachteile des von Bundesregierung geplanten Zuständigkeitswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine zurück ins Asylbewerberleistungsgesetz kritisiert: Die finanziellen Leistungen für den Lebensunterhalt sowie der Umfang der Kranken- und Pflegeleistung würden verschlechtert sowie die Geflüchteten von Eingliederungsleistungen der Jobcenter ausgeschlossen. Ein Vergleich der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten aus Syrien (2015/2016) und der Ukraine belege die hohe Wirksamkeit der Arbeitsförderinstrumente des SGB II.

Diese Analyse der Auswirkungen des Rechtskreiswechsel ist weitgehend deckungsgleich mit den vorstehend erläuterten Einschätzungen des DGB.

Die Fraktion Die Linke fordert – wie der DGB auch – den Zuständigkeitswechsel nicht weiter zu verfolgen.

Zudem wird perspektivisch gefordert, das AsylbLG aufzuheben und Geflüchtete in die allgemeinen Systeme sozialer Sicherheit zu integrieren. Auch der DGB sieht die Notwendigkeit im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Integration die Regelungen für Geflüchtete, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, zu verbessern, anstatt die derzeit besseren Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine zu verschlechtern.



Ausschussdrucksache 21(11)84
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag e. V.

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn amtierenden Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341

E-Mail: Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-429-13/7.0

Datum: 19.2.2026

Öffentliche Anhörung am 23.2.2026 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)**
(BT-Drs. 21/3539)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden“**
(BT-Drs. 21/588)
- c) **Antrag der Fraktion der AfD „Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“**
(BT-Drs. 21/1073)
- d) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“**
(BT-Drs. 21/2802)
- e) **Antrag der Fraktion Die Linke „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“**
(BT-Drs. 21/3571)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird in der Anhörung durch die Unterzeichnerin vertreten werden.

Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Rücknahme des im Sommer 2022 erfolgten Rechtskreiswechsels für neu einreisende Geflüchtete aus der Ukraine. Ebenso befürworten wir, dass die betroffenen Geflüchteten sich (weiterhin) um eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bemühen müssen.
- Dies nachzuhalten kann aber nicht Sache der AsylbLG-Behörden sein, sondern ist Kerngeschäft der Bundesagentur für Arbeit. Wir bitten nachdrücklich darum, vom Aufbau einer Parallelstruktur bei den AsylbLG-Behörden abzusehen, und sprechen uns für eine Regelung im SGB III aus, die Agenturen für Arbeit zu verpflichten, aktiv auf die Betroffenen zuzugehen und sie in Arbeit zu vermitteln.
- Die Übergangsregelung, wonach der Wechsel in das AsylbLG mit Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums der SGB II- bzw. SGB XII-Leistung erfolgt, längstens jedoch zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, greift ein Petition des Deutschen Landkreistages auf und vermeidet unnötige Erstattungsansprüche zwischen den Behörden. Um allerdings Aufhebungsbescheide und damit verbunden auch eine Ballung der Verwaltungsvorgänge zum Ende des Übergangszeitraumes zu vermeiden, sollte die Beschränkung auf drei Monate nach Inkrafttreten entfallen.
- Die Verabredung der Regierungskoalition, dass der Bund die durch den neuerlichen Rechtskreiswechsel bei Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten trägt, sollte über einen der Revision unterliegenden Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder erfolgen. Damit kann den unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten der Länder gegenüber der kommunalen Ebene am besten Rechnung getragen werden. Die grundsätzliche Regelung hierfür sollte bereits im vorliegenden Gesetz getroffen werden.

a) Zum Regierungsentwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Zu § 4 Abs. 4 AsylbLG-E, Fortführung begonnener medizinischer Behandlungen

§ 4 Abs. 4 AsylbLG-E sieht vor, dass bereits begonnene medizinische Behandlungen, die nicht von den §§ 4 und 6 AsylbLG umfasst sind, von den AsylbLG-Behörden weiter zu gewähren sind. Hier stellt sich ein praktisches Problem: Wie erfahren die Leistungsträger nach dem AsylbLG von solchen Behandlungen? Weder die Patienten noch die behandelnden Ärzte werden entsprechende (schriftliche) Hinweise erhalten und wissen dementsprechend nicht, ab welchem Zeitpunkt kein Krankenversicherungsschutz mehr besteht. Daneben ist unklar, ob auch Anschlussbehandlungen (z. B. Rehabilitationsmaßnahmen nach Operationen) davon erfasst sind. Solche Anschlussbehandlungen werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen, nicht jedoch über § 4 AsylbLG.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Krankenkassen die bereits begonnenen Behandlungen und Anschlussbehandlungen abschließend bescheiden und bis zum Abschluss finanzieren.

Zu § 5b Abs. 2a AsylbLG-E, Erwerbstätigkeit und Arbeitsgelegenheiten

Der Gesetzentwurf verpflichtet arbeitsfähige Geflüchtete aus der Ukraine, sich unverzüglich um eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bemühen. Dies ist richtig und greift eine Forderung des Deutschen Landkreistages auf.

Nach der Gesetzesbegründung kann das „Bemühen“ durch das kontinuierliche Versenden von Bewerbungsschreiben, das Wahrnehmen von Bewerbungsgesprächen, den Besuch von Jobmessen und andere entsprechende Angebote, aber auch die eigenständige Registrierung und die Suche geeigneter Stellen über Jobbörsen zum Ausdruck kommen. Kommen die Leistungsberechtigten ihrer Pflicht nicht nach, sollen sie nach § 5b Abs. 2a S. 4 AsylbLG-E zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden, sofern kein wichtiger Grund für ihr Verhalten vorliegt.

Für all dies müssten die AsylbLG-Behörden neue Strukturen entwickeln, mit denen sie zunächst feststellen, ob ein Leistungsberechtigter arbeitsfähig ist, und sodann prüfen, ob er sich um eine Erwerbstätigkeit bemüht. Dies sind für die ohnehin schon hoch belasteten AsylbLG-Behörden neue Verpflichtungen, die eine (hohe) Kontaktdichte mit den Betroffenen voraussetzen und nur mit zusätzlichen Personalressourcen bewältigt werden können – und das für den begrenzten Zeitraum bis 4.3.2027, dem derzeitigen Termin für das voraussichtliche Auslaufen der Anwendung der sog. Massenzustromrichtlinie. Dies ist nicht sinnvoll. Wir bitten nachdrücklich darum, von der Fokussierung auf Arbeitsgelegenheiten und der Schaffung einer Parallelstruktur zu den Agenturen für Arbeit abzusehen und § 5b Abs. 2a S.4 AsylbLG-E zu streichen.

Stattdessen handelt es sich um den originären Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit. Wir sprechen uns für eine klare Regelung im SGB III aus, mit der die Agenturen für Arbeit verpflichtet werden, aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. Diese benötigen häufig Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche. Es gilt, Angebote insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, die trotz vorhandener Vermittlungshemmnisse (z. B. Sprachbarrieren, Fluchtraumata, differierendes Kulturverständnis) geeignet sind. Dies alles ist Kerngeschäft der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III, die hierzu aber stärker verpflichtet werden müssen. Zudem dürften die Betroffenen auf entsprechende finanzielle Leistungen aus dem SGB III angewiesen sein, insbesondere Bewerbungskosten und Fahrtkosten zu den Bewerbungsgesprächen. Dies alles kann zielführend nur durch eine stärkere Inpflichtnahme des SGB III erfolgen.

Änderungen des SGB II und SGB XII

Zu § 75 SGB II-E und § 147 SGB XII-E, Übergangsregelungen

Der Bewilligungszeitraum nach dem SGB II und nach dem 4. Kapitel SGB XII umfasst in der Regel 12 Kalendermonate. Innerhalb der vorgesehenen Laufzeit der Übergangsregelung, wonach die SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen längstens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterbewilligt werden, wird nur ein kleiner Teil der betroffenen Leistungsbescheide auslaufen. Der Großteil der Leistungsberechtigten wird deshalb zum Stichtag nach Inkrafttreten des Gesetzes in das AsylbLG wechseln, was einem fließenden Übergang zuwiderläuft. Es werden Aufhebungsbescheide und Zahlungseinstellungen des Jobcenters und des Sozialamts erforderlich, die in großer Anzahl zeitlich geballt zu diesem Stichtag von den Behörden bewältigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wäre die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung ohne die Begrenzung des Bewilligungszeitraums der Bescheide besser administrierbar. Wir bitten darum, von der Beschränkung auf drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes abzusehen, um eine für die Verwaltung praktikable Umsetzung zu ermöglichen.

Änderung des SGB V

Zu § 5 Abs. 8a S. 2 SGB V-E, (Keine) Versicherungspflicht

Die Ergänzung in § 5 Abs. 8a S. 2 SGB V-E, dass die Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG ein „anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall“ ist, ist folgerichtig und zu begrüßen. Damit sind die Voraussetzungen der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V nicht mehr gegeben. Die Änderung vermeidet neue Ungleichbehandlungen von Personengruppen innerhalb des AsylbLG, die nun alle dieselbe Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG erhalten.

Auf unsere obigen Ausführungen zu § 4 AsylbLG-E zur Fortführung bereits begonnener medizinischer Behandlungen sei verwiesen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Krankenkassen die bereits begonnenen Behandlungen und Anschlussbehandlungen bis zum Abschluss finanzieren.

Kostenerstattung durch den Bund

Der Regierungsentwurf veranschlagt für 2026 deutlich geringere Mehrkosten für Länder und Kommunen im AsylbLG als noch der Referentenentwurf, nämlich nur 862 Mio. € anstatt 1,375 Mrd. €, ohne das zu erläutern. Dies können wir nicht nachvollziehen.

Gleiches gilt für die pauschale Unterstellung im Regierungsentwurf, dass dies die „maximale Kostenerstattung“ sei und diese „Größenordnung“ nach Abzug von Minderausgaben „nicht erreicht“ werde.

Wir bitten darum, im vorliegenden Gesetz eine Regelung zu der im Koalitionsvertrag zugesicherten Erstattung der durch den Rechtskreiswechsel entstehenden Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen durch den Bund vorzusehen. Die Begründung zum Entwurf erwähnt lediglich, dass eine Vereinbarung hierzu begleitend zum Gesetzgebungsverfahren zwischen Bundesregierung und Ländern erfolgt. Dies ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die Kostenerstattung auch über den Zeitraum bis 4.3.2027, dem derzeitigen Termin für das voraussichtliche Auslaufen der Anwendung der sog. Massenzustromrichtlinie, vorzusehen. Auch anschließend werden Ländern und Kommunen Kosten durch die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine entstehen.

Zur Umsetzung schlagen wir einen der Revision unterliegenden Umsatzsteuerfestbetrag vor, der angesichts unterschiedlicher Finanzierungszuständigkeiten in den Ländern zunächst der Länderebene zuzuführen wäre. Die Erstattung sollte neben den Ausgaben für die Leistungsempfänger auch einen Ausgleich der Sachaufwendungen und Verwaltungskosten erfassen. Wir bitten um möglichst einfache Regelungen, um den Aufwand für alle Beteiligten beherrschbar zu halten.

b) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden“

Der Antrag setzt sich wie der Regierungsentwurf für eine Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende ukrainische Kriegsflüchtlinge ein. Dies entspricht auch einer Forderung des Deutschen Landkreistages. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Regierungsentwurf.

Weitergehend als der Regierungsentwurf ist die Forderung des Antrags, dass der Übergang in das Asylbewerberleistungsgesetz für Kriegsflüchtlinge, die bereits Bürgergeld oder

Sozialhilfe beziehen, erst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen soll, nicht innerhalb von drei Monaten, wie im Regierungsentwurf vorgesehen. Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen, dass bei einem solchen Stichtag ein fließender Übergang nicht möglich ist und Aufhebungsbescheide und Zahlungseinstellungen der Jobcenter und Sozialämter erforderlich sein würden. Besser wäre es, von einer solchen Beschränkung gänzlich abzusehen und auf das Auslaufen des individuellen Bewilligungszeitraums zu setzen.

Soweit der Antrag fordert, auch vor dem 1.4.2025 eingereiste Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Asylbewerberleistungsgesetz zu überführen, die bislang weder Bürgergeld noch Sozialhilfe bezogen haben, steht dem der Wortlaut des Koalitionsvertrages entgegen, der explizit den 1.4.2025 als Datum nennt. Überdies gehen wir nicht davon aus, dass es sich dabei um viele Personen handelt. Denn wenn mehr als drei Jahre nach Kriegsbeginn und erfolgter Flucht nach Deutschland keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden, ist von einer Arbeitsmarktintegration und nicht von einer Hilfebedürftigkeit auszugehen. Von daher hätte eine solche Regelung einen äußerst begrenzten Anwendungsbereich.

Da der Antrag in seiner Begründung u. a. auf das Positionspapier des Deutschen Landkreistages „Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende ukrainische Kriegsflüchtlinge“ vom März 2025 abstellt und ausführt, dass der unmittelbare Zugang zu Bürgergeld und Sozialhilfe „sozialen Sprengstoff“ berge, weisen wir daraufhin, dass unser Positionspapier von „sozialer Sprengkraft“ mit Blick auf die unterschiedliche Altersgrenze für Altersrenten spricht. In der Ukraine liegt die Altersgrenze mehrere Jahre unter der deutschen Altersgrenze. Die ukrainischen Altersrentner fallen so derzeit aus dem SGB II und erhalten kommunalfinanziert Sozialhilfe. Von Vielen in der Bevölkerung wird es als ungerecht empfunden, dass die Betroffenen kürzer arbeiten (müssen) als Einheimische und dann steuerfinanzierte Sozialhilfe erhalten. Dieses Problem wird mit der Rücknahme des im Sommer 2022 erfolgten Rechtskreiswechsels und dem Übergang in das Asylbewerberleistungsgesetz behoben.

c) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“

Der Antrag spricht sich dafür aus, die sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG abzuschaffen. Dies wurde in unseren Gremien noch nicht erörtert, so dass wir von einer Stellungnahme absehen.

d) Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass Geflüchtete aus der Ukraine weiterhin Bürgergeld bzw. Sozialhilfe beziehen können sollen. Der Deutsche Landkreistag befürwortet hingegen den Rechtskreiswechsel in das Asylbewerberleistungsgesetz. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf.

Soweit im Antrag gefordert wird, dass allen Schutzsuchenden das soziokulturelle Existenzminimum, eine gleichwertige Gesundheitsversorgung und der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden muss, wird dies unsererseits geteilt. Dies alles ist aber auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes gegeben. Auch die Forderung nach einer Vereinfachung der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen teilen wir.

Der Antrag spricht sich zuletzt dafür aus, eine langfristig auskömmliche und verlässliche Regelung zur Finanzierung von Geflüchteten in den Kommunen zu schaffen. Dies ist nachdrücklich zu unterstützen und umfasst sowohl die sog. Pro-Kopf-Kostenpauschale des Bundes an die Länder und Kommunen, die erhöht werden muss, als auch die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU durch den Bund, wie es bis 2021 der Fall war.

e) **Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“**

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, die Pläne zur Zuordnung neu aus der Ukraine geflüchteter Personen zum Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht weiter zu verfolgen und stattdessen das AsylbLG insgesamt aufzuheben. Dies wird vom Deutschen Landkreistag nicht geteilt. Wir befürworten wie dargestellt die Rücknahme des Rechtskreiswechsels für Geflüchtete aus der Ukraine, wie wir auch eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht für zielführend halten. Die Umstände während eines Asylverfahrens sowie danach sind je nach aufenthaltsrechtlichem Status unterschiedlich. Dem trägt das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen im Vergleich zum SGB II und zum SGB XII unterschiedlichen Regelungen Rechnung.

Richtig und wichtig ist unbeschadet dessen die Stoßrichtung des Antrags, die Haushalte der Länder und Kommunen zu entlasten. Wir begrüßen daher die Verabredung der Regierungskoalition, dass der Bund die durch den neuerlichen Rechtskreiswechsel bei Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten trägt. Die grundsätzliche Regelung hierfür sollte bereits im vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz



Ausschussdrucksache 21(11)85
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Dr. Moritz Marbach

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD

Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

Dr Moritz Marbach, Associate Professor in Data Science & Public Policy, UCL

19. Februar 2026

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt den Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter mit Aufenthaltserlaubnis ab dem 1. April 2025. Für die Betroffenen ergeben sich zwei zentrale Änderungen: Erstens erhalten sie künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anstelle von Bürgergeld und verlieren den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Zweitens entfällt die Betreuung durch die Jobcenter mit deren Strukturen zur Arbeitsmarktberatung und -vermittlung.

In dieser Stellungnahme bewerte ich beide Änderungen auf Grundlage aktueller sozialwissenschaftlicher Forschung – insbesondere Studien, die mittels moderner statistischer Verfahren und insbesondere administrativer Daten die kausalen Effekte politischer Reformen von anderen Einflussgrößen isolieren. Dabei greife ich sowohl auf neue Studien aus und zu Deutschland als auch auf internationale Studien zurück.

Intensive Beratung durch Jobcenter beschleunigt Arbeitsmarktintegration nachweislich

Geflüchtete sind beim Zugang zum Arbeitsmarkt mit besonderen Hürden konfrontiert: begrenzte Sprachkenntnisse, langwierige Anerkennungsverfahren für Qualifikationen, Unkenntnis lokaler Arbeitsmarktinstitutionen, psychische Belastungen durch Flucht und Traumatisierung sowie Diskriminierung bei der Stellensuche. Diese Faktoren führen zu dauerhaft niedrigeren Beschäftigungsquoten und Einkommen im Vergleich zu Einheimischen und anderen Migrant:innen. Frühe und gezielte Interventionen sind daher entscheidend, um diese Integrationslücke zu verringern.

Neben der Abschaffung von Arbeitsverboten (Marbach et al., 2018) sind Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsvermittlung, Beratung, Qualifizierung und Lohnkostenzuschüsse) ein zentrales Instrument. Ihre Wirksamkeit für die allgemeine Bevölkerung ist gut dokumentiert (Card et al., 2018). Für die Gruppe der Geflüchteten deuteten bereits ältere Studien aus Schweden und Dänemark darauf hin, dass intensives Coaching durch professionelle Arbeitsvermittler:innen die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Geflüchteten signifikant erhöht (Andersson Joona and Nekby, 2012; Clausen et al., 2009).

In Deutschland wurde mit dem Job-Turbo im Oktober 2023 ein Programm geschaffen, das genau auf diese Erkenntnisse setzt: Durch proaktive und intensive Beratung sollen ukrainische Geflüchtete rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Konkret werden Geflüchtete kurz vor oder nach dem Abschluss des Integrationskurses aktiv von den Jobcentern kontaktiert, und die Beratung wird für sechs Monate deutlich intensiviert mit Kontakten etwa alle sechs Wochen. Der

Fokus liegt auf einem raschen Jobeinstieg, während berufsbezogene Sprachförderung und die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen parallel zur Stellensuche und Beschäftigung weitergeführt werden.

Gemeinsam mit meinen Koautoren habe ich die Wirkung des Job-Turbo bis August 2025 auf Basis administrativer Daten der Bundesagentur für Arbeit untersucht (Hainmueller et al., 2025). Insbesondere untersuchen wir, ob sich die Kontakthäufigkeit zwischen Arbeitsvermittler:innen und arbeitslosen Geflüchteten in den Jobcentern sowie der Abgang von Geflüchteten aus der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung verbessert. Anders als in früheren Betrachtungen zur Wirkung des Job-Turbo untersuchen wir die Wirkung auf der Ebene der Jobcenter an und isolieren die kausalen Effekte des Job-Turbo von allgemeinen Trends im Arbeitsmarkt.

Die Ergebnisse sind eindeutig: Der Job-Turbo hat die Kontakte zwischen Arbeitsvermittler:innen und ukrainischen Geflüchteten substanziell erhöht und dadurch deren Vermittlungen in Arbeit deutlich gesteigert. Die Kontaktquote stieg um 15 Prozentpunkte, was einer Steigerung von 54 Prozent gegenüber dem Ausgangsniveau im September 2023 entspricht. Die Abgangsrate in Beschäftigung erhöhte sich um 1,8 Prozentpunkte, was einer Verdopplung (113 Prozent) gleichkommt. Über den Beobachtungszeitraum von 23 Monaten entspricht dies etwa 491.000 zusätzlichen Beratungskontakten und 58.000 zusätzlichen Arbeitsaufnahmen bei den ukrainischen Geflüchteten.

Entscheidend ist, dass diese Beschäftigungseffekte nachhaltig sind. Die Zuwächse konzentrieren sich auf reguläre, nicht subventionierte Beschäftigung, während geringfügige Beschäftigungen ("Minijobs") nur marginal zunehmen. Wir beobachten außerdem eine hohe Stabilität der Beschäftigungsverhältnisse über den Untersuchungszeitraum von fast 2 Jahren. Die positiven Effekte zeigen sich breit über verschiedene Regionen, wobei sie in Regionen mit mehr offenen Stellen erwartbar etwas stärker ausfallen.

Wir finden auch keine nennenswerten Hinweise auf längerfristige Verdrängungseffekte zulasten Deutscher oder anderer Migrant:innen – weder in Form reduzierter Beratungsleistungen noch geringerer Beschäftigungsübergänge in Jobcentern mit vielen Geflüchteten. Eine Kosten-Nutzen-Analyse deutet darauf hin, dass der Job-Turbo bereits nach etwa zwölf Monaten fiskalische Nettogewinne generiert, die danach weiter ansteigen.

Einschnitte bei der sozialen Absicherung verursachen langfristige gesellschaftliche Kosten

Neben der aktiven Arbeitsmarktpolitik beeinflusst auch die soziale Absicherung die Integration von Geflüchteten. Einerseits kann eine geringe soziale Absicherung Anreize zur Arbeitsaufnahme setzen und spart kurzfristig staatliche Ausgaben. Andererseits kann sie Armut verschärfen und langfristig höhere staatliche Ausgaben verursachen.

Das AsylbLG regelt seit November 1993 die soziale Absicherung insbesondere von Geflüchteten. Es schuf ein separates Leistungssystem außerhalb der regulären Sozialhilfe. Die Leistungen unterscheiden sich sowohl in der Höhe als auch im Zugang zu Gesundheitsversorgung vom Regelsystem. Für eine alleinstehende geflüchtete Person außerhalb einer Unterkunft beträgt

die monatliche Grundleistung aktuell 455 Euro (Bedarfsstufe 1), während die vergleichbare Regelbedarfsstufe 1 im Bürgergeldbezug 563 Euro beträgt¹.

Personen unter dem AsylbLG haben in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts, der sogenannten Wartefrist, nur Anspruch auf Behandlung akuter und schmerzhafter Zustände, Schwangerschafts- und Geburtsbetreuung sowie Impfungen. Mit Ausnahme von Bundesländern, die eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge eingeführt haben, müssen Betroffene sich für jeden Arztbesuch einen Behandlungsschein beantragen, der zeitlich befristet ist. Erst nach Ablauf der Wartefrist erhalten sie eine reguläre Krankenversichertenkarte und Zugang zum vollen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Annahme, dass diese Restriktionen Kosten sparen, wird durch empirische Evidenz infrage gestellt. Eine Studie zu den fiskalischen Effekten des AsylbLG analysierte administrative Daten des Statistischen Bundesamts für den Zeitraum 1994 bis 2013 (Bozorgmehr and Razum, 2015). Die Ergebnisse zeigen, dass die Pro-Kopf-Gesundheitsausgaben bei eingeschränktem Zugang nicht niedriger, sondern im Durchschnitt um 40 Prozent beziehungsweise 376 Euro pro Person und Jahr höher waren. Gleichzeitig zeigen die Autoren, dass nach der Verlängerung der Wartezeit von 12 auf 36 Monate im Jahr 1997 die Pro-Kopf-Gesundheitsausgaben für die Betroffenen sprunghaft anstiegen. Dies stützt die Interpretation der Autoren, dass ein Teil der Kostendifferenz auf verzögerte Behandlungen zurückzuführen ist und auf erhöhte Verwaltungskosten.

Diese deutschen Befunde fügen sich in ein konsistentes internationales Bild. Die wohl rigoroseste Evidenz zu den Langzeitfolgen niedriger Sozialleistungen für Geflüchtete stammt aus Dänemark, wo die Start-Help-Reform von 2002 die Transferzahlungen für neu ankommende Geflüchtete um etwa 40 Prozent kürzte (Dustmann et al., 2024a). Die Reform erhöhte die Beschäftigung kurzfristig: Im ersten Jahr nach der Ankunft fanden 19,5 Prozent der betroffenen neu ankommenden Geflüchteten eine Beschäftigung, ein deutlicher Anstieg relativ zu den 10,3 Prozent bei der Kohorte vor der Reform. Der Anstieg konzentrierte sich jedoch in Helfertätigkeiten und klang bereits ab dem zweiten Jahr nach Ankunft ab. Mittelfristig, d.h. 3–5 Jahre nach Ankunft, waren keine nachhaltigen Beschäftigungsgewinne im Vergleich zu Kohorten vor der Reform statistisch feststellbar. Stattdessen führte die Reform zu mehr Armut und Kriminalität. Die Kriminalitätsrate stieg bei betroffenen Geflüchteten im ersten Jahr nach der Einreise um etwa 125 Prozent – von rund 1,8 Prozent der Kohorten vor der Reform auf rund 4 Prozent. Dieser Anstieg war fast ausschließlich auf Eigentumsdelikte (insbesondere Ladendiebstahl in Supermärkten) zurückzuführen.

Die weitere Evidenz zeigt, dass die Leistungskürzungen anhaltend negative Auswirkungen auf Kinder in betroffenen Familien hatten (Dustmann et al., 2024b). Kinder, die während der Vorschul- und Schulzeit von den Kürzungen betroffen waren, erzielten schlechtere Schulnoten, berichteten geringeres subjektives Wohlbefinden, erwarben seltener weiterführende Abschlüsse

¹<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html> und <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html>

und hatten als Erwachsene niedrigere Beschäftigungsraten und Einkommen. Zudem hatten diese Kinder deutlich erhöhte Verurteilungswahrscheinlichkeiten für Eigentums- und, anders als bei Erwachsenen, Gewaltdelikte.

Die Autor:innen schätzen, dass der dänische Staat durch die Reform 16 Jahre nach Einführung einen Verlust von mindestens 12.000 US-Dollar (in Preisen von 2020) pro durchschnittlicher Geflüchtetenfamilie macht. Dieser Wert spiegelt wider, dass die kurzfristigen Beschäftigungsgewinne der betroffenen Erwachsenen durch die langfristigen staatlichen Kosten in Form niedrigerer Einkommen der Kinder und erhöhter Kriminalität deutlich überwogen werden.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf hat aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Forschung zwei problematische Konsequenzen.

Erstens ist zu erwarten, dass sich die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter deutlich verlangsamt, da sie nicht mehr durch die Jobcenter betreut werden. Die Evidenz zum Job-Turbo zeigt, dass gerade die proaktive und intensive Beratung durch die Jobcenter maßgeblich zur raschen Arbeitsmarktintegration beigetragen hat. Der Wegfall dieser bewährten Strukturen ist bereits aus rein finanzpolitischer Perspektive problematisch: Dem Staat entstehen Kosten durch längeren Leistungsbezug, und es entgehen ihm Lohnsteuereinnahmen.

Zweitens bedeutet der Wechsel ins AsylbLG eine erhebliche Kürzung der sozialen Absicherung. Für eine alleinstehende Person außerhalb einer Unterkunft reduziert sich die monatliche Transferleistung von 563 auf 455 Euro – eine Kürzung um rund 19 Prozent. Die Forschung zeigt, dass solche Kürzungen zwar kurzfristig die Beschäftigung leicht erhöhen können, diese Effekte waren aber nicht von Dauer. Langfristig verursachen Leistungskürzungen erhebliche gesellschaftliche Kosten durch negative Auswirkungen vor allem bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Der verlangsamte Zugang zum regulären Gesundheitssystem ist wahrscheinlich mit höheren Gesundheitsausgaben verbunden und bedeutet für die Betroffenen eine verzögerte medizinische Versorgung.

Aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Forschung wirkt der Gesetzentwurf integrationspolitisch kontraproduktiv und fiskalisch nachteilig; insofern kann er nicht empfohlen werden.

Literatur

- P. Andersson Joona and L. Nekby. Intensive Coaching of New Immigrants: An Evaluation Based on Random Program Assignment. *The Scandinavian Journal of Economics*, 114(2):575–600, 2012. doi:[10.1111/j.1467-9442.2011.01692.x](https://doi.org/10.1111/j.1467-9442.2011.01692.x).
- K. Bozorgmehr and O. Razum. Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures Among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994–2013. *PloS one*, 10(7):e0131483, 2015. doi:[10.1371/journal.pone.0131483](https://doi.org/10.1371/journal.pone.0131483).
- D. Card, J. Kluve, and A. Weber. What Works? A Meta Analysis of Recent Active Labor Market Program Evaluations. *Journal of the European Economic Association*, 16(3):894–931, 2018. doi:[10.1093/jeea/jvx028](https://doi.org/10.1093/jeea/jvx028).
- J. Clausen, E. Heinesen, H. Hummelgaard, L. Husted, and M. Rosholm. The Effect of Integration Policies on the Time until Regular Employment of Newly Arrived Immigrants: Evidence from Denmark. *Labour Economics*, 16(4):409–417, 2009. doi:[10.1016/j.labeco.2008.12.006](https://doi.org/10.1016/j.labeco.2008.12.006).
- C. Dustmann, R. Landersø, and L. H. Andersen. Refugee Benefit Cuts. *American Economic Journal: Economic Policy*, 16(2):406–441, 2024a. doi:[10.1257/pol.20220062](https://doi.org/10.1257/pol.20220062).
- C. Dustmann, R. Landersø, and L. H. Andersen. Unintended Consequences of Welfare Cuts on Children and Adolescents. *American Economic Journal: Applied Economics*, 16(4):161–185, 2024b. doi:[10.1257/app.20230519](https://doi.org/10.1257/app.20230519).
- J. Hainmueller, M. Marbach, D. Hangartner, N. Harder, and E. Vallizadeh. Refugee Labor Market Integration at Scale: Evidence from Germany’s Fast-Track Employment Program. Working Paper 25-02, Immigration Policy Lab, September 2025. doi:[10.31235/osf.io/px9ew_v2](https://doi.org/10.31235/osf.io/px9ew_v2).
- M. Marbach, J. Hainmueller, and D. Hangartner. The Long-term Impact of Employment Bans on the Economic Integration of Refugees. *Science Advances*, 4:eaap9519, 2018. doi:[10.1126/sciadv.aap9519](https://doi.org/10.1126/sciadv.aap9519).



Ausschussdrucksache 21(11)86
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD

Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Stellungnahme Leistungsrechtsanpassungsgesetz

Stellungnahme der BA zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

- Der Wechsel von Kundengruppen generiert aus Sicht der BA zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre daher ein Rechtskreiswechsel, der erst für neu eingereiste Personen, die nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten, zu empfehlen.
- Laut Gesetzesbegründung ergeben sich keine Einsparungen. Jedoch entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand:
 - im SGB II für: die Abstimmungen zwischen den Asylbewerberleistungsbehörden und den Jobcentern im Fall von „Misch-Bedarfsgemeinschaften“, die aus Personen bestehen, die einerseits Bürgergeld und andererseits Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, u. a. bei den Kosten der Unterkunft sowie
 - im SGB III für: zusätzlichen personellen Aufwand im Bereich Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit.

Letzterer stellt eine zusätzliche Belastung für den Beitragshaushalt der BA dar. Dies sieht die BA kritisch. Für diese Ausgaben ist eine Erstattung vom Bund anzustreben. Der Beitragshaushalt befindet sich in einer defizitären Phase, in der Mehrausgaben nicht finanziert sind.

- Da geflüchtete Personen aus der Ukraine, die erstmalig nach dem 31. März 2025 einen Antrag gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gestellt haben oder stellen, nach dem Entwurf künftig Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen sie unter den Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. In der Folge führt die vom Gesetzgeber geplante Regelung zu einem Wechsel der Zuständigkeit von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit hinsichtlich der Vermittlung in den Arbeitsmarkt und der Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.
- Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen erforderlich. Daher muss sichergestellt werden, dass insbesondere neu einreisende Ukrainerinnen und Ukrainer zunächst an Integrationskursen teilnehmen können, da sie in der Regel noch nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, um unmittelbar am Arbeitsmarkt integriert zu werden.
- Die gute und konstante Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Agenturen für Arbeit ist unabdingbar, um die Integrationswahrscheinlichkeit für geflüchtete Personen aus der Ukraine zu erhöhen. Die Agenturen für Arbeit stehen als Anlaufstellen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Träger der Asylbewerberleistungen zum einen den Spracherwerb als Grundvoraussetzung für eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen und zum anderen die Eigenbemühungen der geflüchteten Personen forcieren und nachhalten.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Fallkonstellationen für die Übergangsregelung mit unterschiedlichen Rechtsfolgen führen zu erhöhten Verwaltungsaufwänden. Insofern wäre eine einheitliche Behandlung aller Fälle verwaltungsökonomischer.
- Wünschenswert wäre der Übergang der Fälle mit Ablauf des individuellen laufenden Bewilligungszeitraums, unabhängig von dessen ursprünglicher Länge. Es sollte auf jeden Fall eine Aufhebung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vermieden werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB III (Änderung im Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie)	3
2.	Artikel 2 Nr. 1b, Nr. 3 und Nr. 4 Änderung § 74 SGB II und Einführung § 75 SGB II	3
2.1.	Bewertung aus Sicht Leistungsgewährung SGB II	4
2.1.1.	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	4
2.1.2.	Erfüllungsaufwände im Kontext Leistungsgewährung SGB II	5
2.2.	Bewertung aus Sicht Vermittlung SGB III.....	6
2.3.	Bewertung aus Sicht der Statistik	6
2.4.	Allgemeine Hinweise	6
3.	Artikel 2, Nr. 1a und Nr. 2: Einführung § 66b SGB II	7
3.1.	Bewertung aus Fördersicht	7
3.2.	Bewertung aus Sicht der Statistik	7

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zum Leistungsrechanpassungsgesetz (Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben - Drucksache 21/3539), Stellung:

1. Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB III (Änderung im Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie)

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages für die 21. Wahlperiode. Dieser sieht vor, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 31. März 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sofern sie bedürftig sind.

Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) erhalten haben, waren bis zum 31. Mai 2022 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden diese Personen mit Wirkung zum 01. Juni 2022 in den Anwendungsbereich des Zweiten Buches bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) einbezogen. Für die hier vorzunehmende leistungsrechtliche Neuordnung knüpft der Gesetzentwurf an den Stichtag 31. März 2025 an und ordnet Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben, dem Rechtskreis des AsylbLG zu.

Für den unter die Stichtagsregelung fallenden Personenkreis greift der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. Aufgrund der Berechtigung auf Leistungen nach dem AsylbLG haben sie keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Für Personen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bleibt der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bestehen.

Übergangsweise sind Personen, die unter die Stichtagsregelung fallen und denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II unter Anwendung des § 74 Absatz 1 oder 2 SGB II in der bisherigen Fassung bewilligt wurden, für den Zeitraum der bereits bewilligten Leistungen, bis maximal drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

2. Artikel 2 Nr. 1b, Nr. 3 und Nr. 4 Änderung § 74 SGB II und Einführung § 75 SGB II

Da geflüchtete Personen aus der Ukraine, die erstmalig nach dem 31. März 2025 einen Antrag gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gestellt haben oder stellen, nach dem Entwurf künftig Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen sie unter den Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. In der Folge führt die vom Gesetzgeber geplante Regelung zu einem Wechsel in der Zuständigkeit von den Jobcentern zu den Agentu-

ren für Arbeit hinsichtlich der Vermittlung in den Arbeitsmarkt und der Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung; Letzteres soweit sie nicht von der Übergangsregelung des neuen § 66b SGB II umfasst werden (siehe Pkt 3).

2.1. Bewertung aus Sicht Leistungsgewährung SGB II

- Es gibt unterschiedliche Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Fallkonstellation ist abhängig vom Zeitpunkt der ersten Antragsstellung nach § 24 AufenthG und ob bereits im Vorfeld ein anderer Aufenthaltstitel bestand. Die Differenzierung ist, je nach Konstellation, wenn überhaupt nur **manuell** möglich und sehr **aufwändig**.
- Wünschenswert wäre der Übergang der Fälle mit Ablauf des individuellen laufenden Bewilligungszeitraums, unabhängig von dessen ursprünglicher Länge. Besondere Fallkonstellationen, die zur Aufhebung oder Verkürzung des Bewilligungszeitraumes führen würden (wie § 74 Abs. 2 SGB II neu), sollten keinen Eingang in das Gesetz finden. Die derzeit geplante Regelung würde zu einem konzentrierten Übergang bei den für das AsylbLG zuständigen Behörden führen, der mit einem erhöhten Koordinations- und Bearbeitungsaufwand verbunden ist. Die gestaffelte Überleitung mit Ablauf des individuellen Bewilligungszeitraumes könnte hingegen Verwaltungsprozesse entzerren. Es sollte daher auf jeden Fall eine Aufhebung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vermieden werden, dies sieht auch der Bundesrat mit der Empfehlung seiner Ausschüsse so.

Der Wechsel von Kundengruppen generiert aus Sicht der BA zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre es am besten, der Rechtskreiswechsel wirkt erst für neu eingereiste Personen, die nach Inkrafttreten einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten.

2.1.1. Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

- **§ 11 Abs. 5 AsylbLG:** Nach der geplanten Anpassung soll es den für das AsylbLG zuständigen Behörden ermöglicht werden, u. a. von den für das SGB II zuständigen Behörden übermittelte Daten zwischen Verkündung dieses Gesetzes und dessen Inkrafttreten erheben und verarbeiten zu dürfen. Weiterhin soll der Verwaltungsaufwand bei den Daten entgegennehmenden Stellen (demnach die Asylbewerberleistungsbehörden) verringert werden, weil komplette Datensätze übermittelt werden und nicht im Einzelnen neu festgestellt werden müssen.
Sofern mit der Übermittlung von "kompletten Datensätzen" Leistungsdatensätze gemeint sind, würde es sich hierbei um eine gänzlich neue Form der Datenübermittlung von den Jobcentern an die Asylbewerberleistungsbehörden handeln. Sofern eine derartige Übermittlung durch den Gesetzgeber angestrebt wird, werden sich auf Seiten der BA erhebliche Aufwände ergeben, da eine elektronische Schnittstelle zu den für das AsylbLG zuständigen Behörden nicht vorhanden ist und bis zum Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes nicht hergestellt werden kann. Die BA bittet insofern um Klärung, auf welche Art die Übermittlung erfolgen soll (z. B. technische Schnittstelle zu Fachverfahren oder einfacher Datenbankabzug) und mit welchem erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die technische Umsetzung auf beiden Seiten gerechnet werden kann.
- **§ 74 Abs. 1 SGB II:** Es handelt sich dem Wortlaut nach nur um eine Regelung für Fälle die ab dem 01. April 2025 erstmalig einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben. Maßgebend ist dabei, das Datum auf dem zuerst ausgestellten Dokument (Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG).

- **§ 74 Abs. 2 SGB II:** In der Neufassung des Absatz 2 sind Bewilligungszeiträume der genannten Fälle abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen. Die hier benannten Fälle sind nicht filterbar. Vorhergehende Aufenthaltstitel werden in den gemeinsamen Einrichtungen nicht erfasst und sind auch nicht über das Ausländerzentralregister in den Fachsystemen der BA auswertbar. Im Übrigen ist nicht klar geregelt, aus welchem Leistungssystem diese Personen nach Ablauf des verkürzten BWZ Leistungen erhalten sollen. Der Sinn der Verkürzung erschließt sich zudem nicht. Auch aufgrund der geringen Fallzahl sollte hierauf verzichtet werden. Aufwand und Zweck stehen nicht im Verhältnis. Es sollten auch hier die allgemeinen Regelungen Anwendung finden.
- **§ 75 SGB II:** Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurden bereits für die unter die Stichtagsregelung fallenden Personen Bewilligungsbescheide für Leistungen nach dem SGB II erlassen. Bei Anwendung des § 74 Absatz 1 SGB II beträgt der Bewilligungszeitraum längstens sechs Monate mit Fiktionsbescheinigung und bis zu 12 Monate mit Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG (aktuell läuft die Verlängerung der Massenzustromrichtlinie noch bis zum 04. März 2027, so dass ab Inkrafttreten des Gesetzes in der Regel nur noch verkürzte Bewilligungszeiträume in Betracht kommen).
Eine Identifizierung der Fälle, welche längstens drei Monate nach dem Inkrafttreten einen Anspruch nach dem SGB II hätten, wäre fehlerbehaftet und die Aufhebung dieser Fälle wäre sehr aufwändig (z. B. Anhörungsverfahren).

2.1.2. Erfüllungsaufwände im Kontext Leistungsgewährung SGB II

- Es würden sich nicht unerhebliche einmalige Erfüllungsaufwände ergeben durch Fallkonstellationen, die zur Aufhebung oder Verkürzung des Bewilligungszeitraumes führen würden (Identifizierung der Fälle sowie Aufhebung der Leistungsfälle nach vorheriger Anhörung).
- Es würden einmalige Erfüllungsaufwände in nicht absehbarer Höhe entstehen, wenn mit der Übermittlung von "kompletten Datensätzen" Leistungsdatensätze gemeint sind (§ 11 Abs. 5 AsylbLG). Ob die Identifizierung der Fälle technisch unterstützt werden kann und darüber hinaus rechtzeitig eine Massendatenschnittstelle eingerichtet werden könnte, ist mehr als fraglich.
- Die Fallzahl sogenannter "Misch-Bedarfsgemeinschaften" wird in unbekannter Höhe steigen. Dies sind Bedarfsgemeinschaften, die aus Personen, die Bürgergeld beziehen, und Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, bestehen. Es entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand für die Abstimmungen zwischen Asylbewerberleistungsbehörde und Jobcenter, unter anderem zu den Kosten der Unterkunft. Durch die „Misch-Bedarfsgemeinschaften“ wird eine Ungleichbehandlung zu anderen Gruppen von Geflüchteten vermieden. Zudem wird vermieden, dass durch kurzfristigen Einzug in eine Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Leistungsbezug kein erneuter Rechtskreiswechsel stattfindet und somit die Umgehung der gesetzlichen Intention möglich ist.

Grundsätzlich ergibt sich daraus zwar ein Erfüllungsaufwand für die BA. Dieser ist jedoch aufgrund der Notwendigkeit der individuellen Zuordnung zum Rechtskreis in Kauf zu nehmen. Andernfalls wäre der Erfüllungsaufwand und die nachfolgenden Kosten deutlich höher einzuschätzen.

2.2. Bewertung aus Sicht Vermittlung SGB III

- Die BA sieht ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen als relevant für die Integration in den Arbeitsmarkt an. Dies spiegelt sich auch in den Erkenntnissen aus dem Job-Turbo wider: Ziel des Job-Turbos ist es, einen möglichst schnellen Übergang aus den Integrationskursen in Arbeit zu fördern. Eine Integration mit mindestens grundständigem Sprachniveau aus dem Integrationskurs ermöglicht geflüchteten Menschen Arbeitserfahrung zu sammeln und ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Die grundständigen Sprachkenntnisse, die geflüchtete Menschen im Integrationskurs gewonnen haben, können in weiterführenden Sprachkursen v. a. berufsbegleitendbeschäftigungsbegleitend ausgebaut werden.
- Für Neukundinnen und -kunden sieht die BA die Leistungsbehörde für Asylbewerberleistungen in der Pflicht gem. § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG, einen schnellen Zugang zu Integrationskursangeboten sicherzustellen. Die Agenturen für Arbeit können diese Personengruppe nicht zur Teilnahme berechtigen. Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Agenturen für Arbeit umfasst neben dem Angebot von Sprachkursen in der jeweiligen Zuständigkeit (Träger Asylbewerberleistungsgesetz = Integrationskurse; AA = Berufssprachkurse) auch den regelmäßigen Austausch zum Integrationsprozess (z. B. Mitwirkung). Die Nachhaltung der Eigenbemühungen muss in erster Linie durch die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen, da nur hier die Möglichkeit einer Sanktionierung gegeben ist.
- Sofern von nennenswerten Zugängen in der Arbeitsvermittlung der Agenturen für Arbeit ausgegangen wird, ist dies zusätzlicher personeller Aufwand für die Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit und damit eine Belastung für den Beitragshaushalt. Dies sieht die BA kritisch. Daher ist sicherzustellen, dass Geflüchtete, die an die Agenturen für Arbeit verwiesen werden, grundsätzlich die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse mitbringen. Für diese Ausgaben ist eine Erstattung vom Bund anzustreben. Der Beitragshaushalt befindet sich in einer defizitären Phase, in der Mehrausgaben nicht finanziert sind. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Situation konzentriert sich die BA im Bereich der Vermittlung insbesondere darauf, Menschen, die Arbeitslosengeld beziehen, intensiv bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

2.3. Bewertung aus Sicht der Statistik

- Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den im Verwaltungsprozess anfallenden Daten die Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben und dem Rechtskreis des AsylbLG zugeordnet werden, in den Statistiken der BA nicht erkannt und gesondert gemessen werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Teil dieser Personen bei den Agenturen für Arbeit ohne Leistungsanspruch zur Vermittlung melden wird und damit in die Arbeitslosenstatistik einfließt. Daten für eine statistische Abbildung der Personengruppe als solche und deren Entwicklungen werden in der Statistik der BA nicht verfügbar sein.

2.4. Allgemeine Hinweise

- Grundsätzlich ist aus Sicht der BA der Wechsel der Kundengruppe der ukrainischen Flüchtlinge so aufwandsarm wie möglich zu gestalten. Die BA weist darauf hin, dass bereits Unsicherheiten

in der Praxis bestehen, inwieweit erneute Rechtskreiswechsel der Kundengruppe durch Asylanträge stattfinden und sieht hier Klärungsbedarf.

3. Artikel 2, Nr. 1a und Nr. 2: Einführung § 66b SGB II

Mit der neuen Regelung des § 66b SGB II wird klargestellt, dass § 66 SGB II auch auf Eingliederungsleistungen anzuwenden ist, die diejenigen Personen erhalten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten haben und die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt und begonnen wurden. Damit können während des SGB II-Bezugs bereits begonnene Eingliederungsleistungen nach einem Wechsel in das AsylbLG fortgesetzt werden.

In der Gesetzesbegründung ist hierzu aufgeführt, dass auch bereits erteilte Zulassungen zu Integrationskursen und Berechtigungen zu Berufssprachkursen für die betroffenen Personen ihre Gültigkeit behalten.

3.1. Bewertung aus Fördersicht

- Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht begrüßt die BA die Regelung. Damit können bereits bewilligte Eingliederungsleistungen weitergewährt bzw. bereits begonnene Maßnahmeteilnahmen bzw. Sprachkurse fortgeführt werden. Dies unterstützt die Arbeitsmarktintegration der betroffenen Personen.
- Der Gesetzentwurf lässt offen, ob und inwieweit die Jobcenter für die weitere Betreuung während der Maßnahmeteilnahme bzw. Teilnahme an Sprachkursen zuständig wären.
- Aus Sicht der BA ist fraglich, ob der Hinweis in der Gesetzesbegründung zu § 66b SGB II zur Gültigkeit der Zulassungen zu Integrationskursen und Berechtigungen zu Berufssprachkursen ausreichend ist oder ob hierzu entsprechende Anpassungen im Aufenthaltsrecht und/oder in der Integrationskursverordnung bzw. Deutschförderverordnung erforderlich wären. § 66 SGB II regelt nur die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (§§ 14-18 SGB II). Die Leistungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse und Berufssprachkurse) sind hiervon nicht umfasst.
- Ergänzend wäre zu dem oben genannten Hinweis in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass sowohl bei Integrations- als auch Berufssprachkursen im Hinblick auf die Beibehaltung der Gültigkeit auf den übergreifenden Begriff der Berechtigungen abgestellt wird und damit jeweils Zulassungen (Integrationskurs) bzw. Berechtigungen (Berufssprachkurs) und Verpflichtungen (Integrations- und Berufssprachkurs) umfasst sind.

3.2. Bewertung aus Sicht der Statistik

- Durch die vorgesehene Einführung des § 66b SGB II und der damit verbundenen Ausfinanzierung einer Eingliederungsleistung bis zum vorgesehenen Ende der Maßnahme bzw. der Förderung für Personen, die aufgrund des Gesetzes den Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II verlieren und in den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übergehen, entstehen für die Förderstatistik keine Mehraufwände. Ausgehend von der Annahme, dass auch nach dem Übergang der betreffenden Personen aus dem SGB II in die Leistungen nach dem AsylbLG die Förderdaten weiter über die Schnittstelle COSACH -DWH (von gE) bzw. XSozial (von zKT) geliefert werden, entstehen keine Einschränkungen in der Berichtsfähigkeit.



Ausschussdrucksache 21(11)87
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD

Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Rechtskreiswechsel für Ukrainerinnen und Ukrainer bürokratiearm umsetzen, Integration weiter voranbringen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition (BT-Drs. 21/588, BT-Drs. 21/1073, BT-Drs. 21/2802 und BT-Drs. 21/3571).

19. Februar 2026

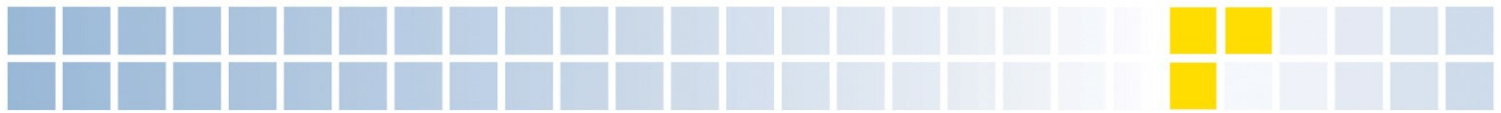
Zusammenfassung

Die ohnehin schon stark belastete Arbeitslosenversicherung darf durch den Rechtskreiswechsel möglichst wenig belastet werden. Wichtig ist deshalb, den Rechtskreiswechsel möglichst einfach und bürokratiearm umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sicher, dass beim Rechtskreiswechsel keine Meldepflicht bei den Agenturen für Arbeit entsteht. Dies ist wichtig, um die Arbeitslosenversicherung so wenig wie möglich zu belasten. Um den Aufwand für Behörden und Betroffene noch weiter zu reduzieren, sollte der Rechtskreiswechsel allerdings nicht rückwirkend zum 1. April 2025, sondern erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Es ist gut, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Geflüchtete nachweisen müssen, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Richtig ist auch, Leistungsberechtigte, die dieser Pflicht nicht nachkommen, zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verpflichten. So bleibt das Ziel der Arbeitsmarktintegration klar im Fokus. Um einen zusätzlichen Arbeitsanreiz zu setzen, müssen die Betroffenen darüber informiert werden, dass der aufenthaltsrechtliche Sonderstatus von Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich am 4. März 2027 wegfällt und durch eine Erwerbstätigkeit eine dauerhafte Bleibeperspektive besteht.

Anreize, eine Arbeit aufzunehmen, müssen für alle gestärkt werden: So stellt z. B. auch der Entwurf eines 13. SGB-II-Änderungsgesetzes die Weichen der Grundsicherung richtig: Mitwirkung wird eingefordert, der Fokus auf die wirklich Bedürftigen gelegt und die Integration in Arbeit gestärkt. Diese Änderungen müssen den Weg ins Gesetzblatt finden. Die Vorschläge der Sozialstaatskommission, Erwerbsanreize von Sozialleistungsbeziehenden zu erhöhen, indem kleine Einkommen stärker und höhere Einkommen weniger stark angerechnet werden, gehen in die richtige Richtung und müssen jetzt zeitnah umgesetzt werden.

Die Oppositionsanträge tragen nicht dazu bei, Geflüchtete aus der Ukraine besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren und verkennen, dass die aktuelle Rechtslage beim Leistungsbezug



nicht der Grundsystematik bei geflüchteten Menschen entspricht. Analogleistungen zu streichen widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Im Einzelnen

Arbeitslosenversicherung so wenig wie möglich belasten

Der geplante Rechtskreiswechsel muss bürokratiearm und mit möglichst wenig zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Arbeitslosenversicherung umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die ohnehin stark belastete Arbeitslosenversicherung durch den Rechtskreiswechsel weniger belastet wird. Der Fokus der Arbeitslosenversicherung muss weiter auf den Menschen liegen, die arbeitslos geworden sind und Arbeitslosengeld beziehen, nicht auf sog. Nichtleistungsempfänger. Geflüchtete aus der Ukraine haben in der Regel keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, da sie noch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben.

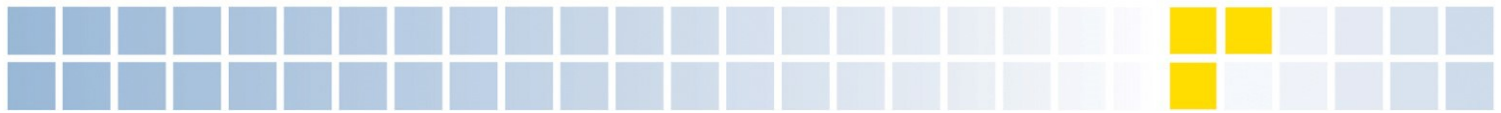
Die geplante Übergangsregelung reduziert zwar wirksam den Verwaltungsaufwand für die beteiligten Behörden und damit auch für die Arbeitsagenturen. Besser wäre, wenn der Rechtskreiswechsel erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt und nicht rückwirkend zum 1. April 2025. Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch ein spätes Inkrafttreten zu begrenzen, sollte der Rechtskreiswechsel möglichst schnell in Kraft treten. Der geplante Datenaustausch zwischen dem AsylbLG sowie dem SGB II und SGB IX ist in jedem Fall geeignet, einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Integration in Arbeit weiterhin unterstützen

Der Fokus muss bei allen Akteuren auf Integration in Arbeit liegen. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die Arbeitsmarktintegration weiter im Blick bleibt und vorrangig eingefordert wird. Es ist richtig, dass alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigten Geflüchteten aus der Ukraine verpflichtet werden, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und ihre Bemühungen nachweisen müssen. Wichtig ist aber, dass die Asyilleistungsbehörden diese Bemühungen auch tatsächlich nachhalten und Leistungsberechtigte, die dieser Pflicht nicht nachkommen, zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG verpflichtet werden. So ist angemessen sichergestellt, dass das Ziel der Aufnahme einer Beschäftigung auch weiterverfolgt wird.

Eine Meldepflicht für ukrainische Geflüchtete bei den Agenturen für Arbeit darf es nicht geben. Es ist gut, dass der Gesetzentwurf keine solche Vorgabe enthält. Sie würde zu erheblichen administrativen und personellen Aufwänden führen, weil die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit jeder Ukrainerin und jedem Ukrainer sofort ein Erstgespräch führen müsste – auch dann, wenn der Integrationskurs noch nicht abgeschlossen ist. Mit dem aktuellen Personal ginge das nur zulasten anderer Arbeitsloser im SGB III. Deshalb ist auch konsequent, dass die Bemühungen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen gegenüber den Asyilleistungsbehörden auch durch Bewerbungsschreiben oder Teilnahme an Jobmessen nachgewiesen werden kann und nicht allein durch Beratungs- und Vermittlungsgespräche bei Arbeitsagenturen. Das begrenzt den zusätzlichen Aufwand für die BA.

Ausländerbehörden, Behörden nach AsylbLG und Arbeitsagenturen sollten zudem darüber informieren, dass die Aufnahme einer Beschäftigung und ein damit verbundener Wechsel in einen Erwerbsmigrationstitel aufenthaltsrechtlich wichtig ist. Damit können sie zusätzlich Anreize für Beschäftigung setzen. Denn ab dem 4. März 2027 wird voraussichtlich der aufenthaltsrechtliche Sonderstatus von Ukrainerinnen und Ukrainern wegfallen. Eine noch zu schaffende Anschlusslösung muss, idealerweise auf europäischer Ebene, sicherstellen, dass



alle bereits erwerbstätigten Ukrainerinnen und Ukrainer auch nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes in Deutschland weiterarbeiten können.

Es bleibt wichtig, dass Geflüchtete aus der Ukraine an Integrations- und Sprachkursen teilnehmen können, da sie weiterhin sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Um den Zugang zu den Integrationskursen sicherzustellen, sollten die Ausländerbehörden Geflüchtete aus der Ukraine grundsätzlich zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten. Ein Mindestniveau deutscher Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung. Sprach- und Integrationskurse sowie anschließende Berufssprachkurse sind ein zentrales Instrument der Arbeitsmarktintegration.

Grundsicherung reformieren, Sozialstaatsreform ambitioniert angehen

Die Diskussion über den Rechtskreiswechsel lenkt vom eigentlichen Ziel ab: Wichtig sind stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme für alle Arbeitslosen, um mehr Menschen in Arbeit zu bringen und effektiv Kosten zu sparen. Der Gesetzentwurf eines 13. SGB II-Änderungsgesetzes schafft eine fairere und gerechtere Grundsicherung, die Mitwirkung einfordert, Integration in Arbeit stärkt und den Fokus auf die wirklich Bedürftigen legt. Der klare Vorrang für Vermittlung, die Verpflichtung, die Arbeitskraft im max. möglichen Umfang einzusetzen, sowie angepasste Regeln zur Zumutbarkeit für Selbstständige und Erziehende dürfen im weiteren Verfahren nicht verwässert werden. Die Grundsicherungsreform darf aber nur ein Auftakt für eine grundlegende Reform des Sozialstaats sein. Die Vorschläge der Sozialstaatskommission bieten dafür eine Chance. Die Reform der Erwerbsanreize hat die richtige Grundausrichtung. Es braucht jetzt einen klaren Fahrplan und politischen Mut für notwendige Entscheidungen, um die Vorschläge umzusetzen.

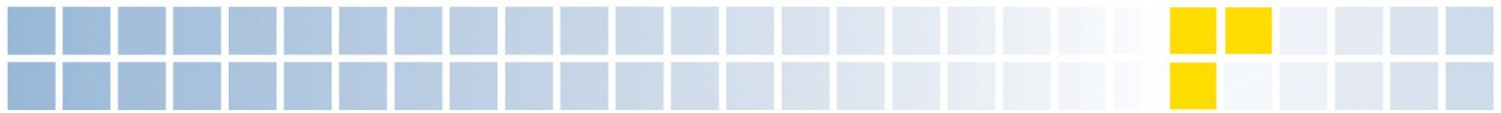
Zu den Anträgen der Fraktion der AfD „Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden“ und „Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (BT-Drs. 21/588 und BT-Drs. 21/1073)

Der Rechtskreiswechsel sollte nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten, um den Aufwand für Behörden möglichst stark zu reduzieren. Den Rechtskreiswechsel sogar für alle Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem 1. April 2025 eingereist sind umzusetzen, würde den bürokratischen Aufwand noch weiter erhöhen.

Für Asylsuchende und Geduldete Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vollständig abzuschaffen, widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wichtiger ist, Asylverfahren zu beschleunigen und frühzeitig Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Personen mit anerkanntem Schutzstatus und Bleibeperspektive müssen schnell Zugang zu Integrationskursen und dem Arbeitsmarkt haben. Personen ohne Schutzanspruch müssen konsequent zurückgeführt werden. Leistungskürzungen bei fehlender Mitwirkung oder selbst vertretendem Abschiebehindernis sind bereits heute möglich. Das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum gilt aber auch für Geflüchtete.

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“ (BT-Drs. 21/2802)

Der Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen verkennt, dass der aktuelle Leistungsbezug nach dem SGB II für Geflüchtete aus der Ukraine nicht der grundsätzlichen Systematik entspricht, wonach Geflüchtete ohne anerkannten Schutzstatus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und nicht nach dem SGB II. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sicher, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für die Ukrainerinnen und Ukrainer mit Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz nicht verschlechtert wird. Die



Möglichkeit eine Beschäftigung aufzunehmen, wird durch den Rechtskreiswechsel nicht eingeschränkt. Die Aufnahme einer Beschäftigung stärker einzufordern ist richtig. Nicht erwerbstätige Geflüchtete aus der Ukraine müssen zu Recht nachweisen, dass sie sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen. Dies ist wichtig, damit eine höhere Erwerbsbeteiligung erreicht werden kann.

Es ist Aufgabe der für die Anerkennung zuständigen Länder und Kammern, zum Thema Anerkennung zu beraten. Ein zusätzliches bundesweites paralleles Beratungsnetzwerk zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist nicht notwendig. Die Übertragung der Anerkennungsberatung, die aktuell das IQ-Netzwerk durchführt, und die Verstetigung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der BA durch das SGB VI-Anpassungsgesetz sollte zurückgenommen werden. Zumindest sollte der Gesetzgeber den Fehler korrigieren, die Beratung aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren. Das ist eine zweckwidrige Verwendung von Beiträgen aus der Arbeitslosenversicherung und überschreitet die engen Grenzen, in denen der Gesetzgeber Aufgaben auf die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung übertragen kann. Beratungsangebote, die sich an Personen im Ausland richten, die damit keine Beitragszahler sind, müssen aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden. Um die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen, sollten insbesondere die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 4. Dezember 2025 umgesetzt werden.

Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“ (BT-Drs. 21/3571)

Um die Geflüchteten aus der Ukraine angesichts des massenhaften Zuzugs ab Februar 2022 schnell und gezielt zu unterstützen und die zuständigen Stellen in Kommunen und Ländern nicht zu überlasten, war es vertretbar, die Personen durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) abzusichern. Gegenüber Geflüchteten aus anderen Ländern haben Geflüchtete aus der Ukraine damit einen Sonderstatus erhalten. In den letzten Monaten ist die Zahl neu einreisender Geflüchteter aus der Ukraine deutlich niedriger, so dass eine Rückkehr in das Regelsystem geboten erscheint.

Der Vorschlag, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und Leistungsbeziehende vollständig in das SGB II zu überführen, führt zu einer systemwidrigen und unzumutbaren Gleichbehandlung von anerkannten und nicht anerkannten Geflüchteten: Schutzsuchende, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde, haben andere Unterstützungsbedarfe als Leistungsbeziehende im SGB II. Hier sind aufgrund des unklaren Aufenthaltsstatus z. B. Maßnahmen zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration nicht sinnvoll. Anerkannte Schutzberechtigte erhalten aufgrund ihrer Bleibeperspektive hingegen Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Statt der Gleichbehandlung sind schnellere Asylverfahren zielführend, um frühzeitig Klarheit für alle Beteiligten herzustellen.

Ansprechpartner:

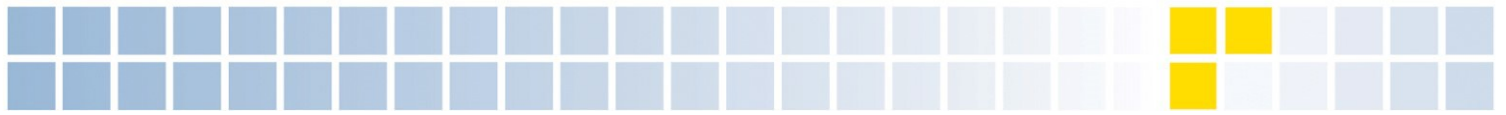
BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de



Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition (BT-Drs. 21/588, BT-Drs. 21/1073, BT-Drs. 21/2802 und BT-Drs. 21/3571).

19. Februar 2026



Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Ausschussdrucksache 21(11)91
vom 20. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen
für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine
Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden
Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der
Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer
Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt
ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin
arbeitundsoziales@bundestag.de

Berlin, 20.02.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Gewährung von Leistungen für
Personen, die in Anwendung der Richtlinie
2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz) (BT-Drs.
21/3539)**

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Finn-Christopher Brüning
Referatsleiter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-242

finn-christopher.bruening
@dstgb.de

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Entwurf. Der beabsichtigte Rechtskreiswechsel für bestimmte Personengruppen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG in das System des Asylbewerberleistungsgesetzes ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Er kann zu einer klareren Systematik beitragen und steuernde Wirkungen entfalten, sofern die Umsetzung rechtssicher und verwaltungspraktisch handhabbar ausgestaltet wird.

Der DStGB unterstützt dieses Ziel ausdrücklich unter der Maßgabe, dass die kommunale Ebene dadurch nicht mit zusätzlichen ungedeckten Aufgaben und Mehrkosten belastet wird. Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit sind Voraussetzungen, nicht nachgelagerte Fragen.

Aus verwaltungspraktischer Sicht ist ergänzend sicherzustellen, dass der Übergang in das Asylbewerberleistungsgesetz nicht unter Zeitdruck und mit uneinheitlichen Stichtagsauslegungen erfolgt. Es empfiehlt sich daher eine klar definierte Übergangsfrist für die Überleitung der betroffenen Fälle (z. B. frühestens zu einem festbestimmten Zeitpunkt oder zum übernächsten Monatsersten nach Verkündung), um einen geordneten Fallaufbau, IT-Anpassungen und eine verlässliche Leistungsgewährung ohne Unterbrechungen zu ermöglichen.

I. Grundsätzliches

Der Entwurf enthält nach Ansicht unserer Mitglieder zwei vollzugsentscheidende Schwachstellen. Erstens ist der tatsächliche Umstellungs- und Verwaltungsaufwand in den Kommunen – insbesondere für Fallaufbau, Stichtags- und Übergangsprüfungen, Fachverfahrensanpassungen sowie Zahlungs- und Unterkunftsprozesse – im Ergebnis nicht hinreichend abgesichert. Der DStGB hält es für zwingend, dass sämtliche hieraus entstehenden Mehrkosten vollständig kompensiert werden. Eine Verlagerung von Kostenrisiken auf die kommunale Ebene muss daher ausgeschlossen werden. Zweitens bestehen in den Schnittstellen der Gesundheitsversorgung und der Arbeitsmarktintegration erhebliche Unklarheiten, die ohne konkrete Verfahrensregeln zu Rechtsunsicherheit, Widersprüchen und vermeidbarem Mehraufwand führen werden.

2

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf für die Abgrenzung des betroffenen Personenkreises maßgeblich auf den Zeitpunkt der Erteilung oder Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG abstellt. Dies kann auch Personen erfassen, die bereits vor dem 01.04.2025 eingereist sind, jedoch erst später einen Aufenthaltstitel erhalten oder Leistungen beantragt haben (z. B. aufgrund visumsfreier Einreise). Zudem bedarf die Verknüpfung „Aufenthaltstitel oder Beantragung“ einer eindeutigen Bestimmung des maßgeblichen Datums, da in kommunalen Fachverfahren Aufenthaltstitel teilweise nicht historisiert, sondern durch Aktualisierungen überschrieben werden. Ohne klare Regelung drohen unklare Identifikationsläufe und zusätzliche Abhängigkeiten von Ausländerbehördenabfragen.

II. Im Einzelnen

1. Gesundheitsversorgung, obligatorische Anschlussversicherung und Datenaustausch:

Der Entwurf sieht zur Klärung der Krankenversicherung betroffener Personen eine Ergänzung des § 5 Abs. 8a SGB V vor. Diese Zielrichtung ist sachgerecht, weil damit

Beitragsschulden und ungeklärte Versicherungsketten vermieden werden können. Für die kommunale Praxis ist jedoch entscheidend, dass die Fortführung begonnener medizinischer Leistungen verfahrensfest abgebildet wird. Die Frage, wann eine „weiterzuführende medizinische Leistung“ beginnt, ist im Vollzug regelmäßig nicht ohne weiteres zu beantworten und erfordert klare Nachweis- und Zuständigkeitsregeln. Zugleich zeigt die Praxis zur obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V, dass Fälle mit Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bereits heute besondere Anschluss- und Abgrenzungsfragen aufwerfen. Soweit Kommunen in der Vergangenheit Beitragsschulden über Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vermieden haben, muss der neue Rechtsrahmen sicherstellen, dass keine zusätzlichen Kosten- und Abgrenzungstreitigkeiten entstehen.

Besonders kritisch ist, dass der in diesem Zusammenhang vorgesehene Datenaustausch nach § 11 Abs. 5 AsylbLG (neu) nach derzeitigem Zuschnitt die für die Prüfung und Fortführung von Behandlungen maßgeblichen Akteure – insbesondere Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenkassen – nicht hinreichend einbezieht. Ohne eine rechtssichere Möglichkeit, erforderliche Informationen zu erhalten und weiterzugeben, drohen Therapieabbrüche, Verzögerungen in der Kostenübernahme sowie eine deutliche Zunahme von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren. Der Gesetzgeber sollte daher den § 11 Abs. 5 AsylbLG (neu) so ergänzen, dass der Datenaustausch für die genannten Zwecke ausdrücklich ermöglicht wird und klare Fristen sowie Verantwortlichkeiten definiert werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Einordnung eines dem Grunde nach bestehenden AsylbLG-Anspruchs als „anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall“ (§ 5 Abs. 8a SGB V) faktisch zu einer vollständigen Kostenverlagerung der Gesundheitsversorgung auf die kommunale Ebene führen kann, sofern Leistungen nicht von den gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Angesichts der Unwägbarkeiten der Fallzahlen und der Höhe der Krankenhilfekosten ist im Hinblick auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt eine Vollkostenerstattung zwingend vorzusehen - pauschalisierte Erstattungsmodelle reichen hierfür nicht aus.

2. Arbeitsmarktintegration und Arbeitsgelegenheiten:

Die im Entwurf angelegte Erwartung, dass arbeitsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Soweit hierfür – bei fehlender Mitwirkung – Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in Betracht gezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass die für den Vollzug des AsylbLG zuständigen kommunalen Behörden im Regelfall nicht über die Strukturen verfügen, die im SGB-II-System bei Jobcentern etabliert sind (Potenzialanalyse, Vermittlung, engmaschige Betreuung, Sanktions- und Rechtsfolgenregime). Ohne eine klare Zuständigkeits- und

Prozesskette sowie ohne zusätzliche Ressourcen wird die Anordnung und Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führen und im Ergebnis die Integration eher belasten als fördern. Für eine praxistaugliche Ausgestaltung sind daher verbindliche Festlegungen zu Zuständigkeiten und Datenabgleichen erforderlich. Dies muss sich in den Vollzugsvorgaben und – soweit notwendig – in einer klaren Erweiterung der Datenaustauschregelungen niederschlagen. Aus der kommunalen Praxis wird zudem berichtet, dass aufgrund fehlender personeller Ressourcen eine vollumfängliche Kontrolle und Steuerung der Verpflichtungstatbestände häufig nicht gewährleistet werden kann. Hinzu kommt, dass insbesondere in vielen kreisfreien Städten nicht ausreichend Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stehen, um entsprechende Verpflichtungen flächendeckend umzusetzen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 5 Abs. 2 AsylbLG für Arbeitsgelegenheiten derzeit eine Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro je Stunde vorsieht. Dies stellt keinen hinreichenden Leistungsanreiz dar und erfordert aus Sicht der kommunalen Ebene eine grundsätzliche Überprüfung bzw. Novellierung, um eine praxistaugliche, integrationsfördernde Ausgestaltung zu erreichen.

4

3. Finanzierbarkeit und kommunaler Erfüllungsaufwand:

Der Rechtskreiswechsel ist mit einem erheblichen Umstellungsaufwand verbunden, der weit über eine formale Zuständigkeitsänderung hinausgeht. Fallaufbau, Stichtags- und Übergangsprüfungen, Bescheiderstellung, Anpassungen von Zahlungswegen, Schnittstellenarbeit mit Ausländerbehörden, Jobcentern und Krankenkassen sowie IT-/Fachverfahrensanpassungen verursachen Personal- und Sachkosten. Der DStGB weist ausdrücklich darauf hin, dass den Kommunen hierdurch keine Mehrkosten aufgebürdet werden dürfen. Erforderlich ist eine vollständige, belastbare und dynamische Kompensation kommunaler Mehraufwendungen. Nur so kann der Rechtskreiswechsel rechtssicher und ohne Leistungslücken umgesetzt werden. Ergänzend ist ein Evaluations- und Nachsteuerungsmechanismus vorzusehen, um tatsächliche Kostenentwicklungen zeitnah abbilden und korrigieren zu können. In der BT-Drs. 21/3539 wird aus kommunaler Sicht nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt, welche Mehrkosten sich für Kommunen ergeben werden und wie die Entlastung der Kommunen konkret ausgestaltet werden soll. Insbesondere die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werden voraussichtlich erhebliche zusätzliche Aufwendungen nach sich ziehen. Eine pauschalierte Kostenerstattung erscheint hierfür nicht ausreichend, da die tatsächlichen Aufwendungen nicht absehbar sind.